

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1315 A

ANFANG

Statuten.

*Die Kasse
der Königlichen Akademie der Künste*

Bildhauer-Vereinigung des Vereins Berliner
Künstler und der Allgemeinen Deutschen
Kunstgenossenschaft.

Grundsätze

für das

Verfahren bei öffentlichen und beschränkten Konkurrenzen

für

Werke der bildenden Künste

mit Beschuß der Hauptversammlung vom 10. Juni 1902.

§1.

Einem Preisgericht sollen mindestens zwei
Bildhauer angehören.

§2.

Die Richter sind im Programm zu nennen.

Die müssen darüber vor der Veröffentlichung genehmigt und sich zur Kenntnis des Künstlers unterstellt haben. Die Übereinstimmung des Künstlerunterstehens bestimmt Preisleistung auf jede Preisbindung und irgend welche Beprägung an den Konkurrenten verhindern, sofern an der Ausführung des bestehenden Auftrags Änderungen in der Zusammensetzung des Preisgerichts sind sofort bekannt zu geben.

§ 3.

Das Programm darf an Skizzen und Modellen, an Plänen und Zeichnungen nicht mehr verlangen, als die klare Darlegung des Entwurfs fordert. Die Maßstäbe sind genau vorzugeben. Für gläserne Entwürfe ist eine Abweichung von Maßstäbe bis zu 5% über oder unter den vorgeschriebenen Größen erlaubt. Die Entwürfe, ausgeschließlich einer sonst dazugehörigen Postament, dürfen nicht unter 0,45 m und nicht über 0,60 m verlängert werden.

§ 4.

a) Die Fixierung eines bestimmten Preisgrundsatzes ist für den Konkurrenzteilnehmer bindend und hat also eine Verpflichtung des selben an die Preisbindung von der Konkurrenz zu folgen, es sei

denn dass das Komitee die angegebenen Preise nur als ungefähr bezeichnet hat.

b) Das Material muss entweder vom Komitee genau festgesetzt werden, oder ausdrücklich dem Künstler überlassen bleiben.

§ 5.

a) Es sind für diese Mezzanen bei allgemeinen öffentlichen Konkurrenzen mehrere Preise einzurufen, die zusammen mindestens 10% der Ausführungskosten betragen müssen. Bei beschränkten Konkurrenzen hat statt einer gleichen Höchstpreisierung der aufgeforderten Künstler nach obigen Modellen stattzufinden. Ein nachträgliches Herausheben des in Voraus festgestellten Fälligkeitsterminus ist nicht zulässig.

b) Bei beschränkter Konkurrenz ohne Geldpreise muss einzigmäig ein Teilnehmer, welcher die meisten Preise hat, die Ausführung übertragen werden, es sei mit gewünschter Abänderung eines Entwurfs.

c) Bei beschränkter oder öffentlicher Konkurrenz mit Geldpreisen besteht der erste Preis in der Übertragung der Ausführung, die nachfolgenden Konkurrenten erhalten die ausgesetzten Geldpreise.

§ 6.

Nur der zur Ausführung bestimmte Entwurf ist zugunsten des Preisrichtergerichts und kann nur vom Künstler abweichen aufgetreten. Das gläserne Figurenmodell verbleibt dem Künstler.

57.

Die Abschließung eines Entwurfs von der Preisverteilung und von der Ausstellungsmöglichkeit muß stattfinden
 a) in Folge einer rechtzeitigen Abschließung (Vorstellungen bis auf den 15. Februar für Ausstellungsmöglichkeiten oder andere regelmäßiger Beförderungsmittel finden bei rechtzeitiger Abschließung Berücksichtigung.)
 b) bei jeder Absehung vom Programm.

58.

Pünktliche eingetragene Werke sind mit Nennung des genannten Künstlers einzustellen. Bei der Abschließung des Konkurrenz-Programms ist für mögliche Platzveränderung zu sorgen.

59.

Die Preisverteilung ist mit dem Protokoll der abgeschlossenen Abschließung, worin die Motivierung der Preisverteilung aufzuführen sein muß, nach Angabe der Rücksicht im Laufe eines Zeitraums von 4 Wochen nach dem gefällten Urteil pünktlichen Konkurrenten mitzuteilen.

60.

Der Abschreiber steht für vorläufige Befriedigung jeder Konkurrenzarbeit von dem Augenblick des Fristaufgangs an und für vorläufige Wiederherstellung, so fort die Aussetzung des ersten Preises zu bewirken. Rücktrittsrecht muß frei sein.

61.

Das Konkurrenz-Programm ist sowohl seitens des Abschreibers als der Preisrichter, sowie der Konkurrenten als ein rechtmäßig bindender Akt zu betrachten.

1. Der Kunstausstellungsgelder-Fonds.

Das der Akademie der Künste gehörige Kapital ist aus den Überschüssen der von der Akademie veranstalteten Großen Kunstausstellungen gebildet. Es beträgt zur Zeit 524 400 Mk.; Aufwendungen aus dem Kapitalvermögen dürfen nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Der Zinszettel ist vornehmlich zur Unterstützung solcher hilfsbedürftiger Künstler bestimmt, die sich an den Großen Kunstausstellungen der Akademie beteiligt haben, und von Witwen und Waisen derselben Künstler.

2. Das Blechensche Legat.

Dieses Legat ist von der Witwe des Landschaftsmalers, Professors Karl Blechen in ihrer letzten Willen und Testamenter vom 3. November 1844 eingesetzt. Zins auf Zins des Kapitalvermögens werden diesem so lange zugesetzt, bis aus den Zinsen die Bewilligung fortgesetzter Unterstützungen für unbemittelte junge Landschaftsmaler zu einjährigen Studienreisen nach Italien in Höhe von 1500 Mk. erfolgen kann. Gegenwärtig gelangt aus den Erträgen der Stiftung alle drei Jahre ein Betrag von 600 Mk. als Reiseunterstützung zur Verleihung. (Allerhöchste Bestimmung vom 23. Juni 1854.)

Nachdem während des letzten Jahres weitere 1500 Mk. konsolidierter Staatsanleihe angekauft werden konnten, hat sich der Nennwert des Stammvermögens der Stiftung auf 40 500 Mk. erhöht.

Für die Ausschreibung und Verleihung des vorläufigen Stipendiums gelten die vom Senate beschlossenen Satzungen vom 30. Juni 1899, genehmigt vom vorgeordneten Ministerium am 9. August 1899.

3. Die Professor Buchhorn-Stiftung. (Buchhorn-Fonds.)

Der am 13. November 1856 zu Berlin verstorbene frühere akademische Lehrer und Vorsteher der Kupferstecherschule, Professor Karl Ludwig Bernhard Christian Buchhorn, hat in seinem Testamente vom 14. Juni 1853 der Akademie der Künste zu Berlin ein Legat von 30 000 Mk. mit der Bestimmung vermachthat, daß die Zinsen für hilfsbedürftige, arme bildende Künstler verwendet werden sollen. Durch Allerhöchste Ordre vom 21. Januar 1857 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legates erteilt worden. Von in früheren Jahren nicht verwendeten Zinseinnahmen wurden im Laufe der Jahre im ganzen 2000 Mk. konsolidierter Staatsanleihe angekauft, so daß das Kapital der Stiftung sich gegenwärtig auf 32 000 Mk. beläßt.

4. Das Professor Dr. Ernst Guhl'sche Legat.

Der am 20. August 1862 zu Berlin verstorbene ständige Sekretär der Akademie der Künste, Professor Dr. Ernst Karl Wilhelm Guhl, hat der Akademie der Künste durch Testament vom 21. März 1861 ein Legat von 18 000 Mk. mit der Bestimmung vermachthat, daß die Zinsen desselben nach dem Ableben gewisser, beim Tode des Erblassers vorhanden gewesener Verwandten desselben zur Unterstützung hilfsbedürftiger bildender Künstler oder deren Hinterbliebenen zu verwenden sind.

Mittels Allerhöchster Ordre vom 25. Oktober 1862 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legates erteilt worden.

Das ursprünglich in Hypotheken vorhanden gewesene Stiftungskapital von 18 000 Mk. ist gegenwärtig in pommerschen 3½ prozentigen neulandschaftlichen Pfandbriefen angelegt.

5. Die von Rohrsche Stiftung.

Der am 11. Februar 1869 in Berlin verstorbene Kammergerichts-Assessor a. D. Philipp von Rohr hat der Akademie der Künste ein Legat von 45 000 Mk. zur Gründung eines Reisestipendiums für einen talentvollen deutschen Künstler hinterlassen.

Diese Zuwendung hat durch Allerhöchsten Erlass vom 2. Juni 1869 die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Das für deutsche Maler, Bildhauer und Architekten bestimmte Stipendium im Betrage von 4500 Mk. zu einer einjährigen Studienreise wird verliehen, sobald der Zinsbestand des jetzt 53 500 Mk. betragenden Stiftungsvermögens es zuläßt. Das Preigericht bilden die Mitglieder des Senats und der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste. Die Vertretung der Stiftung und die Verwaltung des der Akademie der Künste gehörigen Vermögens geschieht namens derselben durch ein Kuratorium. Statut der Stiftung vom 22. Februar 1871.

6. Das Konsul Johann Friedrich Maurersche Legat.

Der am 8. Juni 1876 zu Berlin verstorbene russische Generalkonsul a. D. Johann Friedrich Maurer hat der Akademie ein Legat von 4500 Mk. ausgesetzt, dessen Zinsen alljährlich als ein Stipendium an einen hilfsbedürftigen Maler zur Ausbildung seiner Studien auszuzahlt werden sollen. Das Vermögen der Stiftung beträgt zur Zeit 5300 Mk. Der Stiftung ist unter dem 10. Februar 1877 die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

7. Die Dr. Paul Schultze-Stiftung.

Der am 16. Mai 1883 in Berlin verstorbene Rentier Carl Christian Ludwig Schultze und seine am 17. Oktober 1880 zu Schandau verstorbene Ehefrau Johanna Wilhelmine Auguste, geborene Sumpleck, haben in ihrem am 1. November 1879 errichteten wechselseitigen Testamente die Hälfte ihres vereinigten Nachlasses der Akademie der Künste mit der Verpflichtung zur Errichtung eines Stipendienfonds unter dem Namen: »Dr. Paul Schultze-Stiftung« vermachts. Durch Allerhöchsten Erlass vom 4. Februar 1885 ist der Akademie der Künste zur Annahme der Zuwendung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden. Der Preis der Stiftung beträgt z. Z. jährlich 3000 Mk. zum Zweck einer Studienreise nach Italien und ist für deutsche Bildhauer bestimmt, die als immatrikulierte Schüler dem Studium der Bildhauerkunst in dem akademischen Meisteratelier für Bildhauerei oder bei der akademischen Hochschule für die bildenden Künste noch obliegen. Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch den Senat der Akademie unter Zuziehung der der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder angehörenden Bildhauer. Die preisgekrönte Lösung der Aufgabe geht in das Eigentum der Akademie über. Das Vermögen der Stiftung beträgt z. Z. 95 300 Mk. Statut der Stiftung vom 12. Dezember 1888 und 3. Januar 1889.

8. Das Legat der Frau Philippine Emilie Bertha Toepffer vom Jahre 1889.

Von der am 14. August 1888 zu Berlin verstorbenen Witwe Philippine Emilie Bertha Toepffer, geborenen Meyerhoff, ist der Akademie der Künste durch Testament vom 27./28. September 1885 ein Legat von 9000 Mk. zur Verwendung für hilfsbedürftige Künstler, namentlich Maler, vermachts worden, zu dessen Annahme durch den Allerhöchsten Erlass vom 18. April 1889 der Akademie die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus 9000 Mk. 3½ prozentiger preußischer konsolidierter Staatsanleihe.

9. Der Präsidialfonds der Akademie der Künste.

Aus Anlass der Jubelfeier der Akademie der Künste 1896 haben Gönner und Freunde der Akademie einen „Jubiläumsfonds der Akademie der Künste“ mit einem Kapital von 30 000 Mk. gestiftet. Die Erträge des unverkürzt zu erhaltenden Stiftungsvermögens sind zu Ehrungen von Künstlern, zu Präsentationsausgaben und auch zu Unterstützungen bestimmt, für welche in den Etats der Akademie Mittel nicht ausgeworfen sind. Die Verfügung über die Einnahmen steht lediglich dem jeweiligen Präsidenten der Akademie der Künste zu.

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1898 ist der Akademie der Künste die erbetene Genehmigung zur Annahme der Stiftung erteilt worden.

10. Die Louis Theodor Gouvy-Stiftung.

Der am 21. April 1898 zu Leipzig verstorbene Musiker Louis Theodor Gouvy in Oberhomburg hat der Akademie durch Kodizill vom 29. November 1897 ein Legat von 10 000 Mk. mit der Bestimmung vermacht, dass aus den Einkünften desselben alljährlich einem würdigen und bedürftigen Musiker, vornehmlich einem Orchestermitgliede, eine Pension gewährt werden möge. Nach Bezahlung einer Erbschaftssteuer von 900 Mk. konnten 9300 Mk. konsolidierter Staatsanleihe angekauft werden.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 24. Oktober 1898 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legats erteilt worden.

Die Verwendung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe des Statuts der Akademie der Künste auf Vorschlag des Senates, Sektion für Musik.

11. Die Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung.

Errichtet von dem Rentner Hugo Raussendorff in Charlottenburg aus Anlass der am 6. Februar 1902 erfolgten Vollendung seines 70. Lebensjahres zum Andenken an sein einziges Kind, den verstorbenen Gerichtsassessor Dr. Hugo Raussendorff, mit einem unverkürzt zu erhaltenden Stammvermögen von 40 000 Mk. der 3½ prozentigen konsolidierten Staatsanleihe und mit der Bestimmung, dass aus den Zinsen des Stiftungsvermögens abwechselnd Jahr um Jahr

- a) anerkannt tüchtige, aber unbemittelte deutsche Künstler und Künstlerinnen christlicher Religion, die sich in Notlage befinden, unterstützt,
- b) jüngeren, talentvollen deutschen Malern und Bildhauern christlicher Religion, welche die preußischen höheren Kunstuhrichts-Institute besuchen oder zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums nicht länger als ein Jahr verlassen haben, durch ein Stipendium die Mittel zu weiteren Studien gewährt werden sollen.

Soweit Frauen zum Studium der Malerei und Bildhauerei auf den vorsehenen Kunstuhrichts-Instituten zugelassen werden, sind auch diese zur Bewerbung um das Stipendium berechtigt.

Diese Zinsen waren im ersten Jahre — 1902 — für das Stipendium, im zweiten Jahre für Unterstützungen und dann abwechselnd weiter zu verwenden.

Die zu gewährenden Unterstützungen dürfen nicht unter 300 Mk. betragen, die Höhe des Stipendiums ist auf 1500 Mk. festgesetzt.

Das Stipendium wird stets am 6. Februar ausgeschrieben, es hat mit dem Datum des 18. November als

Dr. Hugo Raussendorff-Preis

zur Verleihung zu gelangen.

Für die Ausnutzung des Stipendiums hat der Stifter besondere Bestimmungen nicht getroffen, sondern diese dem jeweiligen Sieger, im Hinblick auf seine individuelle Ausbildung und derzeitige Lage überlassen. Die beabsichtigte Art der Benutzung ist indessen bereits bei der Bewerbung darzutun.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre, d. d. Berlin, den 3. Februar 1902, ist der Akademie die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Stiftung auf Grund der Stiftungsurkunde vom 16. Januar erteilt worden.

5. Die von Rohrsche Stiftung.

Der am 11. Februar 1869 in Berlin verstorbene Kammergerichts-Assessor a. D. Philipp von Rohr hat der Akademie der Künste ein Legat von 45 000 Mk. zur Gründung eines Reisetipendiums für einen talentvollen deutschen Künstler hinterlassen.

Diese Zuwendung hat durch Allerhöchsten Erlass vom 2. Juni 1869 die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Das für deutsche Maler, Bildhauer und Architekten bestimmte Stipendium im Betrage von 4500 Mk. zu einer einjährigen Studienreise wird verliehen, sobald der Zinsbestand des jetzt 53 500 Mk. betragenden Stiftungsvermögens es zulässt. Das Preigericht bilden die Mitglieder des Senats und der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste. Die Vertretung der Stiftung und die Verwaltung des der Akademie der Künste gehörigen Vermögens geschieht namens derselben durch ein Kuratorium. Statut der Stiftung vom 22. Februar 1871.

6. Das Konsul Johann Friedrich Maurersche Legat.

Der am 8. Juni 1876 zu Berlin verstorbene russische Generalkonsul a. D. Johann Friedrich Maurer hat der Akademie ein Legat von 4500 Mk. ausgesetzt, dessen Zinsen alljährlich als ein Stipendium an einen hilfsbedürftigen Maler zur Ausbildung seiner Studien ausgezahlt werden sollen. Das Vermögen der Stiftung beträgt zur Zeit 5300 Mk. Der Stiftung ist unter dem 10. Februar 1877 die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

7. Die Dr. Paul Schultze-Stiftung.

Der am 16. Mai 1883 in Berlin verstorbene Rentier Carl Christian Ludwig Schultze und seine am 17. Oktober 1880 zu Schandau verstorbene Ehefrau Johanne Wilhelmine Auguste, geborene Sumpleck, haben in ihrem am 1. November 1879 errichteten wechselseitigen Testamente die Hälfte ihres vereinigten Nachlasses der Akademie der Künste mit der Verpflichtung zur Errichtung eines Stipendienfonds unter dem Namen: »Dr. Paul Schultze-Stiftung« vermachts. Durch Allerhöchsten Erlass vom 4. Februar 1885 ist der Akademie der Künste zur Annahme der Zuwendung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden. Der Preis der Stiftung beträgt z. Z. jährlich 3000 Mk. zum Zweck einer Studienreise nach Italien und ist für deutsche Bildhauer bestimmt, die als immatrikulierte Schüler dem Studium der Bildhauerkunst in dem akademischen Meisteratelier für Bildhauerei oder bei der akademischen Hochschule für die bildenden Künste noch obliegen. Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch den Senat der Akademie unter Zuziehung der der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder angehörenden Bildhauer. Die preisgekrönte Lösung der Aufgabe geht in das Eigentum der Akademie über. Das Vermögen der Stiftung beträgt z. Z. 95 300 Mk. Statut der Stiftung vom 12. Dezember 1888 und 3. Januar 1889.

8. Das Legat der Frau Philippine Emilie Bertha Toepffer vom Jahre 1889.

Von der am 14. August 1888 zu Berlin verstorbenen Witwe Philippine Emilie Bertha Toepffer, geborenen Meyerhoff, ist der Akademie der Künste durch Testament vom 27./28. September 1885 ein Legat von 9000 Mk. zur Verwendung für hilfsbedürftige Künstler, namentlich Maler, vermachts worden, zu dessen Annahme durch den Allerhöchsten Erlass vom 18. April 1889 der Akademie die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist.

Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus 9000 Mk. 3 $\frac{1}{4}$ prozentiger preußischer konsolidierter Staatsanleihe.

9. Der Präsidialfonds der Akademie der Künste.

Aus Anlass der Jubelfeier der Akademie der Künste 1896 haben Gönner und Freunde der Akademie einen „Jubiläumsfonds der Akademie der Künste“ mit einem Kapital von 30 000 Mk. gestiftet. Die Erträge des unverkürzt zu erhaltenden Stiftungsvermögens sind zu Ehrungen von Künstlern, zu Repräsentationsausgaben und auch zu Unterstützungen bestimmt, für welche in den Etats der Akademie Mittel nicht ausgeworfen sind. Die Verfügung über die Einnahmen steht lediglich dem jeweiligen Präsidenten der Akademie der Künste zu.

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1898 ist der Akademie der Künste die erbetene Genehmigung zur Annahme der Stiftung erteilt worden.

10. Die Louis Theodor Gouvy-Stiftung.

Der am 21. April 1898 zu Leipzig verstorbene Musiker Louis Theodor Gouvy in Oberhomburg hat der Akademie durch Kodizill vom 29. November 1897 ein Legat von 10 000 Mk. mit der Bestimmung vermachts, dass aus den Einkünften desselben alljährlich einem würdigen und bedürftigen Musiker, vornehmlich einem Orchestermitgliede, eine Pension gewährt werden möge. Nach Bezahlung einer Erbschaftssteuer von 900 Mk. konnten 9300 Mk. konsolidierter Staatsanleihe angekauft werden.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 24. Oktober 1898 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legats erteilt worden.

Die Verwendung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe des Statuts der Akademie der Künste auf Vorschlag des Senates, Sektion für Musik,

11. Die Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung.

Errichtet von dem Rentier Hugo Raussendorff in Charlottenburg aus Anlass der am 6. Februar 1902 erfolgten Vollendung seines 70. Lebensjahres zum Andenken an sein einziges Kind, den verstorbenen Gerichtsassessor Dr. Hugo Raussendorff, mit einem unverkürzt zu erhaltenden Stammvermögen von 40 000 Mk. der 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidierten Staatsanleihe und mit der Bestimmung, dass aus den Zinsen des Stiftungsvermögens abwechselnd Jahr um Jahr

- amerikanisch tüchtige, aber unbemittelte deutsche Künstler und Künstlerinnen christlicher Religion, die sich in Notlage befinden, unterstützt,
- jüngeren, talentvollen deutschen Malern und Bildhauern christlicher Religion, welche die preußischen höheren Kunstuhrichts-Institute besuchen oder zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums nicht länger als ein Jahr verlassen haben, durch ein Stipendium die Mittel zu weiteren Studien gewährt werden sollen.

Soweit Frauen zum Studium der Malerei und Bildhauerei auf den vorbezeichneten Kunstuhrichts-Instituten zugelassen werden, sind auch diese zur Bewerbung um das Stipendium berechtigt.

Diese Zinsen waren im ersten Jahre — 1902 — für das Stipendium, im zweiten Jahre für Unterstützungen und dann abwechselnd weiter zu verwenden.

Die zu gewährenden Unterstützungen dürfen nicht unter 300 Mk. betragen, die Höhe des Stipendiums ist auf 1500 Mk. festgesetzt.

Das Stipendium wird stets am 6. Februar ausgeschrieben, es hat mit dem Datum des 18. November als

Dr. Hugo Raussendorff-Preis zur Verleihung zu gelangen.

Für die Ausnutzung des Stipendiums hat der Stifter besondere Bestimmungen nicht getroffen, sondern diese dem jeweiligen Sieger, im Hinblick auf seine individuelle Ausbildung und derzeitige Lage überlassen. Die absichtige Art der Benutzung ist indessen bereits bei der Bewerbung darzutun.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre, d. d. Berlin, den 3. Februar 1902, ist der Akademie die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Stiftung auf Grund der Stiftungsurkunde vom 16. Januar erteilt worden.

12. Die Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung.

Durch Urkunde vom 5. November 1902 von dem Königlichen Handelsrichter Robert Hirsch in Berlin mit einem unverkürzt zu erhaltenden Stammvermögen von 10000 Mk., geschenkt der Akademie der Künste, errichtet.

Die Zinsen des Stiftungskapitals sind alljährlich nach Abzug der Verwaltungskosten

einer armen, jungen, talentvollen, fleisigen und strebamen jüdischen Schulerin der akademischen Hochschule für Musik, die sich der Gesangskunst widmet,

als Stipendium zu ihrer weiteren Ausbildung zu gewähren.

Bei etwaigem Mangel an derartigen Bewerberinnen können in zweiter Linie Kompositionsschülerinnen der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition

oder endlich

solche Bewerberinnen berücksichtigt werden, die auf der Hochschule für Musik sich für das Klavier oder ein anderes Instrument ausbilden.

Nicht verliehene Stipendienbeträge werden dem Kapitalvermögen wieder zugeführt.

Die Ausschreibung des Stipendiums hat stets am 2. Dezember, die Auszahlung derselben am 5. Mai zu erfolgen.

Der Akademie der Künste ist zur Annahme der Stiftung durch Allerhöchste Ordre, de dato Neues Palais, den 24. November 1902, die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Das Kapitalvermögen der Stiftung besteht zur Zeit aus 10000 Mk. Anteilschein der 3½ prozentigen Berliner Stadtanleihe von 1892.

13. Die Stiftung der Stadt Charlottenburg.

Die städtischen Behörden Charlottenburgs haben am 29. Oktober 1902 aus Anlaß der Verlegung der akademischen Unterrichtsanstalten von Berlin in die auf dem Gemeindegebiete von Charlottenburg belegenen Neubauten der Akademie der Künste schenkungswise einen Betrag von 30000 Mk. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen des Kapitalvermögens

a) zur Hälfte zugunsten von Schülern oder Schülerinnen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg oder der Meisterateliers,

b) zur andern Hälfte zugunsten von Schülern oder Schülerinnen der akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg oder der Meisterschulen;

und zwar in beiden Fällen entweder zu allgemeinen Unterstützungen an Bedürftige oder zu Reisestipendien oder Preisen oder andern Auszeichnungen für hervorragende Leistungen nach dem freien Ermessen des Senats der Akademie der Künste verwendet werden sollen.

Außer den Schülern, die den genannten Hochschulen oder Meisterateliers oder Meisterschulen angehören, können nach dem Ermessen des Senats auch solche Personen bedacht werden, die den erwähnten Anstalten als Schüler früher angehört haben, wenn seit dem Verlassen der Anstalt und dem Zeitpunkt der Beschlusffassung über die Zuwendung nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.

Mittels Allerhöchsten Erlasses de dato Neues Palais, den 15. Dezember 1902 ist der Akademie der Künste zur Annahme der Stiftung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Das Vermögen der Stiftung ist in Anteilschein der 3½ prozentigen Charlottenburger Stadtanleihe zum Nennwerte von 30000 Mk. angelegt

6

Der Mitwirkung der Akademie und ihrer Organe bei der Ausschreibung und der Verleihung der statutenmäßigen Stipendien und Preise unterstehen die nachbezeichneten selbständigen Privatstiftungen.

1. Die Michael Beerschen Stiftungen.

Sie wurden errichtet von dem zu München am 22. März 1833 verstorbenen dramatischen Schriftsteller Michael Beer aus Berlin, um unbemittelten Künstlern die Ausbildung in ihrer Kunst in Italien durch Gewährung einjähriger Stipendien zu erleichtern.

Aus den Mitteln dieser Stiftungen gelangen mit Genehmigung des Kuratoriums durch die Akademie alljährlich zwei Preise zur Ausschreibung in Höhe von je 2250 Mk. zu einjähriger Studienreise nach Italien mit der Verpflichtung für den Stipendiaten, sich acht Monate in Rom aufzuhalten. Der Preis der ersten Stiftung ist ausschließlich für Maler und Bildhauer jüdischer Religion, der Preis der zweiten Stiftung für Maler, Bildhauer, Musiker und Kupferstecher ohne Unterschied des religiösen Bekennnisses bestimmt, die ihre Studien auf einer deutschen Akademie gemacht und das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Vertretung der Stiftung liegt einem Kuratorium ob, das aus einem Mitgliede der Akademie und aus zwei Mitgliedern der Familie des Stifters oder aus vom vorgeordneten Ministerium zu bestellenden Stellvertretern zu bestehen hat. Die Statuten der Stiftungen sind durch die ministeriellen Verfüngungen vom 16. Juli 1835 bzw. vom 26. November 1861 genehmigt.

Preisrichter: Die Mitglieder des Senats und der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Akademie der Künste.

2. Die Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler.

Der zu Paris am 2. Mai 1864 verstorbene Generalmusikdirektor und Hofkapellmeister Giacomo Meyerbeer hat in seinem am 30. Mai 1863 errichteten und am 13. Mai 1864 eröffneten Testamente ein Kapital von 30000 Mk. ausgesetzt, welches, von seinem Vermögen abgesondert, auf den Namen »Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler« festgestellt und von dessen Erben mit fünf Prozent jährlich verzinst werden soll. Nach den testamentarischen Bestimmungen wird mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums von dem Senate der Akademie der Künste, Sektion für Musik, alle zwei Jahre eine Konkurrenz ausgeschrieben und dem Sieger in derselben durch das Kuratorium der Stiftung die Summe von 3000 Mk. zu einer zwölf- bis achtzehnmonatigen Studienreise durch Deutschland, Frankreich, Italien usw. verliehen. Die durch Nichtverleihung eines Stipendiums frei gewordenen Mittel können auch dem Sieger in dem unmittelbar vorhergegangenen Wettbewerbe von neuem als Stipendium durch das Kuratorium der Stiftung verliehen werden. Bei ergebnislosem Verlauf eines Wettbewerbes werden für die folgenden Jahre die Stipendien auf 4500 Mk. erhöht. Die Vertretung der Stiftung liegt einem Kuratorium ob, das aus dem Vorsitzenden der Musiksektion des Senates der Akademie und aus zwei Mitgliedern der Familie des Stifters oder aus vom vorgesetzten Ministerium zu bestellenden Stellvertretern gebildet wird.

Preisrichter: die Ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, die Kapellmeister der Königlichen Oper und der Direktor des Sternschen Konservatoriums.

An Stiftungen, deren Inkrafttreten noch abzuwarten bleibt, und deren Vermögen noch von den bezüglichen Nutzniefern verwaltet wird, sind bei der Akademie folgende vorhanden:

1. Das Prediger Johann Gottfried Niedlichsche Legat.

Der am 14. November 1872 zu Schillersdorf bei Stettin verstorbene emeritierte Prediger Johann Gottfried Niedlich hat der Akademie der Künste durch letzwillige Verordnung vom 21. August 1871 ein Kapital von 30 000 Mk. zur Begründung eines Reisestipendiums angesezt, welches auf je vier aufeinander folgende Jahre, zuerst einem Maler, dann einem Architekten und schließlich einem Bildhauer, und zwar immer in der angegebenen Reihenfolge zu verleihen ist. Die Verleihung des Stipendiums hat auf Grund eines Wettbewerbes zu erfolgen, zu welchem von der Akademie eine Preisaufgabe zu stellen ist.

Der lebenslängliche Nutznießbrauch des der Akademie legierten Vermögens gebürt der Universalerbin des Stifters, Fräulein Caroline Louise Wilhelmine Minna Schröder, jetzigen verwitweten Oberstabsarzt Dr. med. Schultze in Berlin.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 3. Juni 1874 ist der Akademie die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der dankenswerten Zuwendung erteilt worden.

2. Das Professor Julius Helfstsche Vermächtnis.

Der am 28. März 1894 zu Berlin verstorbene Landschaftsmaler Professor Julius Eduard Wilhelm Helfst hat durch testamentarische Bestimmungen vom 26. Juni 1875 der Akademie der Künste ein Vermächtnis im Werte von rund 100 000 Mk. und eine große Anzahl von Studien in Öl, Aquarell und Zeichnungen bestimmt.

Die Zinsen des Vermögens sind alljährlich nach den Bestimmungen des Erblassers zu einem Reisestipendium für einen deutschen Landschaftsmaler zu verwenden, das nach öffentlichem Wettbewerb durch die Königliche Akademie der Künste als der »Julius Helfstsche Preis« zur Verleihung kommen soll. Die lebenslängliche Nutznießung des Vermächtnisses verbleibt der Schwester des Erblassers, Frau Elise Rosalie Brauer, geborenen Helfst, in Berlin.

Die Annahme der Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlass vom 15. August 1894 genehmigt worden.

Statuten der vorgenannten Stiftungen sind zur Zeit noch nicht vorhanden.

Der etatsmäßigen Verwaltung der Akademie unterstehen an Fonds, deren Einnahmen zugunsten von Studierenden der akademischen Unterrichtsanstalten zu verwenden sind, die der folgenden Stiftungen:

1. Die Dr. Hermann Günther-Stiftung für Studierende der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, und

2. die Rentier Louis Biersche Stiftung für Studierende der akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der für Musik.

3. Die Emil Wentzelsche Stiftung für Studierende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin.

Der Rentner Emil Wentzel, geboren in Berlin, gestorben am 23. Februar 1892 zu Baden-Baden, hat durch testamentarische Bestimmungen sein ganzes beträchtliches Vermögen zu Stipendienzwecken der Königlichen Akademie der Künste und der Königlichen Technischen Hochschule seiner Vaterstadt hinterlassen, und zwar darunter, dass die Akademie $\frac{1}{2}$, die Technische Hochschule $\frac{2}{3}$ des Gesamtvermögens erhält. Das Stiftungsvermögen wird zur Zeit noch von beiden Stiftungen in gleicher Gemeinschaft besessen. Die lebenslängliche Nutznießung derselben verbleibt der Witwe des Testators, Frau Louisa Wentzel, geb. Bock, in Baden-Baden.

Der Zweck der Stiftung ist, Studierenden der Königlichen Akademie der Künste in Berlin Studienstipendien und solchen, welche ihre Studien beendet haben, Reisestipendien zu gewähren. Die Studienstipendien sollen auf höchstens vier, die Reisestipendien in der Regel auf ein Jahr verliehen werden. Das Stipendium ist nur als eine Beihilfe zum Studium anzusehen, ist daher nicht an durchaus Bedürftige als eine Art Armenunterstützung zu vergeben. — Das Statut der Stiftung ist am 22. Oktober 1892 festgesetzt worden. Durch Allerhöchsten Erlass vom 5. Dezember 1892 erhielt die Stiftung auf Grund ihres Statuts die Rechte juristischer Personen und die Akademie der Künste die Genehmigung zur Annahme.

Die Verwaltung der Stiftung untersteht einem Kuratorium von fünf Mitgliedern des Senates der Akademie, dessen Vorsitz der jetzige Präsident der Akademie führt. Die Amtszeit der übrigen vier Mitglieder beträgt fünf Jahre.

Die Witwe des Stifters, Frau Louisa Wentzel in Baden-Baden, hat als Nutznießerin der Stiftung in hochherziger Weise einen Teil der Zinsen in Höhe von jährlich 5000 Mk. vom Jahre 1903 ab dem Kuratorium der Stiftung zur Verwendung im Sinne der Stiftungsstatuten widerruflich mit der Ermächtigung zur Verfügung gestellt, von der Ausschreibung dieser besonderen Stipendien in Australien Abstand zu nehmen. Nach dem Wunsche der Frau Louisa Wentzel sollen die für die Studierenden der Akademie der Künste zur Verfügung stehenden Mittel zu fünf Stipendien von je 1000 Mk. verwendet, und zunächst drei Stipendien für Maler und zwei Stipendien für Bildhauer, die den Bestimmungen des Stiftungsstatuts entsprechen, bestimmt werden. An Stelle eines Malers kann ein Stipendium einem Musiker gewährt werden.

Die Bewerber müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen; sie haben ihren Studien auf den Unterrichtsanstalten der Akademie noch obzuliegen oder dürfen dieselben nicht länger als ein Jahr verlassen haben; sie müssen körperlich und geistig rüstig sein und ihren Fleis durch gute Zeugnisse und Arbeiten nachweisen. Gänzlich unbemittelte Personen und solche Bewerber, die bereits ein Staatsstipendium von mehr als 500 Mk. beziehen, werden zur Bewerbung nicht zugelassen.

Hörte. im Abendmahl Vorlesung Riefling.

Bei Tagstunde beträgt 5000 Mk. zu zahlen werden auf Abzug der Versorgungskosten zu Riegeln für Leidenschaft, jüngere, talentvolle und reisige Gesangsförderung eines Unterrichtsstücks in Opernfest mit der Religion, welche um das Choropfer für Misericordia Gesang & Orgelbegleitung fließen, vornehmst. Berechtigungen sind jährlich 15. 12. j. J. einzurichten. Anreisung am 24. 1. ins Gefüllung in sonst. Natur. Versorgungsbefrei. Prätorium Riefling. Choropfer f. Misericordia im Gefüllungsbetrieb.

8

Das Statut der Akademie der Künste zu Berlin vom 19. Juni 1882 in der Fassung vom 13. Mai 1907, 10. Februar 1913 und 1. März 1922 wird mit Wirkung vom heutigen Tage wie unten ersichtlich abgeändert und genehmigt.

Berlin, den 19. März 1926.

Namens des Preußischen Staatsministeriums:
(Siegel.)

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
BECKER.

Genehmigung. — U IV 10413. 1.

Abänderung des Statuts der Akademie der Künste zu Berlin
vom 19. Juni 1882 in der Fassung vom 13. Mai 1907, 10. Februar 1913
und 1. März 1922.

Die Bezeichnung „Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin“ ist zu ändern in: „Statut der Preußischen Akademie der Künste zu Berlin“.

Die Überschrift „I. Von der Akademie überhaupt“ ist zu streichen. Dafür ist zu setzen: „I. Von der Gesamtkademie“.

§ 1. Die Preußische Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Dichtkunst gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie steht unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.

§ 2. Das Wort „Königliche“ ist zu streichen.

§ 3. Satz 1. Anstatt „Bestätigung Sr. Majestät des Königs“ ist zu setzen: „Bestätigung des Staatsministeriums“.

§ 3. Hinter den Schlussatz ist zu setzen: „Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig.“

§ 4. Die Worte „welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt“ sind zu streichen.

Königliche Akademie der Künste in Berlin

Nachrichten für die Stipendiaten

der

Königlichen Akademie der Künste zu Berlin,
die den großen Staatspreis gewonnen haben.

§ 1. Der große Akademische Staatspreis für Maler, Bildhauer und Architekten besteht gegenwärtig aus Stipendien in Höhe von dreitausend Mark zu einer einjährigen Studienreise nebst dreihundert Mark Reisekosten-Entschädigung.

§ 2. Der Stipendiat hat, sofern er Maler oder Bildhauer ist, den größten Teil der einjährigen Studienzeit den Kunstwerken Italiens zu widmen. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit zum Besuch anderer Länder ist gestattet.

Der Architekt ist hinsichtlich seiner Reiseziele nur insofern beschränkt, als er auf Italien zu besuchen hat, falls er es noch nicht kennen sollte.

§ 3. Der Stipendiat muß spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zu-erkennung des Staatspreises die Studienreise antreten und ohne willkürliche Unterbrechung vollenden.

§ 4. Die Zahlung des Staatspreises an die Stipendiaten erfolgt in zwei Raten, eine bei Antritt der Reise, die zweite bei Beginn der zweiten Jahreshälfte derselben nach Erstattung des Reiseberichts (§ 9) und nach Erfüllung der Verpflichtungen in § 10.

§ 5. Die Zahlung des Stipendiums oder der zweiten Rate desselben kann sistiert werden, wenn unvorhergesehene zwingende Umstände, wie Erkrankung, Einberufung zum Militärdienst u. s. w. einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Reise herbeiführen.

Eine jede derartige Veränderung des Reiseprogramms ist dem unterzeichneten Senate zu melden.

In solchen Fällen erfolgt die Nachzahlung bei späterem Antritt oder der Fortsetzung der Reise.

§ 6. Die Entziehung des Stipendiums oder des Restes desselben kann auf Beschuß des Senats erfolgen wegen unwürdigen bzw. ungebührlichen Betragens des Inhabers oder wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen.

72 74

§ 7. Der Stipendiat wird in Bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreise, die Studienzwecke, besondere Studienarbeiten, die wichtigeren Studienorte u. s. w. unter ständiger Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche auf ein festes Programm verpflichtet.

Eine Änderung desselben bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Senates der Königlichen Akademie der Künste.

§ 8. Nach der Ankunft in Rom haben sich die Stipendiaten bei dem dortigen Vertreter der Akademie, z. Z. Herrn Bildhauer Professor Heinrich Gerhardt, zu melden. Dieser ist mit der Wahrnehmung der Interessen der in Rom studierenden Stipendiaten der Königlichen Akademie der Künste betraut und führt zugleich die Aufsicht über die in Rom auf dem Grundstücke der Villa Strohl-Fern im Interesse der Stipendiaten vom Preußischen Staate bereitgestellten Ateliere.

Während der Dauer des Stipendiums ist für Benutzung eines dieser Ateliere seitens der Stipendiaten der Akademie der Künste eine Miete nicht zu entrichten. Nach Ablauf des Stipendienjahres aber haben bei weiterer Benutzung eines Ateliere auch Stipendiaten der Akademie 60 Mk. monatliche Mietentschädigung zu zahlen.

§ 9. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Antritt der Studienreise hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem Senat der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht sowie jeder Antrag der in Rom studierenden Stipendiaten an die Akademie der Künste ist von dem jeweiligen Vertreter der Akademie zu bestcheinigen.

§ 10. Zu dem Zwecke, sowohl den Stipendiaten nützliche Winke bezüglich Benutzung der Studienzeit zu geben, als auch dem Senat der Akademie die Möglichkeit eines Urteils in dieser Beziehung zu sichern, wird das folgende bestimmt:

Dem schriftlichen Bericht (siehe § 9) sind folgende Studiennachweise beizufügen:

1. von den Malern:

1. einige Skizzen oder Skizzenbücher, welche empfangene Eindrücke flüchtig wiedergeben,
2. mindestens eine farbige Copie eines monumentalen alten Wand- oder Tafelgemäldes in kleinerem Maßstab,
3. eine sorgfältige genaue Copie wenigstens eines fragmentes von einem alten Bilde in natürlicher Größe.

2. von den Bildhauern:

1. einige Skizzen oder Skizzenbücher, welche empfangene Eindrücke flüchtig wiedergeben,
2. zwei plastische Skizzen nach alten Motiven in beliebigem Maßstab, und zwar:
 - a) ein Relief,
 - b) eine Vollfigur,
3. ein sorgfältig ausgeführter Studienkopf nach dem Leben, natürliche Größe, als Relief oder Vollfigur.

3. von den Architekten:

1. Skizzenbücher, welche empfangene Eindrücke flüchtig wiedergeben,
2. die genaue Aufmessung und skizzierte Darstellung interessanter Details eines charakteristischen von dem Stipendiaten selbst gewählten Bauwerkes, welches noch nicht publiziert worden ist,
3. die schriftliche Verpflichtung, dieses Bauwerk innerhalb dreier Monate nach Schluss der Reise aufzutragen, darzustellen und vorzulegen.

§ 11. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

§ 12. Die Zahlung der zweiten Rate ist von der rechtzeitigen Einsendung der unter § 10 aufgeführten Arbeiten abhängig. Für die Innehaltung der eingegangenen Verpflichtung wird dem Architekten eine Summe von 300 M. von dem Betrage des Stipendiums bis zur Erfüllung der Verpflichtung ad § 10, III 2 einbehalten.

Berlin, den 11. September 1905.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.

Johannes Ohl

72 14

Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

Statut
für die
**Konkurrenz um den großen Staatspreis auf dem Gebiete
der bildenden Künste.**

(Aufgestellt auf Grund der Verfügungen Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 10. Februar 1892.
— U. IV. 391 — und vom 14. Dezember 1909. — U. IV. 3433 —).

A. Allgemeine Bestimmungen.

1.
Der Staatspreis besteht in einer für Reise- und Studienzwecke an Maler, Bildhauer und Architekten zu verleihenden Summe von jährlich 6000 Mark nebst 600 Mark Reisekosten-Entschädigung. (Vergl. § 11).

2.
Derselbe ist seiner Begründung nach in erster Reihe bestimmt, die ideale und monumentale Richtung der Kunst auf allen Gebieten zu fördern.

3.
Die öffentliche Ausschreibung der Staatspreise findet alljährlich durch die Königliche Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, statt.

4.
Die Bewerbung um dieselben erfolgt durch Einsendung von selbstständigen Werken preußischer Künstler, deren Alter zur Zeit der Einsendung für Maler und Bildhauer 32, für Architekten 30 Jahre nicht übersteigen darf.

5.
Diese Einsendungen werden angenommen durch die Königlichen Akademien von Berlin, Düsseldorf, Königsberg und Kassel, sowie durch das Städelische Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. An diesen Stellen findet durch eine von den betreffenden Kunstanstalten bestellte Jury eine Sichtung auf Zulassung statt.

6.
Die nach diesem Verfahren zugelassenen Werke werden durch die betreffenden Anstalten nach Berlin gesandt und hier in eine Ausstellung vereinigt.

7.
Eine Kommission der Berliner Akademie, Sektion der bildenden Künste, übernimmt die Vorprüfung und erstattet schriftlichen Bericht.

Das Statut der Akademie der Künste zu Berlin vom 19. Juni 1882 in der Fassung vom
13. Mai 1907, 10. Februar 1913 und 1. März 1922 wird mit Wirkung vom heutigen Tage
wie unten ersichtlich abgeändert und genehmigt.

Berlin, den 19. März 1926.

Namens des Preußischen Staatsministeriums:
(Siegel.)

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
BECKER.

Genehmigung. — U IV 10413. 1.

Abänderung des Statuts der Akademie der Künste zu Berlin
vom 19. Juni 1882 in der Fassung vom 13. Mai 1907, 10. Februar 1913
und 1. März 1922.

Die Bezeichnung „Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin“ ist zu
ändern in: „Statut der Preußischen Akademie der Künste zu Berlin“.

Die Ueberschrift „I. Von der Akademie überhaupt“ ist zu streichen. Dafür ist zu
setzen: „I. Von der Gesamtkademie“.

§ 1. Die Preußische Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung
der bildenden Künste, der Musik und der Dichtkunst gewidmete Staats-
anstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz
in Berlin. Sie steht unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung als ihrem Kurator.

§ 2. Das Wort „Königliche“ ist zu streichen.

§ 3. Satz 1. Anstatt „Bestätigung Sr. Majestät des Königs“ ist zu setzen: „Be-
stätigung des Staatsministeriums“.

§ 3. Hinter den Schlussatz ist zu setzen: „Ausnahmen von dieser Bestimmung sind
nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig.“

§ 4. Die Worte „welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung
einholt“ sind zu streichen.

§ 11. Anstatt „welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden“ ist zu setzen: „die von dem Staatsministerium ernannt werden“.

§ 12. Abs. 3. Hinter den Worten „Senatssektion für Musik“ sind die Worte „und für Dichtkunst“ einzufügen.

§ 15. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Der Senat zerfällt in die Sektionen für die bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst. Seine Mitglieder sind:“

Als neuer Abschnitt ist aufzunehmen:

„C. In der Sektion für Dichtkunst:

1. drei Dichter, die von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Dichtkunst, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
2. zwei Literaturgelehrte, die von dem Minister ernannt werden;
3. der zweite ständige Sekretär der Akademie;
4. die oben unter A 4 und 8 Genannten. Diese sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Teilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.“

§ 16. Das Wort „Allerhöchsten“ ist zu streichen.

§ 21a. Hinter § 21 ist nachstehende Fassung eines neuen § 21a aufzunehmen:
„Zum Geschäftskreis der Senatssektion für Dichtkunst gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Dichtkunst betreffenden Gutachten,
2. Vorschläge und Anregungen zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums,
3. Ausschreibung von Wettbewerben und Entscheidung über Vergebung von Preisen und Stipendien auf dem Gebiete der Dichtkunst,
4. Vorschläge für Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter,
5. Veranstaltung von Vorträgen aus dem Gebiete der Dichtkunst.“

§ 24. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten usw. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in den Sektionen für Musik und für Dichtkunst dem zweiten ständigen Sekretär ob.“

§ 28. Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesamtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschuß des Senates bei besonderen Veranlassungen statt.“

§ 30. Im Absatz 1 ist einzufügen hinter

- „b) in der Sektion für Musik fünfzehn,“
- „c) in der Sektion für Dichtkunst zehn“.

§ 30. Der Absatz 2 erhält folgende Einleitung:

„Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in je eine Sektion für die bildenden Künste, für die Musik und für die Dichtkunst, deren jede usw.“

Im letzten Satz ist das Wort „beider“ durch die Worte „der drei“ zu ersetzen.“

§ 32. Im ersten Satz ist das Wort „beider“ durch die Worte „der drei“ zu ersetzen.

§ 34. Im zweiten Satz ist hinter die Worte „sechzig bzw. fünfzehn“ einzufügen: „bezw. zehn“.

§ 35. Im ersten Satz des ersten Absatzes ist hinter die Worte „(sechzig bzw. fünfzehn“ einzufügen: „bezw. zehn“).

Im § 5. Absatz, Satz 1 ist hinter die Worte „eine solche von drei Stimmen“ einzufügen: „in der Sektion für Dichtkunst eine solche von zwei Stimmen.“

§ 36. Das Wort „Königlichen“ ist zu streichen.

§ 43. Anstatt „auf den Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem König ernannt“ ist zu setzen: „von dem Staatsministerium ernannt“.

§ 58. Anstatt „Königlichen“ ist zu setzen: „Staatlichen“.

§ 66. Das Wort „Königlichen“ ist zu streichen.“

§ 82. Anstatt der Worte „auf Vorschlag des Ministers durch Se. Majestät den König“ ist zu setzen: „durch den Minister“.

§ 101. Das Wort „Königlichen“ ist zu streichen.

§ 127. Die Worte „der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ sind zu streichen.

§ 131 wird wie folgt abgeändert:

„Der Ausdruck, in Berlin wohnhaft, begreift im Sinne dieses Statuts diejenigen Personen, die in Berlin und in den mit Berlin im Vorortverkehr verbundenen Orten ihren Wohnsitz haben“.

E
de

B
2
llha
2

chl
3

int
4

un

5

and
lulu
6

glo

7
8
9
10

STATUT
DER KÖNIGLICHEN
AKADEMIE DER KÜNSTE
ZU BERLIN

BERLIN 1908
GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI

Das folgende STATUT DER KÖNIGLICHEN
AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN
ist zusammengestellt auf Grund

- a) des durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1882
genehmigten Statuts,
- b) des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juni 1906,
- c) des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1907,
die nachstehend abgedruckt sind.

ALLERHÖCHSTE ERLASSE

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich unter Ausserkraftsetzung des provisorischen Statuts der Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 das anbei zurückfolgende definitive Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die zu seiner Einführung erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Bad Ems, den 19. Juni 1882.

WILHELM.

v. GOSSLER.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. will Ich genehmigen, dass der § 116, Absatz 1 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statutes der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

»Die Normalzahl der Schüler beträgt dreissig.«

Kiel, den 28. Juni 1906.

WILHELM R.

STUDT.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 20. April d. Js. will Ich das Statut der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 dahin abändern, dass die §§ 3, 20, 30, 31, 34, 35 und 36 die nachstehende Fassung erhalten:

§ 3. Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahrs des neuen Präsidenten dem Senate angehören. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amtsduer eine Unterbrechung eintreten muß.

§ 20. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

- 1.—5. (wie bisher);
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß den vom Minister nach Anhörung der Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen;
7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. unter Beteiligung der im Besitze der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziffer 7);
- 8.—11. (wie bisher).

§ 30. Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt.

Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder soll

- a) in der Sektion für die bildenden Künste sechzig,
- b) in der Sektion für Musik fünfzehn

nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Mai jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzugeben. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31. Abs. 1, Ziffer 1—4 (wie bisher).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstausstellungen nach den dafür erlassenen Satzungen;
6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziff. 6);
7. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. zu machen sind (§ 20 Ziff. 7) durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen. Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§ 34. Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bzw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwas Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Be sprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhandigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bzw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgange kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je zehn bzw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja“ bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§ 36. Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdiente erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Zugleich bestimme Ich, dass Ziffer 2 und Ziffer 4 der Satzungen für die Grossen Berliner Kunstaustellungen wie folgt abgeändert werden:

2. Die Leitung der Ausstellung liegt im Besonderen einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungsvorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen. Abs. 2—4 (wie bisher).

4. Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mk. 5 000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungsfonds der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von Mk. 2 000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein. Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzelfalle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruchs offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude. Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überschüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Theilen zu; über die Verwendung des der Akademie zufallenden Anteils entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senats und der Genossenschaft gemein sam.

Soweit es zur Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen der Ausstellungssatzungen besonderer Anordnungen bedarf, bleiben Ihnen solche überlassen. Die abgeänderten Bestimmungen des Statuts der Akademie der Künste und der Ausstellungssatzungen treten mit dem 1. October d. Js. in Kraft. Für die Grosse Berliner Kunstaustellung des Jahres 1907 bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Wiesbaden, den 13. Mai 1907.

**WILHELM R.
v. STUDT.**

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Der nachfolgende, nach Fertigstellung des Statuts eingegangene Allerhöchste Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli dieses Jahres will Ich genehmigen, daß der § 121 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

»Die Aufnahme wird gewöhnlich auf drei Semester bewilligt, doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewandten Fleißes die Erreichung des Ziels gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.«

Travemünde an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 6. Juli 1908.

**WILHELM R.
HOLLE.**

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

ist bei der Zusammenstellung des Statuts nachträglich berücksichtigt worden.

Auf Anordnung des vorgeordneten Ministers vom 9. Oktober 1908—U III B Nr. 3888 UIV—wird die Einführung der verlängerten Studienzeit vom 1. April 1909 ab erfolgen.

STATUT

I. VON DER AKADEMIE ÜBERHAUPT

§ 1. Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als ihrem Kurator.

Zweck und
Stellung der
Akademie.

§ 2. Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichtsanstalten:

Zusammen-
setzung der
Akademie.

A. Für die bildenden Künste:

- 1) die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
- 2) die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:

- 1) die akademische Hochschule für Musik,
- 2) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
- 3) das akademische Institut für Kirchenmusik.

II. VON DEM PRÄSIDENTEN UND DEN SEKRETÄREN

§ 3. Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahrs des neuen Präsidenten dem Senate angehören. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amtszeit eine Unterbrechung eintreten muß.

Wahl und
Amtsdauer
des Präsi-
dентen.

§ 4. Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzugeben, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt. Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§ 18 und 19) vorzunehmen.

Stellver-
treter des
Präsidenten.

§ 5. Als Vertreter des Präsidenten wird vom Senate ein zweiter Senator in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers.

Amtsantritt des
Präsidenten.
Geschäfts-
kreis des
Präsidenten.

§ 6. Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 7. Der Präsident vertritt die Akademie nach außen und führt den Vorsitz in allen Gesamtsitzungen, sowohl des Senates, als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Beratungsgegenstände die Referenten. Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder beizuwohnen und von dem Zustande der akademischen Unterrichtsanstalten jederzeit Kenntnis zu nehmen. Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen (§§ 16 und 27). Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesamtsitzung des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Dienstleid noch nicht geleistet haben.

Stellung und
Befugnisse
des Präsi-
dents.

Stellung des
Präsidenten
zu den Be-
amten der
Akademie.

Urlaub des
Präsidenten.

Sekretäre der
Akademie.

Geschäfts-
kreis der
Sekretäre.

§ 8. Der Präsident vollzieht namens der Akademie und des Senates alle von denselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen. Er verhandelt namens der Akademie und des Senates mit Behörden und Privatpersonen. Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen sowie der Genossenschaften und deren Sektionen an den Minister. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

§ 9. Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschließlich einer akademischen Unterrichtsanstalt zugewiesen sind (§§ 46, 87 und 127), anzunehmen. Bei denjenigen dieser Beamten, welche sowohl bei der Gesamtkademie als auch bei einer akademischen Unterrichtsanstalt Dienste zu versetzen haben, geschieht der Vorschlag unter Zustimmung der betreffenden Direktoren. Zur Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§ 10. Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzugeben. Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11. Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

§ 12. Zum Geschäftskreise des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefassten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtkademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtkademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. VON DEM SENATE

§ 13. Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen bzw. mit seinem Gutachten zu übermitteln. Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

Aufgabe und
Stellung.

Berufung der
Senatoren.

Sektionen
des Senates.

§ 14. Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen. Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung für den Rest der Zeit ein, auf welche der Ausgeschiedene dem Senat gehörte.

§ 15. Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Die Mitglieder desselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:

1. sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
2. die Vorsteher der akademischen Meisterateliers (§ 67);
3. die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbemuseums;
4. der erste ständige Sekretär der Akademie;
5. der Direktor der Königlichen Nationalgalerie;
6. einer der Abteilungsdirektoren der hiesigen Königlichen Museen;
7. ein Kunstrehrer;
8. ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 7 und 8 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

B. In der Sektion für Musik:

1. vier Musiker, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
2. die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition (§ 102);
3. die Vorsteher der vier Abteilungen der akademischen Hochschule für Musik sowie der Dirigent der Aufführungen an derselben;
4. der Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik;
5. der zweite ständige Sekretär der Akademie;
6. ein Musiklehrer;
7. die oben unter A. 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Teilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

§ 16. Zum Geschäftskreise des Gesamtsenates gehören:

1. die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters (§ 18);
2. die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen;
3. die Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesamtkademie und über die Verwaltung ihres Vermögens;
4. die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846;
5. die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderlichen Berichte.

Geschäfts-
kreis des Ge-
samtsenates.

§ 17. Zu den Sitzungen des Gesamtsenates erlässt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Er verteilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder.

Wahl des Präsidenten.

§ 18. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer während des Monats Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesamtsenats, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlußfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§ 19. Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Senatoren. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbereiteten Fällen das Los, welches durch den Präsidenten zu ziehen ist.

Geschäfts-kreis der Senatssektion für die bildenden Künste.

§ 20. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister erforderlichen oder sonst notwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten;
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste;
3. Anträge und Vorschläge in bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für die bildenden Künste;
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers und die Hochschule für die bildenden Künste gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie nach dem bestehenden Reglement, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenzordnung;
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß den vom Minister nach Anhörung der Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen;
7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6 unter Beteiligung der im Besitze der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziffer 7);
8. die Erteilung des großen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise;
9. die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meisterateliers;
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler;
11. die Wahl der durch den Minister aus dem Senate in die Landeskommision zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

§ 21. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten;
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik;
3. Anträge und Vorschläge, welche den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für Musik und des Instituts für Kirchenmusik betreffen;
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition und die Hochschule für Musik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nach den bestehenden Reglements;
6. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

Geschäfts-kreis der Senatssektion für Musik.

§ 22. Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

Senatskom-missionen.

§ 23. Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört. Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des § 19 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr. Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter.

Vorsitz in den Senats-sektionen.

§ 24. Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen. Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, soweit möglich unter Angabe der Tagesordnung, ein und verteilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder. Die Auffassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten etc. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob. Die Vorsitzenden der Sektionen erlassen die nötigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts in den akademischen Meisterateliers und Meisterschulen und veröffentlichen im Zusammenhang hiermit die von den Vorsitzenden der akademischen Unterrichtsanstalten zu erlassenden und zu diesem Zwecke sechs Wochen vor Beginn jedes Studiensemesters ihnen zu übergebenden Bekanntmachungen über den Lehrplan etc. der betreffenden Anstalten (§§ 55, 69, 89, 104 und 120).

Sitzungs-protokolle.

§ 25. Über jede Sitzung des Senates und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird. Als Protokollführer fungiert in den Sitzungen des Gesamtsenates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

Urlaub der Senatoren.

§ 26. Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen. Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub erteilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

Ferien des Senates.

Versammlungen des Senates und der Genossenschaft.

Ordentliche Mitglieder.

§ 27. Sitzungen des Gesamtsenates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden. In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, welche der Mitwirkung des Senates bedürfen, durch den Präsidenten bzw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bzw. der betreffenden Sektionen zu erledigen. Dieselben sind nachträglich zur Kenntnis des Senates bzw. der einzelnen Sektionen zu bringen.

§ 28. Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesamtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschuß des Senates bei besonderen Veranlassungen und regelmäßig zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, in letzterem Fall unter Beteiligung sämtlicher Lehrer der akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen Versammlungen erläßt der Präsident die Einladungen.

IV. VON DEN MITGLIEDERN DER AKADEMIE

§ 29. Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 30. Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt. Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder soll ~~jeweils~~ ^{in der Sektion für die bildenden Künste sechzig,} ~~in der Sektion für Musik fünfzehn~~ nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte (im Monat Mai jedes Jahres) auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senat anzusehen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. ~~Oenzesschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.~~

§ 31. Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

1. die Wahl der Sektionsvorsitzenden (§ 30);
2. die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§ 34 ff.;
3. die Wahl von Senatoren (§ 15 A, Nr. 1 und B, Nr. 1);
4. die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu erteilenden Konkurrenzpreise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§ 20 Nr. 5).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstausstellungen nach den dafür erlassenen Satzungen;*

6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziffer 6);
7. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6 zu machen sind (§ 20 Ziffer 7), durch denselben ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen. Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

* Siehe Anhang. Satzungen.

Sitzungen.

§ 32. Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis, ~~doch mindestens einmal im jedem Halbjahr, anzuberaumen. In~~ ^{L und zu halten,} ~~denselben~~ werden rechtzeitig eingebauchte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§ 33. Zur Ausübung der in § 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfnis berufen. Außerdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§ 34. Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bzw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer ~~in Berlin wohnhafter~~ ^{mitglieder} ordentlicher Mitglieder statt. ~~sobald~~ ^{Wahlzeit} dieselben nicht mehr vollständig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In derselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bzw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. (Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.)

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgange kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten

in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je zehn bzw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit Ja bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Ehrenmitglieder.

§ 36. Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdiente erworben haben, sowohl hervorragende Künstlersichten können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden,

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Wahlprotokoll und Bestätigung der Wahlen.

§ 37. Über die nach Maßgabe der §§ 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bzw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird. Die von einer Sektion bzw. der Gesamtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesamtsenate angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt namens der Akademie durch den Präsidenten.

Wahl der Sektionsvorsitzenden und der Senatoren.

§ 38. Für die nach § 31, Nr. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahlbestimmungen des § 19. Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

Sitzungsprotokolle.

§ 39. Über jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.

Ausübung der Rechte.

§ 40. Die in § 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

Ferien.

§ 41. In den Monaten August und September sind keine Mitgliederversammlungen anzuberaumen.

V. VON DER AKADEMISCHEN HOCHSCHULE FÜR DIE BILDENDEN KÜNSTE

Hochschule für die bildenden Künste.

Direktor.

§ 42. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bewirkt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschnieder usw. gleichmäßig bedarf, und die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

§ 43. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Derselbe muß ausübender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§ 44. Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Teilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat er für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und, wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung derselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivierte Vorschläge zu machen. Anträge des Direktors, welche die Einführung eines neuen Lehrgegenstandes betreffen, sind durch die Sektion des Senates für die bildenden Künste mit deren Gutachten einzureichen.

§ 45. Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums für jedes Semester den Lehrplan und überweist die Schüler auf Grund der Beschlüsse des Lehrerkollegiums den einzelnen Klassen. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben seinen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§ 46. Die ausschließlich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hochschule erforderlichen Beamten werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister ernannt. Die Funktionen derselben bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der für die Hochschule angestellten Beamten. Er hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§ 47. Über die Mittel des Instituts verfügt der Direktor nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften. Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

Anstellung der Lehrer.

§ 48. Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen. Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Lehrerkollegium.

§ 49. Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Direktors das Lehrerkollegium, welches, so oft dieser es für nötig hält, mindestens aber halbjährlich einmal zur Feststellung des Lehrplans etc. sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Gutachten abgibt. Über Anträge auf Bewilligungen erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Direktor das Lehrerkollegium zu hören. Außerdem hat der Direktor eine Versammlung des Lehrerkollegiums zu berufen, sobald die Hälfte sämtlicher ordentlichen Lehrer

eine solche unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beantragt. Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, selbständig Anträge, welche die Hochschule für die bildenden Künste betreffen, in den Versammlungen des Lehrerkollegiums zu stellen. Zu diesen Versammlungen sind auch die Hilfslehrer zuzuziehen, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht. Über jede Sitzung des Lehrerkollegiums ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

**Lehrer-
ateliers.**

§ 50. Ordentliche Lehrer der Hochschule für die bildenden Künste, welchen vom Minister ein Atelier mit Schülerraum gewährt wird, sind verpflichtet, mindestens zwei Schüler aufzunehmen und unentgeltlich zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Leitung dieser Schüler trifft ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

**Urlaub
des Direktors.**

§ 51. Urlaub für länger als eine Woche hat der Direktor bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm bei seiner Anstellung ein solcher Urlaub zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt desselben und von der Wiederaufnahme der Geschäfte.

**Urlaub
der Lehrer.**

§ 52. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

**Aufnahme
der Schüler.**

§ 53. Zur Aufnahme in die Hochschule für die bildenden Künste ist erforderlich:

- a) eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt,
- b) eine untadelhafte sittliche Führung,
- c) eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für das selbe nötigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Bei der Meldung zur Aufnahme, welche schriftlich bei dem Direktor zu erfolgen hat, ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der unter a) und b) bezeichneten Bedingungen, sowie bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Über die Bedingungen unter c) haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrerkollegium auszuweisen. Die Aufnahme verfügt auf Grund des Beschlusses des Lehrerkollegiums des Direktor. Von dem oben unter a) bezeichneten Erfordernisse kann der Direktor auf Beschuß des Lehrerkollegiums ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens erteilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen unter b) und c) ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§ 54. Die Aufnahme von Schülern erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§ 55. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt der Direktor. Er übergibt die von ihm vollzogene Ankündigung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§ 24).

§ 56. Die Immatrikulation der aufgenommenen Schüler erfolgt auf Anweisung des Direktors gegen Erlegung der Gebühren auf drei Jahre. Ihre Gültigkeit kann von dem Direktor verlängert werden.

**Immatriku-
lation.**

§ 57. Der Unterricht an der Hochschule für die bildenden Künste ist obligatorisch.

**Unterricht
an der
Hochschule.**

§ 58. Den Schülern ist die Benutzung der akademischen Bibliothek und der Lehrmittel der Anstalt sowie das Kopieren in den Königlichen Museen und in der Nationalgalerie gegen Vorlage eines von dem Direktor ausgestellten Befähigungszeugnisses nach den bestehenden Vorschriften gestattet.

**Unterrichts-
honorar.**

§ 59. Das festgesetzte Unterrichtshonorar ist halbjährlich im voraus an den Inspektor der Akademie der Künste zu zahlen. Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat in der Regel für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Direktor innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind an den Direktor unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeitszeugnisses zu richten. Dieser entscheidet darüber auf Grund des schriftlich abzugebenden Zeugnisses der Lehrer des Bittstellers innerhalb der Grenzen des Etats.

Hospitanten.

§ 60. Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Direktors an einzelnen Unterrichtsstunden gegen Erlegung eines angemessenen Honorars für jedes einzelne Fach teilnehmen. Schülern finden keine Aufnahme.

**Aus-
stellungen
von Schüle-
rbeiten.**

§ 61. Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahr statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist. Über die Erteilung von Preisen entscheidet das Lehrerkollegium. Das Ergebnis wird den Schülern durch den Direktor vor den versammelten Lehrern verkündigt. Kein Schüler der Hochschule darf seine Arbeiten ohne Bewilligung des Direktors öffentlich ausstellen.

**Entlassung
der Schüler.**

§ 62. Schüler, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiß keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, können durch Beschuß des Lehrerkollegiums von dem Besuch der Hochschule ausgeschlossen werden. Wegen ungehörigen Verhaltens können Schüler durch das Lehrerkollegium zeitweilig von der Teilnahme am Unterricht oder für immer von der Anstalt ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Direktor den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume sofort untersagen.

**Abgangs-
zeugnisse.**

§ 63. Den Schülern werden bei ihrem Abgang auf Verlangen Zeugnisse über ihren Besuch der Hochschule ausgestellt. Diejenigen Zeugnisse, welche die erlangte Ausbildung, den Fleiß und die Befähigung der Schüler konstatieren sollen, werden auf Grund der schriftlich abzugebenden Urteile der Lehrer durch Beschuß des Lehrerkollegiums festgestellt und vom Direktor ausgefertigt.

Ferien.

§ 64. Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem wird der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern, ausgesetzt.

**Jahresbericht
des Direktors.**

§ 65. Alljährlich erstattet der Direktor an den Minister den zur Veröffentlichung und zur Mitteilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VI. VON DEN AKADEMISCHEN MEISTERATELIERS

Meisterateliers.

§ 66. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind eine Reihe von Meisterateliers verbunden:
 für Malerei,
 für Bildhauerei,
 für Architektur,
 für Kupferstich.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Tätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

Vorstand.

§ 67. Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschluß des Ministers in den Senat berufen werden. Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

Aufnahme der Schüler.

§ 68. Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Anfang eines jeden Vierteljahres statt. Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung. Über die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in das Atelier entscheidet der betreffende Meister.

Immatrifikation.

§ 69. Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier sowie in der Folge der Verbleib in demselben zu gestatten. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Schüleraufnahme hat der Meister mindestens sechs Wochen zuvor dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zwecke der Veröffentlichung anzugeben.

Schülerhonorar.

§ 70. Das festgesetzte Honorar ist vierteljährlich im voraus an den Inspektor zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständnis mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten und von diesem der Senatssektion für die bildenden Künste mit seinen Vorschlägen zur Beschlussfassung vorzulegen. Letztere entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen (§ 20, Nr. 9).

§ 71. Den Schülern der Meisterateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maßgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie die Vermittlung des Ateliervorsteigers nachzusuchen. Sie sind ferner berechtigt zum Besuch der Vorträge über die Hilfswissenschaften bei der Hochschule für die bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorsteigers zur Teilnahme an einzelnen Übungen dieser Anstalt, soweit der Direktor derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum unentgeltlichen Besuch der akademischen Kunstaustellungen.

§ 72. Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Quartals entlassen. Der Eintritt in ein anderes Meisteratelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

Entlassung aus dem Meisteratelier.

§ 73. Für die Ateliers gelten die Ferien der Hochschule für die bildenden Künste (§ 64), jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

Ferien.

§ 74. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritte des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Ateliervorsteiger. Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Ateliervorsteher wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

Urlaub des Meisters.

VII. VON DER AKADEMISCHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK

Zweck.

§ 75. Die akademische Hochschule für Musik bezwecke einstweilen die allseitige höhere Ausbildung für sämtliche Gebiete der Musik, andernteils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwertung der von ihr ausgebildeten Kräfte. Sie zerfällt in vier Abteilungen, nämlich: für Komposition, für Gesang, für Orchesterinstrumente, für Klavier und Orgel.

Direktorium.

§ 76. Die Hochschule steht unter einem Direktorium, welches sich zusammensetzt aus den Vorstehern der vier Abteilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie. Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Abteilungsvorstehern nach einem vom Minister festzustellenden Turnus. Die Stellvertretung regelt der Minister. Das Direktorium faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 77. Das Direktorium vertritt die Hochschule gegenüber der vorgesetzten Behörde und nach außen. Insbesondere liegt ihm ob, von dem Gange des Unterrichts in allen seinen Zweigen Kenntnis zu nehmen und alle im Interesse desselben liegenden Anträge an den Minister zu richten; außerdem den Lehrplan auf Grund der Vorschläge der Abteilungsvorsteher festzustellen.

Abteilungsvorsteher.

§ 78. Jede Abteilung hat einen Vorsteher, welcher die artistischen Angelegenheiten derselben leitet. Die Vorsteher der Abteilungen ernannt der Minister, und zwar denjenigen der Kompositionsabteilung aus der Zahl der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

Lehrer.

§ 79. Die ordentlichen Lehrer ernannt der Minister auf Vorschlag des Direktoriums. Die außerordentlichen Lehrer und Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Abteilungsvorsteher vom Direktorium unter Zustimmung des Ministers mit Vorbehalt des Widerrufs bestellt. Den einzelnen Abteilungen werden die Lehrer vom Minister überwiesen. Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie der Künste namhaft zu machen.

Lehrer-
kollegium.

§ 80. Die Abteilungsvorsteher und die sämtlichen übrigen Lehrer mit dem Sekretär bilden das Lehrerkollegium. Dieses wird vom Sekretär nach seinem Ermessen oder auf Veranlassung des Direktoriums zu Sitzungen berufen und beschließt über die ihm vorgelegten Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit. Den Vorsitz in diesen Sitzungen führt der Vorsitzende des Direktoriums, sofern es sich um artistische Angelegenheiten, der Sekretär, sofern es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches nach Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird.

Abteilungs-
konferenzen.

§ 81. Jeder Abteilungsvorsteher beruft und leitet die Konferenzen der Lehrer seiner Abteilung. Dieselben finden mindestens halbjährlich einmal statt; außerdem so oft der Abteilungsvorsteher es für nötig hält, oder die Hälfte der sämtlichen Lehrer einer Abteilung eine Konferenz unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beantragt.

Dirigent
der Auf-
führungen.

§ 82. Die von der Hochschule zu veranstaltenden öffentlichen und halböffentlichen Aufführungen stehen bezüglich ihrer Anordnung und Leitung unter einem besondern Dirigenten, welcher aus der Zahl der Lehrer auf Vorschlag des Ministers durch Seine Majestät den König ernannt wird. Derselbe hat den Plan zu den öffentlichen Aufführungen für jedes Halbjahr festzustellen; er hat sich wegen Durchführung desselben mit dem Direktorium und mit dem Sekretär zu verständigen und vor Erlass der Ankündigung eines Konzertes dem Minister Anzeige davon zu machen. Dem Dirigenten steht es zu, über die Verleihung der etatsmäßigen Orchesterstipendien dem Minister die erforderlichen Vorschläge zu machen. Praktische Übungen im Dirigieren leitet ebenfalls der Dirigent.

Mitwirkung
der Lehrer
bei den Auf-
führungen.

§ 83. Die sämtlichen an der Hochschule für Musik beschäftigten Lehrer der Orchesterinstrumente sind gehalten, bei den von der Hochschule veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen nach Anweisung des Dirigenten mitzuwirken. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig. Kein Lehrer ist befugt, ohne Genehmigung des Ministers an andern Instituten Unterricht zu übernehmen.

Aufführun-
gen von Kom-
positionen
der Schüler.

§ 84. Erachten die Lehrer der Abteilung für Komposition Probeaufführungen von Arbeitern ihrer Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule für zweckmäßig, so bleibt ihnen überlassen, darüber mit dem Dirigenten die erforderliche Vereinbarung zu treffen. Kompositionen von Schülern, welche von den Lehrern der Abteilung für Komposition dessen als würdig erkannt werden, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten unter tunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den Urhebern der Kompositionen Prämien zuerkannt werden.

Urlaub
der Lehrer.

§ 85. Urlaugsbescheide der Lehrer sind an den Sekretär zu richten und können von diesem mit Zustimmung des Abteilungsvorstehers für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Hinsichtlich des Urlaubs der Mitglieder des Direktoriums und des Dirigenten der Aufführungen trifft der Minister die nötigen Anordnungen.

Geschäfts-
verwaltung.

§ 86. Die geschäftliche Verwaltung der gesamten Anstalt sowie die Überwachung der für Haus und Schule erlassenen Reglements liegt dem Sekretär ob. Auch hat er sämtliche von dem Direktorium an den Minister zu erstattende Berichte sowie die Zeugnisse der Schüler mitzuziehen.

Subaltern-
und Unter-
beamte.

Unterricht.

§ 87. Die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte außer dem Sekretär erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte werden vom Minister auf Vorschlag des Sekretärs bestellt. Der letztere ist der nächste Dienstvorgesetzte dieser Beamten und hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§ 88. Der Unterricht teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet in der Regel nur einmal jährlich, nämlich zu Ostern, statt.

§ 89. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt das Direktorium. Es über gibt die von ihm vollzogene Ankündigung sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§ 24).

§ 90. Obligatorisch ist für alle Schüler die Teilnahme am elementaren Gesangsunterricht und an den Chorübungen. Ferner sind obligatorisch:

- a) für die Schüler der Abteilung für Komposition der Unterricht im Klavier und in der Geschichte der Musik,
- b) für die Schüler der Gesangsaufteilung der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, im Klavierspiel, im Italienischen und in der Deklamation,
- c) für die Schüler der Abteilung für Orchesterinstrumente der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik sowie im Klavierspiel,
- d) für die Schüler der Abteilung für Klavier und Orgel der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, für Orgelschüler auch der Unterricht in der Orgelstruktur.

Dispensation von einem der obligatorischen Lehrgegenstände kann vom Abteilungsvorsteher nach Anhörung des Lehrers des obligatorischen Faches gewährt werden.

§ 91. Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

1. das vollendete 16. Lebensjahr;
2. eine untadelhafte sittliche Führung;
3. eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt;
4. eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Bei der Meldung zur Aufnahme ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen 1—3, und bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Über die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch Ablegung einer besondern Aufnahmeprüfung auszuweisen. Die Abnahme derselben erfolgt durch die Lehrer der betreffenden Abteilung und die Entscheidung durch den Abteilungsvorsteher. Dem Direktorium steht es zu, den Prüfungen beizuwohnen. Dasselbe hat die Aufnahme sämtlicher Schüler endgültig zu verfügen. Dispensationen von den Bedingungen 1 und 3 können ausnahmsweise bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten auf Antrag des Abteilungsvorstehers vom Direktorium gewährt werden; in bezug auf die Bedingungen 2 und 4 ist Dispensation überhaupt unzulässig. Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungenügendem Ergebnisse dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag des Abteilungsvorstehers durch das Direktorium verweigert werden kann. Bei ausnahmsweise im Laufe des Semesters vorkommenden Anmeldungen ist das Direktorium befugt, ohne Zuziehung der Lehrer der Abteilung über die Aufnahme zu entscheiden.

Aufnahme
der Schüler.

Honorar.

§ 92. Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich im voraus zu zahlen. Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeitszeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Orenzen des Etats. Schülern, welche den vollständigen Kursus absolviert haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen teilzunehmen.

§ 93. Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Maßgabe der bestehenden Reglements gestattet.

**Mitwirkung
der Schüler
bei den Auf-
führungen.**

§ 94. Die Schüler sind verpflichtet, bei den öffentlichen Aufführungen der Hochschule mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstehers ihrer Abteilung sich nicht anderweit öffentlich hören lassen und ohne Zustimmung ihres Fachlehrers eigene Kompositionen weder zur öffentlichen Aufführung bringen noch durch den Druck veröffentlichen. Die Schüler der Gesangsschule, welche sich zum Lehrberuf ausbilden, sind verpflichtet, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden zu erteilen. Über den Zutritt zu den Aufführungen trifft ein besonderes Reglement Anordnung.

Ferien.

§ 95. Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem fällt der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern.

Austritt.

§ 96. Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluß des Semesters schriftlich dem Sekretär anzuseigen.

Reifeprüfung.

§ 97. Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht. Die Prüfung geschieht vor dem Lehrerkollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugnis darüber, daß er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entraten.

**Entlassung
von Schülern.**

§ 98. Wegen Mangels an Fleiß oder wegen sittlich anstößigen Betragens können Schüler auf Beschuß des Lehrerkollegiums entlassen werden. In dringenden Fällen ist der Sekretär befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Unterrichtsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

Hospitanten.

§ 99. Vorgeschrifte Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberuf erwählt haben, können, woffern sie den in § 91 genannten Bedingungen genügen, mindestens ein halbes Jahr zu dem Unterrichte zugelassen werden. Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung sowie zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

**Jahresbericht
des
Direktoriums.**

§ 100. Alljährlich erstattet das Direktorium den zur Veröffentlichung und zur Mitteilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VIII. VON DEN AKADEMISCHEN MEISTERSCHULEN FÜR MUSIKALISCHE KOMPOSITION

**Meister-
schulen.**

§ 101. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Komposition verbunden. Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

**Leitung der
Meister-
schulen.**

§ 102. Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschuß des Ministers in den Senat berufen werden. Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

**Urlaub
der Meister.**

§ 103. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Antritt des Urlaubs und von der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit.

**Aufnahme
der Schüler.**

§ 104. Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt, gemäß der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zu veröffentlichten Bekanntmachung über den Aufnahmetermint (§ 24). Über die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

Unterricht.

§ 105. Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

§ 106. Es ist zulässig, daß ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister gleichzeitig in Anspruch nimmt, falls Verständigung hierüber mit denselben erfolgt ist. Glaubt der Meister, dem Schüler nicht mehr nützen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschlusse zu entlassen. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem andern Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 107. Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

§ 108. Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

Ferien.

§ 109. Für die Meisterschulen gelten die Ferien der Hochschule für Musik.

§ 110. Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiß bewährt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatmäßig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiß und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden. Über solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Minister.

Aufführung von Schülerarbeiten.

§ 111. Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmäßig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen. Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister dessen als würdig anerkannt sind, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik unter tunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden.

Konkurrenz-Aufgaben.

§ 112. Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen für ihre Schüler eine Konkurrenzauflage zur Erlangung eines größeren Preises gestellt werden. Dieselbe muß entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen größeren Instrumentalkomposition bestehen. Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschließen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

IX. VON DEM AKADEMISCHEN INSTITUT FÜR KIRCHENMUSIK

Zweck.

§ 113. Das akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrerseminare auszubilden.

Lehrgegenstände.

§ 114. Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur.

Unterricht.

§ 115. Der Unterricht teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Schülerzahl, Hospitanten.

§ 116. Die Normalzahl der Schüler beträgt dreißig. An dem Unterricht in der Theorie ist außerdem sechs Hospitanten die Teilnahme gestattet.

Aufnahmebedingungen.

§ 117. Allgemeine Aufnahmebedingungen sind:

1. ein Alter von mindestens 17 Jahren;
2. genügende musikalische Befähigung;
3. Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminar-kursus bestandene Lehrerprüfung;
4. der Nachweis, daß der Bewerber die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag, ohne dadurch in der regelmäßigen Teilnahme am Unterrichte gestört zu werden.

§ 118. Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muß über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugnis beibringen.

§ 119. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muß folgenden Anforderungen zu genügen imstande sein:

1. in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß korrekt vierstimmig zu harmonisieren;
2. im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
3. im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4. im Klavierspiel: das Studium der sogenannten Fünffingerübungen der sämtlichen Tonleitern und eines leichtern Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen;
5. im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen.

§ 120. Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester mindestens sechs Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vor Michaelis an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten. Diese Meldungen sind außer einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des § 117 beizufügen. Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssektion für Musik öffentlich bekannt gemacht (§ 24).

§ 121. Die Aufnahme wird gewöhnlich auf drei Semester bewilligt, doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleißes die Erreichung des Ziels gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§ 122. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 123. Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nötige Prüfung bestanden haben, an den Chorübung und Aufführungen derselben teilzunehmen.

§ 124. Den Eleven des Instituts steht die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§ 125. Die Eleven haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiß, wie unfügsames und sittlich anstößiges Betragen können auf Beschuß des Lehrerkollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

§ 126. Nach regelmäßig absolviertem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrerkollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Maßgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urteil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

Meldungen zur Aufnahme.

Abgangszeugnis.

Direktor.

§ 127. Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen. Der Direktor hat die Lehrer und die Beamten des Instituts dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Lehrer.

§ 128. Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrerkollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Gutachten abgibt.

Urlaub.

§ 129. Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Ferien.

§ 130. Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

X. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 131. Der Ausdruck »in Berlin wohnhaft« begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§ 132. Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instruktionen erlässt, soweit in dem Statute eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.

SATZUNGEN FÜR DIE GROSSEN BERLINER KUNSTAUSSTELLUNGEN

GÜLTIG VOM 1. OKTOBER 1907 AB

Aufgestellt auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1907 an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten

1. Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden großen Berliner Jahres-Kunstausstellungen werden von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft, vertreten durch den Verein Berliner Künstler und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Beteiligung beider Teile veranstaltet und geleitet.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt werden.

2. Die Leitung der Ausstellungen liegt im besonderen einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungsvorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs bleibt vorbehalten, ebenfalls drei Mitglieder in die Ausstellungskommission zu entsenden. (Die Bestimmung über die Wahl derselben bleibt dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten vorbehalten.)

Die Ausstellungskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbstständig.

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommission etc.) werden ebenfalls zu gleichen Teilen von der akademischen Genossenschaft und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Düsseldorfer Künstlers.

3. Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Teile (§ 1 Absatz 1) nicht über Mk. 100 000 betragen soll, wird zur Hälfte von der Akademie der Künste zu Berlin und zur anderen Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

4. Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mk. 5 000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungs-fonds der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von Mk. 2 000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein. Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzel-

falle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruches offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude. Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überschüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Teilen zu. Über die Verwendung des der Akademie zufallenden Anteiles entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senates und der Genossenschaft gemeinsam.

5. Das Verkaufsbureau und die Veranstaltung von Lotterien, soweit letztere gestattet werden, bleiben dem Verein Berliner Künstler überlassen.

Der Geschäftsführer des Vereins ist zugleich Geschäftsführer der Ausstellungen. In dieser letzteren Eigenschaft ist er der Aufsicht der Ausstellungskommission unterstellt.

6. Das von der Ausstellungskommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten, welchem es angeheimgestellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungskommission zu entsenden. Dieser ist darin auf sein Verlangen jederzeit zum Wort zu verstellen.

7. Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate Mai, Juni und Juli und für die zur Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher der Ausstellungskommission zur Verfügung gestellt werden.

8. Für die Veranstaltung größerer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald diese nicht mehr vollständig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Die Wahlhandlung scheidet sich in die Vorversammlung (Vorwahl) und die Hauptversammlung (Hauptwahl).

Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 3 Wochen vor der Hauptwahl einzuladen. Bis 14 Tage vor dieser sind dem Vorsitzenden von den hiesigen ordentlichen Mitgliedern schriftliche Vorschläge für die Wahl einzureichen, die in einer spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen

Mitglieder gebracht werden.

Sämtliche Wahlversammlungen, sowohl die für die Vorwahl wie die für die Hauptwahl, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

In der Vorversammlung findet nach vorheriger Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, die bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10, in der Sektion für Musik eine solche von 3 Stimmen erhalten haben, werden in der Hauptversammlung zur Wahl gestellt, in der eine Liste dieser Kandidaten jedem Anwesenden eingehändigt wird.

In der Hauptversammlung wird über die in Berlin wohnhaften Kandidaten einzeln durch Zettel abgestimmt. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Bei den Wahlen neuer hiesiger ordentlicher Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Kunstfächer (Malerei, Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zueinander in der Akademie vertreten sind.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, dass jeder Anwesende auf der Liste der aus der Vorversammlung hervorgegangenen Kandidaten, den Namen des von ihm zu Wahlenden mit "Ja" bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der

Stimmen der in der Hauptversammlung Anwesenden erhält.

Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel-Majorität erfolgt in der Weise, dass Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder stillschweigen zu beobachten.

17

Statut

der

Professor Karl Blechen'schen Stiftung.

Die Witwe des am 23. Juli 1840 zu Berlin verstorbenen Landschaftsmalers und Lehrers an der Akademie der Künste, Professors Karl Blechen, Frau Henriette Blechen, geborene Boldt, hat, um das Andenken ihres Mannes dauernd zu erhalten, der Akademie der Künste eine Anzahl Ölgemälde, Studien und Skizzen ihres Mannes testamentarisch mit der Bestimmung vermacht, daß aus dem Erlöse ein Legat begründet werde zur Unterstützung armer junger Künstler bei Ausführung einer Reise nach Italien.

Der Senat der Akademie der Künste beschloß die Annahme der Stiftung und bestimmte gleichzeitig, daß aus diesem Vermächtnis nur Landschaftsmaler unterstützt werden sollen.

Nachdem der Akademie der Künste durch Allerhöchsten Erlass vom 23. Juni 1854 *) zur Annahme des Legates und zur Errichtung der Stiftung die landesherrliche Genehmigung erteilt war, wurde gleichzeitig angeordnet, daß der damalige Erlös aus dem Verkauf der Kunstwerke in Höhe von 1952 Thlr. 11 Sgr. durch Zins auf Zins soweit erhöht werde, bis aus den Zinsen des Kapitals die Bewilligung fortgesetzter Reiseunterstützungen möglich wäre, und zwar sollte, sobald der Zinsertrag auf jährlich 200 Thlr. angewachsen sei, jedes dritte Jahr die Summe von 200 Thlr. verliehen werden, wenn aber die Höhe von 500 Thlr. jährlich erreicht sei, dann sollte von einer weiteren Vermehrung des Kapitals Abstand genommen und der Zinsertrag alljährlich verwendet werden.

Die Reiseunterstützungen sollen ausschließlich an Landschaftsmaler verliehen werden nach jedesmaliger Bestimmung des Senates der Akademie der Künste in Berlin und unter den von diesem für die Benefiziaten festzustellenden Bedingungen.

Im Jahre 1876 wurde das vorläufige Stipendium in Höhe von 600 M zum ersten Male verliehen und seitdem regelmäßig alle drei Jahre, zuletzt 1906; nunmehr haben die Zinseinnahmen eine Höhe von über 1500 M erreicht, sodaß sie zur Deckung des seinerzeit in Aussicht genommenen Stipendiums von 1500 M sowie der Verwaltungskosten ausreichen.

Das Stiftungskapital beträgt zurzeit 43 900 M Nennwert und wird beim Inkrafttreten des nachfolgenden Statuts etwa 45 500 M betragen.

In Berücksichtigung der Absicht der Stifterin, der Allerhöchsten Bestimmung und der im Laufe der Jahre eingetretenen besonderen Verhältnisse hat der Senat der Akademie der Künste das nachfolgende

Statut

für die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung ihrer Einnahmen beschlossen.

*) Siehe Anhang 1.

§ 1.

Das der Akademie der Künste gehörige Stiftungskapital wird als besondere Stiftung mit den übrigen Fonds der Akademie durch deren berufene Organe nach den Grundsätzen für die Verwaltung von Stiftungen verwaltet.

Es darf in seinem Kapitalbestande nicht verringert werden.

§ 2.

Die Stiftung hat den Zweck, unbemittelten, jüngeren Künstlern, die sich der Landschaftsmalerei als Hauptberuf gewidmet haben, zu einer Studienreise nach Italien ein Stipendium in Höhe von Eintausendfünfhundert Mark als Preis in einem öffentlichen Wettbewerb zu gewähren.

Eine Teilung des Stipendiums ist ausgeschlossen.

§ 3.

Das Stipendium wird alljährlich ausgeschrieben, zum ersten Male im Herbst 1908 für das Frühjahr 1909.

Zum Wettbewerb zugelassen werden unbemittelte, junge, befähigte Künstler ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, aber deutscher Staatsangehörigkeit, welche als immatrikulierte Schüler einer der bei der Königlichen Akademie der Künste bestehenden Unterrichtsanstalten dem Studium der Landschaftsmalerei als Hauptfach obliegen, oder diese Unterrichtsanstalten zur Zeit der Bewerbung nicht länger als ein Jahr verlassen haben und nicht älter als dreißig Jahre sind.

§ 4.

Um zur Konkurrenz zugelassen zu werden, hat der Bewerber einzureichen:

- a) zwei durchgeführte Ölbilder und acht Studien nach der Natur,
- b) einen selbstverfaßten Lebenslauf, aus welchem insbesondere der Gang der künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,
- c) eine Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von ihm selbst gefertigt und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind,
- d) eine Bescheinigung, daß er zur Zeit der Bewerbung den Bedingungen des § 3 des Statuts entspricht,
- e) ein Zeugnis vom Meister oder Lehrer des Bewerbers, daß dieser aus eigenen Mitteln keine größeren Studienreisen unternehmen kann.

§ 5.

Die Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerbe geschieht alljährlich in den Monaten Oktober oder November, die kostenfreie Einlieferung der Arbeiten oder Bewerbungsformulare nach der Bestimmung der Akademie in den Monaten März oder April.

§ 6.

Preisrichter sind auf Grund der Bestimmungen des Statuts der Akademie der Künste die Mitglieder des Senates und der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, soweit letztere in Berlin wohnhaft sind (§ 131 des Statuts der Akademie der Künste).

Der Senat der Akademie der Künste verleiht auf Grund dieses Preisrichterurteils den Preis, macht das Ergebnis des Wettbewerbes öffentlich bekannt und erstattet dem Minister Anzeige.

Der Senat ist berechtigt, die eingegangenen Bewerbungsarbeiten nach getroffener Entscheidung öffentlich auszustellen.

§ 7.

Der Stipendiat ist verpflichtet, eine Studienreise nach Italien zu unternehmen und muß sich daselbst mindestens vier Monate aufhalten.

Die Studienreise kann unmittelbar nach Zuverkennung des Stipendiums angetreten werden, muß aber innerhalb Jahresfrist angetreten sein und darf ohne zwingende Ursache nicht unterbrochen werden.

Jede Unterbrechung der Studienreise ist dem Senate sofort mit dem Gesuch um nachträgliche Genehmigung mitzuteilen.

Das Stipendium wird in zwei gleichen Raten ausgezahlt, die erste bei Beginn der Reise, die zweite etwa 6 Wochen später, nachdem der Stipendiat dem Senate einige Studien und einen Bericht über die Reise und den Fortgang seines Studiums eingereicht hat.

§ 8.

Das Stipendium wird auf Beschuß des Senates dem Stipendiaten ganz oder zum Teil entzogen, wenn er sich der Unterstützung nicht würdig zeigt oder die Reise ohne zwingende Gründe unterbrochen hat.

§ 9.

Kann das Stipendium wegen Unzulänglichkeit der Bewerber oder aus anderen Gründen nicht verliehen werden, so ist der Senat berechtigt, im folgenden Jahre zwei Stipendien zu verleihen. Ist dies nicht angängig, so ist der ersparte Betrag nach Möglichkeit in einem der zwei folgenden Jahre zu verwenden. Viertet sich hierzu kein genügender Anlaß, so wird der Betrag zum Kapital geschlagen.

Sollten nach Abzug des Stipendiums und der Verwaltungskosten geringfügige Überschüsse von den Zinsen verbleiben, so dürfen dieselben gleichfalls kapitalisiert werden.

§ 10.

Ergänzungen oder Abänderungen der vorstehenden Satzungen, welche der Senat der Akademie in der Folge für notwendig oder wünschenswert erachtet sollte, bedürfen der Genehmigung des der Akademie vorgeordneten Ministers.

Berlin, den 19. Mai 1908.

Die Königliche Akademie der Künste.

Der Präsident.

Kampf

Der Erste Ständige Sekretär.

Justi

Vorstehendes Statut

ist durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 4. Juni 1908 — U IV 2740 — genehmigt worden.

Berlin, den 16. Juni 1908.

**Der Präsident
der Königlichen Akademie der Künste.**

Kampf

Anhang

No. 1.

Auf Ihren Bericht vom 15ten d. Ms. will Ich zur Annahme des von der verstorbenen Witwe des Landschaftsmalers, Professor Blechen, der Akademie der Künste in Berlin, behufs der Unterstützung armer junger Künstler zu einer Reise nach Italien ausgesteckten Legats, bestehend in dem Erlöse von 1952 Thlr. 11 Sgr., welcher sich aus dem Verkaufe der von der Witwe Blechen mittels lebenswilliger Verordnung vom 3. November 1844 hierzu überwiesenen Bilder und Skizzen ihres verstorbenen Ehegatten ergeben hat, die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen. Zugleich genehmige Ich, daß der gedachte Erlös durch Zins auf Zins soweit erhöht werde, bis aus den Zinsen des Kapitals die Bewilligung fortgesetzter Reise-Unterstützungen für unbemittelte junge Künstler möglich sein wird, und zwar mit der Maßgabe, daß, sobald der Zins-Ertrag auf jährlich 200 Thlr. angewachsen ist, jedes dritte Jahr die Summe von 200 Thlr. als Reise-Unterstützung verliehen, wenn aber derselbe ungeachtet dieser theilweisen Verwendung die Höhe von 500 Thlr. jährlich erreicht hat, von einer weiteren Vermehrung des Kapitals Abstand genommen und der Zins-Ertrag jedes Jahres zu Reise-Unterstützungen verwendet werde. Die sonach aufkommenden Unterstützungs-Beträge sollen ausschließlich an Landschaftsmaler verliehen werden, nach jedesmaliger Bestimmung des Senats der Akademie der Künste in Berlin und unter den von diesem für die Beneficiaten festzustellenden Bedingungen.

Auf der Ostbahn, den 23. Juni 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm

(gez.) V. Raumer

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.



Die Buchhornsche Stiftung.

22
2

Der im November 1856 zu Berlin verstorbenen Professor Karl Ludwig Bernhard Christian Buchhorn hat in seinem Testamente vom 14. Juni 1853 der Akademie der Künste zu Berlin ein Legat von 10 000 Talern mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen für hilfsbedürftige, arme Künstler verwendet werden sollen.

Die Verwaltung des Kapitals und die Auswahl der Künstler soll dem Senate der Akademie zustehen.

Durch die Allerhöchste Order vom 21. Januar 1857 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legates erteilt worden.

Für die Verwaltung der Stiftung besteht ein Statut nicht.

the importance of such an acknowledgment of our
duty to the public. We have a responsibility to those
we serve to be open about our work and our actions.
Transparency gives us the opportunity to earn trust
and to have a more meaningful and engaged relationship
with the people we serve and the communities we
serve. It also allows us to build and maintain our
reputation as honest, just, and effective public servants.
Transparency is critical to the development of a culture
of trust and respect that is essential to the success of
any organization.

Die Guhlsche Stiftung.

Der am 20. August 1862 in Berlin verstorbenen Professor Dr. G u h l hat durch Testament vom 21. März 1861 der Akademie der Künste zu Berlin ein Kapital von 6 000 Talern (10 000 M) vermacht.

Der Zinsgenuss steht zunächst noch den Kindern der verstorbenen Frau Domänenpächter Marie Boldt, geb. Léon, als den letzten berechtigten Nutznießern zu, und zwar:

- 1) dem Fräulein Anna Boldt zu Frankfurt a. O. und
- 2) der Frau Marie Lanzky geb. Boldt zu Tempel bei Frankfurt a. O.

Nach deren Tode sollen die Zinsen zur Unterstützung bedürftiger Einatler und deren Hinterbliebenen verwendet werden.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 25. Oktober 1862 ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legates erteilt worden.

1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.
1. 1950-1951. 1950-1951. 1950-1951.

R

**Statut der von Rohr'schen Stiftung
für
Maler, Bildhauer und Architekten.**

historisches.

Der am 11. februar 1869 zu Berlin verstorbene Kammergerichts-Assessor a. D. Philipp Heinrich Bernhard von Rohr hat in seinem am 2. Dezember 1865 errichteten und am 17. februar 1869 veröffentlichten Testamente der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin ein Kapital von fünfzehntausend Talern vermacht mit der Bestimmung, daß von den Zinsen des Kapitals ein Reisestipendium für talentvolle deutsche Künstler: Maler, Bildhauer und Architekten, gegründet werde, und daß dies Stipendium alljährlich oder alle zwei Jahre nach den vom Senat der Akademie der Künste zu erlassenden Bestimmungen verliehen werden solle.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendung erteilt worden.

Vom Jahre 1871 bis in die neueste Zeit war für die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung ihrer Einkünfte das Statut vom 22. februar 1871 maßgebend.

In besonderer Berücksichtigung der Absichten des Stifters und der inzwischen eingetretenen Verhältnisse hat der Senat der Akademie nunmehr das nachstehende

Statut

für die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung ihrer Einnahmen beschlossen.

§ 1.

Das ursprüngliche, der Akademie der Künste gehörige Stiftungskapital von 15000 Talern (45000 M.) hat sich in seinem Kapitalbestande durch Kapitalisierung einzelner Zinsbeträge im Laufe der Jahre auf 53600 M. erhöht. Es wird als besondere Stiftung mit den übrigen fonds der Akademie der Künste durch deren zuständige Organe nach den Grundfassen für die Verwaltung von Stiftungen verwaltet.

§ 2.

Das Stipendium wird alle 2 Jahre ausgeschrieben und zwar bis auf Weiteres in Höhe von 3600 M. (Dreitausendsechshundert Mark).

Es ist zu einer einjährigen Studienreise bestimmt, deren Ziel in das Erreichen des Stipendiates gestellt ist. Diese Studienreise kann unmittelbar nach Zuerkennung angetreten werden. Das Stipendium wird in zwei halbjährigen Raten ausgezahlt, und zwar die erste Rate im Betrage von 1800 M. bei Beginn der Reise, die zweite in gleicher Höhe, sobald der Stipendiat nach Ablauf von etwa sechs Monaten dem Senat der Akademie über die Reise und den Fortgang seines Studiums einen ausführlichen Bericht erstattet hat.

Die Studienreise muß innerhalb Jahresfrist angetreten sein und darf nicht ohne zwingende Ursache unterbrochen werden. Jede Unterbrechung der Studienreise ist dem Senat sofort mit der Bitte um nachträgliche Genehmigung mitzuteilen.

§ 3.

Das Stipendium wird entzogen, wenn sich der Stipendiat des weiteren Genusses des selben unwürdig zeigt oder die Reise ohne zwingende Gründe unterbrochen hat; hierüber entscheidet der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste.

§ 4.

Die öffentliche Ausschreibung der Preisbewerbung geschieht am 11. Februar, dem Todesstage des Stifters; als Termin für die Bewerbung wird die zweite Hälfte des Oktober, für die Zuerkennung der Monat November bestimmt.

§ 5.

Preisrichter sind auf Grund der Bestimmungen des Statuts der Akademie der Künste die Mitglieder des Senates und der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, soweit letztere in Berlin wohnhaft sind. (§131 des Statuts der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882).

In einer von dem Vorsitzenden der genannten Senatssektion ausdrücklich zu diesem Zweck anberaumten Sitzung wird durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden durch Zettelabstimmung entschieden, ob und an welchen Bewerber der Preis erteilt werden soll.

Der Senat der Akademie verleiht auf Grund dieses Preisrichterurteils den Preis, macht das Ergebnis des Wettbewerbes öffentlich bekannt und erstattet dem Minister Anzeige.

§ 6.

Nach den Bestimmungen des Stifters sind zur Bewerbung um das Stipendium

talentvolle deutsche Künstler: Maler aller Fächer, Bildhauer oder Architekten berechtigt. Jeder Bewerber um den Preis hat sich schriftlich zu melden und gleichzeitig einzufinden:

- a. eine amtliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß er ein Deutscher ist,
- b. eine Bescheinigung darüber, daß er zur Zeit des Schlutttages der Bewerbung das zweihunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- c. eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind,
- d. einen ausführlichen Lebenslauf, aus dem insbesondere auch der Studiengang des Bewerbers ersichtlich ist.

Bei der Bewerbung selbst ist die Art der beabsichtigten Ausnutzung des Stipendiums genau anzugeben.

Maler und Bildhauer haben Studien, sowie selbstständig von ihnen erfundene und ausgeführte Kunstwerke, deren Gegenstand freigestellt bleibt, einzufinden.
Architekten haben einzureichen:

1. Studien,
2. selbstständig gefertigte Entwürfe.

Photographische Aufnahmen nach Werken, die bereits von ihnen oder nach ihren Plänen ausgeführt sind, sind ebenfalls zulässig.

Jeder Bewerber soll nicht mehr als zehn Arbeiten einsenden.

Die Kosten für die Einsendung und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

§ 7.

Das nächste im Jahre 1906 fällige Stipendium ist für einen Bildhauer bestimmt, das folgende, 1908, für einen Architekten, das dritte 1910, für einen Maler und so fort alle zwei Jahre in der gleichen Reihenfolge.

Findet sich in dem Kunstsache, für welches die Preisbewerbung ausgeschrieben war, keine oder keine des Preises würdige Arbeit, und kann deshalb oder aus irgend einem andern Grunde der Preis nicht erteilt werden, so kann nach dem Besinden des Senates im nächsten Jahre der Preis für dasselbe Kunstsache nochmals ausgeschrieben und verliehen werden.

Kann auch im zweiten Jahre der Preis nicht verliehen werden, so ist der Betrag zu kapitalisieren. Dasselbe geschieht mit entzogenen oder aus irgend einem Grunde nicht ausgezahlten Stipendienraten.

§ 8.

Ergänzungen oder Abänderungen der vorstehenden Sätze, welche der Senat der Akademie in der Folge für notwendig oder wünschenswert hält, bedürfen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 29. November 1905.

Die Königliche Akademie der Künste.

Der Präsident.

Der Erste Ständige Sekretär.

Johannes Oßen

Justi

Vorstehendes Statut wird hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß im § 5 am Schluß des ersten Absatzes hinter den Worten „in Berlin wohnhaft sind“ hinzuzufügen ist: „(§ 131 des Statuts der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882).“

Das Statut vom 22. Februar 1871 wird außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 19. Februar 1906.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage

Schmidt.

Genehmigung

U. IV 502.

529

Die Maurersche Stiftung.

Der am 6. Juni 1876 in Berlin verstorbene Russische Generalkonsul a. D. Johann Friedrich Maurer hat durch Kédizill vom 1. Mai 1869 der Akademie der Künste in Berlin ein Legat von 1 500 Taler (4 500 M) ausgesetzt, dessen Zinsen seitens des Senates der Akademie der Künste jährlich als ein Stipendium an einen bedürftigen, talentvollen Maler zu seinem Studium vergeben werden sollen.

Das Vermögen der Stiftung ist im Laufe der Jahre auf 9 500 M angewachsen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1877 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legates erteilt worden.

Geological observations and
mineralogical analyses

area is very common within the first 100 m. The
soil has the usual brownish-yellow colour found
in the area and consists of gravel and silt. The
soil has some organic material in the top 10 cm.
The soil is very sandy throughout the surface
and contains no mineral material. There
is no vegetation growing on the surface.

The soil is very light brown and yellowish in
colour and has a fine granular texture.
The soil has some organic material in the top 10 cm.
The soil is very sandy throughout the surface
and contains no mineral material. There
is no vegetation growing on the surface.

39
6

Statut
der
Dr. Paul Schulze-Stiftung.

Der hier selbst am 16. Mai 1883 verstorbene Rentier Carl Christian Ludwig Schulze und dessen am 17. Oktober 1880 zu Schandau verstorbene Ehefrau Johanne Wilhelmine Auguste, geborene Sumpleck, haben in ihrem am 1. November 1879 errichteten wechselseitigen Testament die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zur Erbin auf das nach dem Tode des Lebendigen noch vorhandene, nicht durch die vorbehaltenen Legate erschöpfte Vermögen eingesetzt mit der Bestimmung, daß die eine Hälfte dieses Vermögens der hiesigen Königlichen Akademie der Künste, Abteilung für Skulptur, zufallen, von derselben als Fonds zur Begründung einer Reisestipendien-Stiftung für Studierende zinsbar angelegt und dieser Stipendienfonds nach dem Namen des Sohnes des Erblasser, des verewigten Kustos Dr. Paul Schulze, als

Dr. Paul Schulze-Stiftung
bezeichnet werden soll.

Nachdem durch Alterhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1885 zur Annahme dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden, ist unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen der Erblasser folgendes Statut für diese Stiftung festgesetzt worden.

§ 1.

Die Dr. Paul Schulze-Stiftung ist bestimmt, jungen befähigten Künstlern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche als immatrikulierte Schüler einer der bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin bestehenden Unterrichts-Anstalten für die bildenden Künste (der akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder den akademischen Meisterateliers) dem Studium der Bildhauerkunst obliegen, die Mittel zu einer Studienreise nach Italien zu gewähren.

§ 2.

Das Kapitalvermögen, welches gegenwärtig 84800 Mark beträgt und in 4 prozentiger preußischer konsolidierter Staatsanleihe angelegt ist, wird, wie die übrigen Fonds der Akademie der Künste, zur Zeit bei der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

Dasselbe darf in seinem Kapitalbestande zu keiner Zeit verringert werden.

32

§ 3.

Aus dem Zinsertrag des Stiftungsvermögens wird zunächst ein Stipendium gebildet, welches im Betrage von Dreitausend Mark jährlich einem Bildhauer (vergl. § 1) zu obigem Zwecke verliehen wird.

Eine Teilung des Betrages unter mehrere Bewerber ist unzulässig.

§ 4.

Zinsüberschüsse, nicht verlehene, oder zurückgezogene sowie nicht abgehobene Stipendienbeträge werden zum Kapital geschlagen, bis der Zinsertrag des Stiftungsvermögens, aus welchem zunächst vorweg die baren sachlichen Auslagen bestritten werden, die Verleihung eines zweiten oder ferneren Stipendiums im Betrage von Dreitausend Mark jährlich gestattet.

§ 5.

Das Recht auf den Bezug eines Stipendiums aus der Stiftung wird durch eine von dem Bewerber zu liefernde Arbeit aus dem Gebiete der Bildhauerei erworben.

Die Preisaufgabe wird alljährlich von dem Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, gestellt und zugleich mit der Aufforderung zur Teilnahme an dem für die Erlangung des Stipendiums zu eröffnenden Wettbewerbe bekannt gemacht.

§ 6.

Außer der zur Aufgabe gestellten Konkurrenzarbeit hat der Bewerber mit seinem schriftlichen Bewerbungsgesuch einzureichen:

- einen von ihm verfaßten Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,
- verschiedene während seiner bisherigen Studienzeit von ihm selbst gefertigte Arbeiten,
- eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß er die von ihm eingelieferte Konkurrenzarbeit selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt habe.

Gleichzeitig muß der Bewerber nachweisen, daß er zur Zeit seiner Bewerbung den Bedingungen des § 1 dieses Statuts entspricht.

§ 7.

Die kostenfreie Einreichung der Arbeiten und Bewerbungsgesuche hat bis zum 1. Juni jeden Jahres zu erfolgen; die Aufforderung zur Teilnahme an dem Wettbewerbe und die Bekanntmachung der gestellten Aufgabe müssen mindestens drei Monate vor dem Einlieferungstermin ergangen sein. Die Zuverkennung des Stipendiums soll in der Regel im Monat Juni jeden Jahres erfolgen.

Die preisgekrönte Arbeit wird Eigentum der Akademie der Künste, *nunmehr mit der Akademie der Bildenden Künste und Architektur zusammen*, *zu Berlin*, *Geheimer Regierungsrat Dr. Zöllner*.

Opus
Alte
1. fol
29.2.1888.
N. IV
2058

§ 8.

Das Preisrichter-Kollegium besteht aus den Mitgliedern der akademischen Senatssektion für die bildenden Künste und denjenigen in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitgliedern der Akademie, welche Bildhauer sind.

In einer von dem Präsidium der Akademie der Künste ausdrücklich zu diesem Zweck anberaumten Sitzung der Preisrichter wird durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und zwar durch Zeotelabstimmung, entschieden, ob und welchem Bewerber das Stipendium zuerkannt werden soll.

§ 9.

Auf Grund des Preisrichterurteils verleiht der Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, das Stipendium, erstattet dem Herrn Minister von dem Ergebnis der Konkurrenz Anzeige und macht dasselbe öffentlich bekannt.

§ 10.

Der Genuss des Stipendiums beginnt mit dem ersten Oktober jeden Jahres.

Die Auszahlung der ersten Rate im Betrage von 1500 Mark erfolgt beim Antritt der Studienreise, die zweite Rate von gleicher Höhe wird gezahlt, wenn der Stipendiat nach Verlauf von 6 Monaten über den Fortgang seines Studiums dem Senat der Akademie einen für genügend erachteten Bericht erstattet hat.

§ 11.

Die Wiederverleihung des Stipendiums an denselben Stipendiaten ist ausgeschlossen.

§ 12.

Das Stipendium wird entzogen, wenn der Stipendiat sich des weiteren Benusses desselben nach Befinden des Senats der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, unwürdig gemacht hat.

§ 13.

Abänderungen des vorstehenden Statuts, welche dem Zweck der Stiftung nicht zuwiderlaufen, können vom Senat der Akademie der Künste beschlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

Berlin, den 12. Dezember 1888.

Die Königliche Akademie der Künste.

Der Präsident:
C. Becker.

Der Erste Ständige Sekretär:
Geheimer Regierungsrat Dr. Zöllner.

Vorstehendes Statut der Dr. Paul Schulze-Stiftung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 3. Januar 1889.

(L. S.)

**Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage: Greiff.

Genehmigung
U. IV. 5307.

Ministerium.

Berlin, den 6. Oktober 1897.

U. IV. No. 3782.

Auf den Bericht vom 16. September d. J. — I. 1880 — genehmige ich auf Grund des § 13 des Statuts der Dr. Paul Schulze-Stiftung vom 12. Dezember 1888, daß der § 7 dieses Statuts nach Maßgabe der Senatsbeschlüsse dahin abgeändert wird, daß die Einreichung der Arbeiten und Bewerbungsgesuche um ein Stipendium statt bis zum 1. Juni in der Zeit vom 1. bis 15. März jedes Jahres zu erfolgen hat und daß die Zuverkennung des Stipendiums statt im Monat Juni in der Regel im Monat März stattfindet.

Bosse.

An den

Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste,

hier.

Ruf Ihren Bericht vom 28. v. M. will Ich der Akademie der Künste in Berlin zur Annahme der Zuwendungen, welche mittels des in beglaubigtem Auszuge wieder beigefügten Testaments vom 18. April 1880 und Codizills des am 13. März d. J. zu Charlottenburg verstorbenen Dr. phil. Hermann Günther der Akademie der Künste in Berlin, neben einer Sammlung von Photographien und zwei Korktempeln, in Höhe von „Fünf und Achzigtausend Fünfhundert Mark“ zugesunken sind, und der Zuwendung, welche die Schwester des Testators, Gräulein Antonie Günther in Charlottenburg, in Höhe von Vierzehntausend Fünfhundert Mark offerirt hat, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 7. November 1887.

(ges.) **Wilhelm.**

(gges.) von Gossler.

An den
Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Statut der Dr. Hermann Günther-Stiftung.



Sie am 13. März 1887 zu Charlottenburg verstorbene Dr. phil. Hermann Günther hat laut seines Testaments vom 18. April 1880 und früherer noch bei seinen Lebzeiten getroffenen Bestimmung im Verein mit seiner noch lebenden Schwester, Fräulein Antonie Günther, eine Stiftung errichtet, für deren Verwaltung und Verwendung das nachstehende Statut maßgebend sein soll.

§ 1.

SDas Vermögen der Stiftung besteht aus 100 000 Mark, welche zur Zeit bei der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hinterlegt sind und verwaltet werden. Von den Zinsen dieses Kapitals erhält Fräulein Antonie Günther bis zu ihrem Ableben 5% Zinsen in vierteljährlichen Raten. Das alsdann verbleibende Kapital darf von da an in seinem Bestande zu keiner Zeit verringert werden.

Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend.

Die Zinsen oder Revenüen des Kapitals werden lediglich im Sinne und für Zwecke der S. Günther-Stiftung, wie sie nachstehend aufgeführt sind, verwendet; ebenso wie die aus der Verwaltung und Verwendung der Stiftung entstehenden Kosten aus denselben bestritten werden.

§ 2.

Sie Revenüen des Kapitals der Dr. Hermann Günther-Stiftung sollen befähigten Schülern der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, Kupferstechern und Malern, zu Gute kommen.

§ 3.

Sie Bewerber müssen seit mindestens fünf Semestern der Hochschule angehört haben. Die Maler müssen die Malklassen besuchen oder besucht haben, die Kupferstecher eine Platte in Gravur- (Linien- oder Blankstich-) Manier vorlegen können. Die höchste zulässige Altersgrenze der Bewerber ist auf 32 Jahre festgesetzt.

§ 4.

Sie Revenüen der Stiftung sollen in folgender Weise verwandt werden: Zwei Sechstel der gesamten Jahresrevenüen sollen fortlaufend, Jahr für Jahr, den Kupferstechern zu Gute kommen, die übrigen vier Sechstel den Malern in nachfolgender Weise:

Zwei Jahre hintereinander werden nur je drei Sechstel zu Stipendien verwendet, und zwar im Mindestbetrage von 500 Mark, das vierte Sechstel aber reserviert und im dritten Jahre die reservierten zwei Sechstel zu den vorhandenen vier Sechsteln geschlagen, so daß außer den den Kupferstechern zu Gute kommenden zwei Sechsteln ein voller Jahresbetrag im dritten Jahre für die Maler zur Verfügung steht.

§ 5.

Sin dem Wunsche des Testators: „die Monumental-Malerei zu fördern“, zu entsprechen, soll alle drei Jahre eine Konkurrenz über ein Thema für Monumental-Malerei gestellt werden; als Preis gilt der volle Ertrag der Jahresrevenüen der Stiftung. Stellung der Aufgabe und Entscheidung stehen dem Direktor und Lehrerkollegium zu.

§ 6.

Sollten sich Kupferstecher nicht bewerben, so kommt das betreffende Drittel den Malern zu Gute; hierbei sollen jedoch Bewerber, welche hervorragende Leistungen im Radierfach aufzuweisen haben, bevorzugt werden. Sollte in der alle drei Jahre stattfindenden Konkurrenz ein Preis nicht ertheilt werden können, so werden die zur Verfügung stehenden Mittel zu Stipendien (an Maler) verwandt. (Laut den Bestimmungen des § 7.)

§ 7.

Sem Direktor zusammen mit dem Lehrerkollegium ist es überlassen, aus der Zahl der Bewerber die Befähigsten und die ihrer künstlerischen Beanlagung nach den testamentarischen Bestimmungen entsprechenden auszuwählen, event. durch Vorlage von Arbeiten oder Stellung von geeigneten Preisaufgaben eine Entscheidung herbeizuführen, ebenso wie auch Bestimmung darüber zu treffen, ob ein oder mehrere Stipendien für das betreffende und event. auch für das nächste Jahr bewilligt werden sollen.

§ 8.

Sie Bewerbungen sind am 1. Juni durch Anschlag am schwarzen Brett oder in sonst geeigneter Weise auszuschreiben und müssen bis 1. Oktober eingegangen sein. Es ist dabei der Nachweis zu führen über einen Aufenthalt von fünf Semestern auf der Hochschule und den Besuch der Malklasse (für Maler), sowie die Einsendung eines Grabstichblattes (für Kupferstecher).

Die Zuverkennung der Stipendien erfolgt am 1. Januar.

In der Zeit vom Oktober bis Dezember entscheiden Direktor und Lehrerkollegium angesichts der vorliegenden Bewerbungen über die Verwendung.

§ 9.

Szüglich der je im dritten Jahre stattfindenden Konkurrenz für monumentale Malerei gelten folgende Bestimmungen:

Die Aufgabe wird am 1. Juni gestellt. Die Meldungen haben bis 1. Juli, die Ablieferung der Arbeiten hat bis 15. Dezember, die Preisvertheilung am 1. Januar zu erfolgen.

36

Dem Direktor und Lehrerkollegium soll es anheimgestellt sein, eine oder mehrere Aufgaben monumentalen Inhalts, sei es zur Ausführung in Kartons oder fertigen Bildern, oder auch Skizzen in Aquarell, Gouache oder Oelfarbe zu stellen, oder von den Bewerbern selbst gewählte Themen oder schon fertige Arbeiten zur Konkurrenz zuzulassen, sowie alle näheren Details, den Umständen angemessen, zu bestimmen.

§ 10.

Sei der Verleihung des Stipendiums sind die sittliche Führung, Begabung und Fleiß der Bewerber in erster, die größere oder geringere Bedürftigkeit erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

§ 11.

Sie Stipendiaten haben je nach der von Fall zu Fall zu treffenden Bestimmung des Direktors und Lehrerkollegiums der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste Studienarbeiten abzuliefern, welche im Besitz der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste verbleiben.

Desgleichen ist betreßs der alle drei Jahre stattfindenden Konkurrenz je nach den vorliegenden Umständen zu verfahren.

§ 12.

Sollten die Revenüen der Stiftung ein oder mehrere Jahre lang oder in einem besonderen Falle nicht zur Verwendung kommen, so sollen dieselben zum Kapital geschlagen werden.

§ 13.

Sobald die den obigen Bestimmungen entsprechende Verwendung der Stiftung wacht ein Kuratorium, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem jeweiligen Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder im Falle der Verhinderung desselben seinem Stellvertreter,
2. einem Rathe des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welcher von dem Minister ernannt wird,
3. einem Mitgliede des Senates der Königlichen Akademie der Künste, welches Maler oder Kupferstecher ist und alljährlich vom Senat, Sektion für die bildenden Künste, delegirt wird.

In dem Kuratorium führt der jeweilige Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste den Vorsitz.

§ 14.

Sas Kuratorium wird zu jeder die Verwendung der Stiftungsrevenüen betreffenden Sitzung des Lehrerkollegiums der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste durch den Vorsitzenden eingeladen und hat das Recht, beim Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Einspruch zu erheben, sobald die Verwendung nicht in dem den Statuten entsprechenden Sinne erfolgen sollte.

Über diese Sitzungen werden Protokolle geführt, welche zu den Akten der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste genommen werden.

Die Namen der Stipendiaten werden in den Jahresberichten der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste und durch die Zeitungen bekannt gemacht.

§ 15.

Der Vorsitzende des Kuratoriums erstattet im Namen desselben dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Verwendung der Stiftung Bericht und legitimiert die Stipendiaten zur Empfangnahme der Quartalsraten resp. des alle drei Jahre zu ertheilenden Preises für Monumental-Malerei.

Die Unterschrift der Empfänger muß durch den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder dessen Stellvertreter beglaubigt werden.

§ 16.

Die Stipendiaten sind verpflichtet, über die Verwendung des ihnen verliehenen Stipendiums an den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten.

§ 17.

Bei nicht entsprechender Verwendung deselben, bei mangelhaftem Fleiß oder schlechter Führung des Stipendiaten kann denselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden.

§ 18.

Sollte die akademische Hochschule für die bildenden Künste ihren Namen oder ihre Bestimmung verändern oder ganz zu existiren aufzuhören, so gehen die der Hermann Günther-Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten auf deren Rechtsnachfolger über.

Einverstanden!

Berlin, den 28. Juni 1888.

Die Vollstrecke des Dr. Hermann Günther'schen Testaments

Julius Bleichröder. Alt.

In Gemäßheit des § 5 des Dr. Hermann Günther'schen Testaments

A. v. Werner.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 21. Dezember 1888.

(Siegel)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Gossler.

Bestätigung.

IV. 4636.

37



Auf den Bericht vom 13. d. II. will Ich der Akademie der Künste in Berlin zur Annahme der Zuwendung von Fünfunddreißigtausend Mark, welche das am 14. April d. J. in Charlottenburg verstorbene Gräulein Antonie Günther mittels des in beglaubigter Abschrift wieder beifolgenden Testaments vom 3. November 1891 der mit der Akademie verbundenen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin zu Gunsten der Dr. Hermann Günther-Stiftung gemacht hat, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Marburg, den 16. September 1898.

(ges.) Wilhelm R.

(gges.) Bosse.

An den
Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Mein Testament.

pp.

§ 7.

Guf Grund des Testaments meines Bruders Hermann habe ich darin gewilligt, daß von seinem ca. 114 000 Mark betragenden Nachlaß die Summe von 100 000 Mark zu einer Dr. Hermann Günther-Stiftung der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin überlassen wurde. Derselben Hochschule vermahe ich zu dem von meinem Bruder Hermann in seinem Testament ausgesprochenen, derselben seiner Zeit mitgetheilten Zwecke hierdurch ferner 35 000 Mark unter der Bedingung, daß sie sich verpflichtet, der im § 1 genannten Louise Gleichfeldt bis an deren Lebensende jährlich in monatlichen Raten pränumerando die Summe von 1200 Mark zu zahlen. Sollte wider Erwarten die akademische Hochschule die Annahme dieses Legats resp. die ausdrückliche Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Rente an Louise Gleichfeldt ablehnen, so sind meine Testamentsvollstrecker verpflichtet, für anderweite Unterbringung und Sicherstellung der 35 000 Mark und insbesondere dafür zu sorgen, daß Louise Gleichfeldt jährlich in Monatsraten 1200 Mark bis zu ihrem Ableben erhält. Nach dem Ableben der Louise Gleichfeldt haben die Testaments-Vollstrecker das alsdann von jeder darauf ruhenden Verpflichtung befreite Kapital der 35 000 Mark wiederholt der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin zu dem angegebenen Stiftungs-zwecke anzubieten, und wenn auch alsdann die Annahme abgelehnt wird, für die Armen Charlottenburgs zu verwenden.

Die Form und Art der Verwendung bleibt in diesem Falle den Testaments-Vollstreckern überlassen.

pp.

Charlottenburg, den 3. November 1891.

Antonie Günther.

39

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 30. September 1898.

U. IV. vTo. 3520.

Geh überende Ihnen auf den Bericht vom 18. Juli d. J. — vTo. I. 1167 —, betreffend die Zuwendung von 35 000 Mark, welche das am 14. April d. J. in Charlottenburg verstorbene Gräulein Antonie Günther mittels Testaments vom 3. November 1891 der mit der Akademie der Künste verbundenen Hochschule für die bildenden Künste zu Gunsten der Dr. Hermann Günther-Stiftung gemacht hat, beifolgend in beglaubigter Abschrift den die Annahme genehmigenden Allerhöchsten Erlass vom 16. September d. J. zur weiteren Veranlassung.

Dem Direktor der Hochschule für die bildenden Künste habe ich Abschrift dieser Verfügung und ihrer Anlage mitgetheilt.

(Unterschrift.)

An den
Geren Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste, hier.

Mabschrift mit Bezug auf die Verfügung vom 11. Juni d. J. — U. IV. 1954 — zur Kenntnisnahme. Beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses wird beigefügt.

In Vertretung:

v. Weyrauch.

An den
Geren Direktor der Königlichen akademischen Hochschule
für die bildenden Künste, hier.

8⁴⁷

Die Toepffersche Stiftung

Die am 14. August 1888 zu Berlin verstorbenen Witwe Philippine Emilie Bertha Toepffer geb. Meyerhoff, hat der Akademie der Künste zu Berlin durch Testament vom 27./28. September 1889 ein Legat von 9 000 M "zur Verwendung für bedürftige Künstler, namentlich Maler" vermacht.

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 18. April 1890 ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legate erteilt worden.

Die Verleihung der Unterstützungen erfolgt durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste.

1900-1901. Many birds seen.

1901-1902. Several species of land birds seen in the
area. A few small mammals were observed along roadsides
and in the brushy areas. The mountain sheep herd is still
present in the area. A number of smaller mammals are present
including the red squirrel.
1902-1903. Many species of birds and mammals were seen.
The mountain sheep herd has continued to increase in size.
1903-1904. Land birds seen in the area. The mountain sheep
herd continues to increase in size and numbers.

Joseph Joachim - Stiftung.



A

uf den Bericht vom 16. Januar d. J. will Ich der Akademie der
Künste zu Berlin zur Annahme der derselben von ihrem Kapellmeister,
Professor Dr. Joseph Joachim, durch die beifolgende Urkunde vom
16. Juni 1890 unter dem Namen „Joseph Joachim-Stiftung“
gemachte Zuwendung von zwanzigtausend Mark hierdurch Meine Genehmigung
ertheilen.

Berlin, den 28. Januar 1891.

(ges.) 

R.

(ggez.) von Gößler.

In den
Minister der geistlichen u. Gelehrten Angelegenheiten.

Stiftungs-Urkunde.



Berlin, den 16. Juni 1890.



um 17. März 1889 als dem Tage meines 50jährigen Künstler-Jubiläums ist mir aus den Beiträgen, welche das untenbezeichnete Comité von Freunden und Gönnern aufgebracht hat, ein Kapital von zwanzigtausend Mark zum Zweck der Begründung einer

Joseph Joachim-Stiftung

für unbemittelte Musiker übergeben worden.

Dem Comité haben angehört:

Dr. J. Greiff, Wirklicher Geheimer Rath und Ministerial-Director, Excellenz,
C. Becker, Professor, Präsident der Königlichen Akademie der Künste,
M. Blumner, Professor,
B. Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler,
Dr. M. von Sorkenbeck, Oberbürgermeister,
O. Friedheim, Ober-Regierungs-Rath,
Dr. B. von Helmholtz, Geheimer Regierungs-Rath, Professor,

A. Bertel, Professor,
P. Jonas, Rechtsanwalt,
Dr. M. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs-Rath,
B. Leo, Banquier,
M. Lesser, Rentier,
M. Levy, Kaufmann,
Fr. von Mendelssohn, Geheimer Commerzien-Rath,
R. von Mendelssohn, Banquier,

C. Mendelssohn-Bartholdy, Banquier,
Dr. A. Menzel, Professor,
B. Oppenheim, Banquier,
Dr. R. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-
Regierungs-Rath,
J. Simon, Commerzien-Rath,

A. von Simson, Justiz-Rath,
Dr. Ph. Spitta, Professor,
Dr. Th. Toeche, Königlicher Hofbuchhändler,
A. von Werner, Director, Professor,
Dr. H. von Wilimowski, Geheimer Justiz-Rath.

für die Verwaltung und Verwendung dieser Stiftung sollen die nachstehenden Satzungen maßgebend sein.

Joseph Joachim.

Satzungen der Joseph Joachim-Stiftung.



§ 1.

Die den Grundstock der Stiftung bildenden 20 000 Mark, welche zur Zeit in einer zu 4% vierteljährlich verzinnten Hypothek angelegt sind, sowie alle fernerren, der Stiftung zum Zweck der Kapitals-Vermehrung zu machenden Zuwendungen, werden bei der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten niedergelegt und, vom 1. Juli 1890 ab, als Nebenfonds der Königlichen Akademie der Künste, Hochschule für Musik, durch dieses Ministerium verwaltet. Das Stiftungsvermögen darf in seinem Kapitalbestande zu keiner Zeit verringert werden, für die Verwaltung desselben sind die Grundsätze für die Verwaltung von Mündelgeldern maßgebend.

§ 2.

Die Vertretung der Stiftung nach außen und die Verwendung der Einkünfte derselben steht einem Kuratorium von drei Mitgliedern zu, welchem angehören:

1. der Stifter Professor Joseph Joachim,
2. ein von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf die Dauer von 3 Jahren zu ernennendes Mitglied,
3. ein von den zu 1 und 2 genannten Kuratoren auf die Dauer von 3 Jahren zu wählendes Mitglied, welches zu keinem der beiden anderen Kuratoren in einem Subordinations-Verhältnis steht.

Jeder der Kuratoren soll für Behinderungsfälle einen Stellvertreter haben. Den Stellvertreter des zu 1 genannten Kurators bestimmt der Letztere selbst, den Stellvertreter zu 2 ernennt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Stellvertreter zu 3 wählen die Kuratoren zu 1 und 2. Falls Professor Joachim, welcher den Vorsitz im Kuratorium führt, aus dem letzteren ausscheidet, tritt an seine Stelle der bestellte Leiter der Aufführungen der Königlichen Hochschule für Musik. Sollte dieses Amt ~~oder diese Unfall eingehe~~ gehen, so soll der erste Vorstand der Hochschule, beziehungswise das an ihre Stelle tretende Institut, Mitglied und Vorsitzender des Kuratoriums werden.

§ 3.

Die Einkünfte der Stiftung sollen — nach Deckung der baaren fachlichen Auslagen — in je zwei auf einander folgenden Jahren zur Anschaffung von Streich-Instrumenten (Geigen und Celli) verwendet werden, welche als Prämien durch das Kuratorium verliehen werden. In jedem dritten Jahre sollen die nach Deckung der fachlichen Ausgaben verbleibenden Einkünfte als eine oder mehrere baare Prämien vergeben werden.

§ 4.

Die Zuverkennung der Prämien erfolgt alljährlich am 28. Juni, als dem Geburtstage des Stifters, und zwar an unbemittelte Schüler der in Deutschland vom Staate oder von Stadtgemeinden errichteten oder unterstützten musikalischen Bildungsanstalten, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Staatsangehörigkeit.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr einer der genannten Anstalten angehört hat, und, soweit es sich um Verleihung von Instrumenten handelt, seine Ausbildung als Geiger bzw. Cellist erfahren hat.

Die Ausantwortung bzw. Auszahlung der zuerkannten Prämien erfolgt alljährlich am 1. Oktober.

Sollten sich in einem Jahre keine Bewerber melden oder unter den sich Meldenden keine oder zu wenige würdig befunden werden, so bleibt dem Kuratorium anheimgestellt, die hierdurch ersparten Prämien ganz oder zum Theil im nächsten Jahre in Gemäßigkeit dieser Satzungen zu vergeben bzw. zu erhöhten oder vermehrten Geldprämien zu verwenden. Ersparne Geldbeträge können auf Beschluß des Kuratoriums dem Kapital zugeschlagen werden.

§ 5.

Niemand kann wiederholt eine Instrumentenprämie empfangen. Geldprämien können wiederholt derselben Person zuerkannt werden, auch solchen, welche bereits mit einem Instrument belohnt worden sind.

§ 6.

Die Aufforderung zur Bewerbung um Prämien wird alljährlich in den ersten Tagen des Monats April durch den Vorsitzenden des Kuratoriums in drei der verbreitetsten deutschen Zeitungen einmal öffentlich bekannt gemacht.

§ 7.

Bei den an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu richtenden Bewerbungen sind einzureichen:

1. ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,
2. eine vom Vorstande der vom Bewerber besuchten Anstalt ertheilte schriftliche Auskunft über Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bewerbers, welcher die Genehmigung zur Theilnahme an der Bewerbung auf Grund der zu bezeugenden Thatache, daß der Bewerber mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr der Anstalt angehört hat, anzufügen ist.

§ 8.

 Änderungen und Abänderungen der vorstehenden Satzungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Ermangelung dieses Einverständnisses sind sie nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

Berlin, den 16. Juni 1890.

Joseph Joachim.

Einverständnis.

Berlin, den 9. Oktober 1890.

Die Königliche Akademie der Künste.

Der Präsident.

(L. S.) Becker.



Statut

der

Professor Julius Kelftschen Stiftung

bei der

Königlichen Akademie der Künste in Berlin

45
10

(Das Statut vom 6. Oktober 1911 ist durch Verfügung des vorgeordneten herren
Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 24. November 1911
— U IV 2288 — genehmigt worden.)

Auf den Bericht vom 9ten d. Mts. will Ich der Akademie der
Künste in Berlin zur Annahme des ihr von dem am 2sten März d. J.
dasselbst verstorbenen Maler Professor Julius Eduard Wilhelm befehl in
seinem Testamente vom 26. Juni 1875 zugewendeten Vermächtnisses im
Werte von rund 100 000 M, dessen Zinsen zu einem Reisestipendium für
einen deutschen Landschaftsmaler verwendet werden sollen, sowie zur
Annahme seiner gleichfalls vermachten Studien in Öl, Aquarell und in
Zeichnungen hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.
Gravesend an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 15. August 1894.

Wilhelm
R.

für den Minister der geistlichen pp.
Angelegenheiten

v. Heyden

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Allgemeines.

Der am 28. März 1894 zu Berlin verstorbene Landschaftsmaler Professor Julius Eduard Wilhelm Heiss hat in seinem am 6. April 1894 eröffneten Testamente vom 26. Juni 1875 die Akademie der Künste zu Berlin als Nacherin in seinen Nachlaß eingesetzt mit der Bestimmung, daß von den Zinsen des ererbten Kapitals jedes Jahr ein deutscher Landschaftsmaler Geld zu einer Studienreise erhalten soll. Zu diesem Zwecke solle eine jährliche Konkurrenz eröffnet werden und über den Preis, welcher

Julius Heiss'scher Preis

genannt werden soll, die Königliche Akademie der Künste zu bestimmen haben.

Nachdem der Senat der Akademie der Künste in seiner Sitzung vom 25. Juli 1894 die Annahme des Vermächtnisses beschlossen hatte, ist ihr am 15. August die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendung erteilt worden.

Vom Tode des Erblassers an war als Vorerbin die überlebende Schwester desselben, die Frau Kaufmann Else Rosalie Brauer geb. Heiss, im Besitz und im Genusse der Erbschaft verblieben. Nachdem diese am 18. November 1907 zu Berlin verstorben ist, ist die Akademie der Künste in den Besitz und das Eigentum der Erbschaft gelangt.

In besonderer Berücksichtigung der Absichten des Stifters hat der Senat der Akademie nunmehr das nachstehende

Statut

für die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung ihrer Einnahmen beschlossen.

§ I.

Das der Akademie der Künste gehörige Stiftungskapital von rund 100 000 M Nennwert der konsolidierten 4%igen Staatsanleihe wird als unselbständige Stiftung mit den übrigen Fonds der Akademie der Künste durch deren zuständige Organe verwaltet.

Das Vermögen der Stiftung darf in seinem Bestandteile nicht verringert werden. Zinsüberschüsse, nicht verliehene oder nicht abgehobene Preisbeträge können dem Kapitalvermögen zugeführt werden.

§ II.

Die Professor Julius Heiss'sche Stiftung hat nach den Anordnungen des Stifters den Zweck, aus den Zinsen des ererbten Kapitals jedes Jahr einem deutschen Landschaftsmaler Geld zu einer Studienreise zu gewähren.

Zur Erreichung desselben wird aus dem Zinsertrag zunächst ein Preis von Dreitausend Mark gebildet, welcher als Julius Heiss'scher Preis einem deutschen Landschaftsmaler in öffentlichem Wettbewerb verliehen werden soll.

Der Senat ist berechtigt, den zu verliehenden Preis nach Maßgabe vorhandener Mittel zu erhöhen, doch muß die Höhe des Preises selbst bereits in der Ausschreibung bestimmt sein.

Eine Teilung des Preises unter mehrere Bewerber ist unzulässig.

§ III.

Der Preis wird alljährlich Ende November zum Frühjahr des folgenden Jahres ausgeschrieben.

Die Bewerbung um den Preis hat schriftlich bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin nach deren jeweiligen Bestimmungen zu erfolgen. Der Bewerber hat hierbei

- a) einen kurz gefassten Lebenslauf, aus welchem vornehmlich die künstlerische Ausbildung des Bewerbers ersichtlich ist, einzureichen,
- b) nachzuweisen, daß er ein Deutscher ist, und
- c) diejenigen Bilder genau zu bezeichnen, mit denen er sich um den Julius Heiss'schen Preis bewerben will.

Die für die Bewerbung bestimmten Landschaftsbilder sind von dem Bewerber bis auf weiteres an die Große Berliner Kunstaustellung, gegenwärtig im Landesausstellungspark am Lehrter Bahnhof, zu schicken, deren Aufnahmeverbedingungen der Bewerber sich zu unterwerfen hat.

Für den Fall, daß in dem einen oder andern Jahre eine Große Berliner Kunstaustellung nicht stattfindet, oder daß einschneidende Änderungen in den zurzeit gültigen Satzungen für die Großen Berliner Kunstaustellungen eintreten, bleibt der Akademie der Künste die anderweitige Ausschreibung des Heisspreises vorbehalten.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt möglichst unmittelbar nach Eröffnung der Großen Berliner Kunstaustellung.

§ IV.

Preisrichter sind auf Grund der Bestimmungen der Statuts der Akademie der Künste die Mitglieder des Senates und der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste, soweit letztere in Berlin wohnhaft sind.

Der Senat der Akademie der Künste verleiht auf Grund des abgegebenen Preisrichterurteils den Preis, macht das Ergebnis des Wettbewerbes öffentlich bekannt und erstattet dem vorgeordneten Minister über den Verlauf und das Ergebnis des Wettbewerbes Anzeige.

§ V.

Die auf Grund der Verleihung des Preises dem Sieger obliegende Studienreise kann unmittelbar nach Zuverkennung des Preises angetreten werden, muß aber innerhalb Jahresfrist angetreten sein.

Der Preis wird in zwei Raten ausgezahlt, und zwar die erste Rate bei Antritt der Reise, die zweite in gleicher Höhe nach Ablauf von etwa drei Monaten nach Erstattung eines Berichtes über die Reise.

§ VI.

Kann in dem einen oder dem andern Wettbewerbe aus irgend einem Grunde der Preis nicht erteilt werden, so ist der Senat berechtigt, im folgenden Jahre zwei Preise zu verleihen.

Berlin, den 6. Oktober 1931.

Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

Der Präsident

Der Erste Ständige Sekretär

A. Kampf.

(l. S.)

Dr. Amersdorff.

11⁴⁷

Die Biersche Stiftung.

Der am 28. September 1896 zu Berlin verstorbenen Rentner
Wilhelm Bier hat letztwillig den mit der Akademie der Künste in
Berlin verbundenen beiden akademischen Hochschulen für die bil-
denden Künste und für Musik Legate von je 1 500 M, zusammen
3 000 M vermachte.

Die Zinsen hiervon sollen nach dem Willen des Stifters all-
jährlich am 23. März gleichmäßig an vier amre wurdige Studieren-
de, welche die Direktoren der beiden Hochschulen zu bezeichnen
haben, verteilt werden, und zwar je zur Hälfte an Schüler der
Hochschule für die bildenden Künste und der Hochschule für Musik.

Durch Erlass des vorgesetzten Ministers vom 12. März 1897
ist der Akademie der Künste die Genehmigung zur Annahme der Lega-
te erteilt worden.

Die Stiftung wird von dem Präsidenten der Akademie der Kün-
ste verwaltet, welchem die Vorstände der beiden Hochschulen je
zwei Schüler ihrer Anstalt zu bezeichnen haben, welche in den Ge-
mäß der Zinsen treten sollen.

that job assignments often are most effective and it is well
to have the supervisor of the particular unit you plan
to use to do the supervising of other public employees using
the same type of scheduling methods, but it will depend

STAFFING OF UNITS

The next step would be to determine just what kind of
staffing plan you want to implement. This will depend on several
factors such as the size of the unit, the type of work done, the
size of the unit, and the type of work done. You will also need
to take into account the cost of the staff.

This is a very important consideration and needs to be
taken into account when planning the budget.

BUDGETS AND BUDGETING

With the budgeting process, you will be able to determine just
what kind of budget you will need to implement, and how much
you will need to spend on each item. This will help you to
make sure that you have enough money to cover all your

49
PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

E I N L A D U N G
ZUR ERÖFFNUNG
DER FRÜHJAHRSAUSSTELLUNG

FREITAG, DEN 10. MAI 1893
MITTAGS 12 UHR

BERLIN WS, PARISER PLATZ 4

DER PRÄSIDENT
MAX VON SCHILLINGS

GÜLTIG FÜR 2 BESUCHER

50
12
Der Jubiläums-Präsidialfonds.

Aus Anlaß der 200jährigen Jubelfeier der Akademie der Künste zu Berlin ist von einer Anzahl von Kunstfreunden eine Summe von 30 000 M gesammelt worden, welche der Akademie durch Schreiben vom 20. Dezember 1897 als Geschenk überwiesen worden ist, um ihr einen Fonds zu stiften, aus welchem der Präsident der Akademie der Künste Ehrungen für die Mitglieder und andere Künstler sowie sonstige Repräsentationsausgaben und auch Unterstützungen bestreiten kann.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1898 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Schenkung erteilt worden.

Das Kapital ist inzwischen auf 33 200 M angewachsen.

and in which the individual might be involved.
The first stage of this process is to identify
the individual's own personal needs and
priorities. This involves assessing what
the individual wants to achieve and what
they are willing to do to get there.

The second stage is to identify the resources
available to the individual. This includes
financial resources, social support, and
other resources such as time and energy.

52

13

Die Gouvy'sche Stiftung

Der am 21. April 1898 zu Leipzig verstorbene Komponist Ludwig Theodor Gouvy hat durch Codizill vom 29. November 1897 zum Testamente vom 17. Januar 1890 der Akademie der Künste zu Berlin ein Legat von 10 000 ₣ mit der Bestimmung vermachte, daß die Einkünfte des Stiftungsvermögens als Pension für einen bedürftigen Musiker, unter Bevorzugung eines Orchestermusikers, verwendet werden sollen.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 24. Oktober 1898 ist der Akademie der Künste die ländesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendung erteilt worden.

Die Verwaltung der Stiftung steht dem Präsidenten der Akademie der Künste zu. Die Verleihung der Pensionen erfolgt durch den Senat der Akademie, Sektion für Musik.

the *Leucostoma* condition in *Thlaspias*, yet we find
it in *Thlaspias* with the same or a greater degree
of intensity than in *Thlaspias* with the *Leucostoma* condition.
The *Leucostoma* condition is often present in *Thlaspias* without any
other condition, but it is frequently associated with
other conditions, such as *Chlorostoma* and *Stictostoma*.
In *Thlaspias* with *Leucostoma* the *Leucostoma* condition
is often very strong, "white" leaves being produced. This
condition may affect one or all of the lobes, and occurs well along
the midrib, but it is often limited to the basal lobe. It is
often associated with *Chlorostoma* and *Stictostoma*,
and with *Leucostoma* and *Stictostoma*.

54
14

Urkunden und Statuten

der

Dr. Hugo Kaussendorff-Stiftung.



Erste Stiftungsurkunde

und

Statut

der

Dr. Hugo Kauffendorff-Stiftung



Auf den Bericht vom 1. Februar d. Js. will Ich der Akademie der Künste
in Berlin zur Annahme eines Kapitales von Vierzigtausend Mark,
welche der Rentier **Hugo Raussendorff** in Charlottenburg
für eine nach Maßgabe des wieder beifolgenden Statutes zu errichtende
Dr. Hugo Raussendorff - Stiftung geschenkweise überwiesen hat,
hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 3. Februar 1902.

(gez.) **Wilhelm**
R.

(ggez.) **Studt.**

An den Minister
der geistlichen u. Angelegenheiten

Statut

der

Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung.



Sum Andenken an mein leider zu früh verstorbenes einziges Kind, den Gerichtsassessor Dr. jur. **Hugo Raussendorff**, errichte ich in Betätigung meiner Liebe für die bildenden Künste aus Anlaß der am 6. Februar d. Js. stattfindenden Vollendung meines 70. Lebensjahres bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin mit einem Kapitalvermögen im Nennwerte von

40000 Mark

buchstäblich: Vierzigtausend Mark
eine Stiftung.

für diese Stiftung gelten folgende besonderen Bestimmungen:

I.

Rie Stiftung führt den Namen:

Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung.

Ihr Kapitalvermögen ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.
Es besteht aus 40000 Mark Nennwert der preußischen 3½ prozentigen konsolidierten
Staatsanleihe und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

II.

Qie Verwaltung der Stiftung erfolgt namens der Akademie der Künste durch ihren Senat nach Maßgabe des Statuts der Akademie und der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

III.

Qie Stiftung hat den Zweck,

- a) anerkannt tüchtige, aber unbemittelte deutsche Künstler und Künstlerinnen christlicher Religion, die sich in Notlage befinden, zu unterstützen;
- b) jüngeren talentvollen deutschen Malern und Bildhauern christlicher Religion, welche die preußischen höheren Kunstunterrichts-Institute besuchen oder zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums nicht länger als ein Jahr verlassen haben, durch ein Stipendium die Mittel zu weiteren Studien zu gewähren.

Soweit Frauen zum Studium der Malerei und Bildhauerei auf den vorbezeichneten Kunstunterrichts-Instituten zugelassen werden, sind auch diese zur Bewerbung um das Stipendium berechtigt.

IV.

Qur Erreichung des Zwecks der Stiftung sind jährlich die Zinsen zu verwenden; die Zinsen sind im ersten Jahre für das Stipendium, im zweiten Jahre für Unterstützungen und dann abwechselnd weiter bestimmt.

Die Unterstützungen, die für jede Person nicht unter 300 Mark zu bemessen sind, sollen vorwiegend Malern zu Gute kommen, doch sind Bildhauer und Graphiker nicht ausgeschlossen.

Geeignetenfalls bitte ich auch Studienunterstützungen an vorgeschrittenere Kunstbeflissene der Berliner Akademie aus den bereiten Mitteln zu gewähren, doch dürfen deren nicht mehr als zwei im Jahre bewilligt werden.

Dagegen sind Personen, die lediglich das Kunstgewerbe betreiben, von den Vergünstigungen der Stiftung ausgeschlossen.

V.

Qas Stipendium soll jährlich 1500 Mark betragen. Soweit die jährlichen Zinsen hierzu nicht ausreichen, ist in dem vorhergehenden Jahre der zur Ergänzung erforderliche Betrag von den Unterstützungen abzuziehen, beziehungsweise daselbst einzusparen.

Die Verwaltungskosten sind ebenfalls bei den Zinseinnahmen der für die Unterstützungen bestimmten Jahre zu ersparen. Remunerationen an Beamte sind aus den Mitteln der Stiftung nicht zu gewähren.

VI.

Qährend ich für die Verleihung des Stipendiums einen bestimmten Tag festgelegt habe, überlasse ich es hinsichtlich der Bewilligung der Unterstützungen dem Ermessen des Senates der Akademie der Künste, wann er dieselben verteilen will. Für meine Lebenszeit behalte ich mir indessen das Recht vor, Künstler nach meinem Ermessen dem Senat der Akademie für die Bewilligung von Unterstützungen in Vorschlag zu bringen.

VII.

Qas aus der Stiftung zu vergebende Stipendium ist ausschließlich für Maler aller Fächer und für Bildhauer bestimmt, welche sich abwechseln sollen.

Es wird erworben nach öffentlicher Ausschreibung, die stets mit dem Datum des 6. Februar zu erfolgen hat.

Eine Teilung des Stipendiums unter zwei oder mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

VIII.

Qie Bewerber um die Stipendien sind verpflichtet, sich bei der Meldung über ihre bisherigen Studien und ihr Können durch Zeugnisse ihrer Lehrer und durch Vorlegung eigener Arbeiten auszuweisen. Diese Arbeiten müssen selbstständig von dem Bewerber gefertigt und innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablieferungstermin ausgeführt oder wenigstens vollendet worden sein.

Der Konkurrent hat dies bei Einreichung der Bewerbung pflichtgemäß zu versichern. Er hat gleichzeitig bei der Bewerbung anzugeben, in welcher Weise er das für seine weitere Ausbildung bestimmte Stipendium zu verwenden beabsichtigt und nachzuweisen,

daß er ein Deutscher ist, daß er zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sowie daß er nach den eigenen Verhältnissen und denen seiner Eltern einer Unterstützung bedürftig sei.

Bei gleichen Leistungen der Bewerber ist dem bedürftigeren der Vorzug zu geben.

IX.

Her Sieger ist verpflichtet, das Stipendium zu seiner weiteren künstlerischen Ausbildung zu benutzen, sei es durch eine Studienreise oder auf eine andere Weise, was bei der Bewerbung zu erklären ist.

In jedem Falle hat die Akademie den Plan des Siegers für die Ausnutzung des Stipendiums durch dessen Verleihung genehmigt. Ihr liegt es ob, diese Ausnutzung zu überwachen, damit das Stipendium möglichst den von mir gewollten Nutzen bringt.

Der Beginn der Ausnutzung hat spätestens ein Jahr nach der Verleihung des Stipendiums zu erfolgen. Nur bei bestcheiniger Krankheit des Stipendiaten ist der Senat berechtigt, die Frist zum Beginn der Ausnutzung um die Dauer der bestcheinigten Krankheit zu verlängern.

Mit dem Anfang der Ausnutzung beginnt der Genuss des Stipendiums.

Die Akademie bestimmt in jedem einzelnen Falle, in welchen Raten die Auszahlung des Stipendiums zu erfolgen hat. Der Stipendiat hat der Akademie einen Nachweis seiner Studien zu erbringen.

Die Auszahlung der einzelnen Raten des Stipendiums soll jedenfalls von der Erbringung dieses Nachweises abhängig sein. Wie der Nachweis zu führen, ist dem Ermessen des Senates in jedem einzelnen Falle überlassen.

Da dem Stipendiaten für die Ausnutzung des Stipendiums der weitestgehende Spielraum gelassen worden ist, will ich dahingegen daran festgehalten wissen, daß nach Ablauf der oben festgesetzten, beziehungsweise der wegen Krankheit verlängerten Frist zum Beginn der Ausnutzung die Entziehung derselben stattzufinden hat, wenn der Stipendiat seine Verpflichtungen aus dem Stipendium noch nicht zu erfüllen angefangen hat.

Eine Entziehung des Stipendiums, ganz oder teilweise, hat auch bei unwürdigem Vertragen des Stipendiaten durch den Senat der Akademie endgültig zu erfolgen.

X.

Gezogene oder nicht verliehene Stipendien und Stipendierraten sind dem Kapitalvermögen zuzuführen.

XI.

Hie Verleihung des Stipendiums hat stets mit dem Datum des 18. November, dem Geburtstage meines Sohnes, zu erfolgen, und zwar unter der Bezeichnung

Dr. Hugo Raussendorff-Preis.

Das Ergebnis des Wettbewerbes ist unter gleichem Datum öffentlich bekannt zu machen.

An dem gleichen Tage ist von der Akademie der Künste ein Kranz, der aus Mitteln der Stiftung zu beschaffen ist, auf das Grab meines Sohnes, auf dem Luisen-Kirchhofe in Berlin S., Bergmannstraße 48, niederzulegen.

XII.

Tür den Fall, daß in der gegenwärtigen Verfassung der Akademie der Künste Änderungen eintreten sollten, daß insbesondere der Senat der Akademie in fortfall käme, so wird die Stiftung selbstständig mit eigener Rechtsfähigkeit.

Das für Kunstsangelegenheiten zuständige Ministerium ernennt dann ein Kuratorium, das aus mindestens zwei bildenden Künstlern, von denen einer Bildhauer sein muß, und einem vortragenden Rate seines Ministeriums, aber nicht aus mehr als fünf Personen bestehen soll.

Das Kuratorium tritt an die Stelle der Königlichen Akademie der Künste, ist in seinen Entscheidungen selbstständig und hat nur dem Ministerium Anzeige von seinen Entschlüsse zu machen.

Charlottenburg-Berlin W., den 16. Januar 1902.

Hugo Raussendorff

Kurfürstendamm 206/7.

Zweite Stiftungsurkunde

und

Nachtrag zum Statut

der

Dr. Hugo Kauffendorff-Stiftung

vom 16. Januar 1902.



Huf den Bericht vom 22. November d. Js. will Ich der Akademie der
Künste in Berlin zur Annahme eines Kapitales von Sechzigtausend
Mark, welches ihr der Rentier **Hugo Raussendorff** in
Charlottenburg durch die wieder angeschlossene Urkunde vom 18. November 1904
für die „**Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung**“ geschenkweise überwiesen
hat, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen. Zugleich bin Ich
damit einverstanden, daß die Stiftungsbestimmungen zu einem einheitlichen Statut
vereinigt werden. Neues Palais, den 27. November 1905.

(gez.) **Wilhelm**
R.

(ggez.) **Studt.**

An den Minister
der geistlichen ic. Angelegenheiten

Charlottenburg-Berlin W. 15, den 18. November 1904.

Nachtrag
zum
Statut der Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung
vom 16. Januar 1902.

Das ursprünglich auf 40000 Mark festgesetzte Stammkapital der Stiftung erhöhe ich auf

100000 Mark,

buchstäblich: Einhundertausend Mark,

Nennwert und bestimme für die insofern veränderte Stiftung im Anschluß an das Statut vom 16. Januar 1902, das unverändert bestehen bleiben soll, soweit ich nicht Abänderungen ausdrücklich angeordnet habe, folgendes:

Zu I (des alten Statuts):

Das Kapitalvermögen besteht aus 100000 Mark Nennwert; die jetzt hinzugefügten 60000 Mark sind in 3% Konsols angelegt.

Zu III (des alten Statuts):

Die Stiftung hat den Zweck:

- a. anerkannt tätige, aber unbemittelte deutsche bildende Künstler und Musiker christlicher Religion — beiderlei Geschlechts — die sich in Notlage befinden, zu unterstützen (IV);
- b. jüngeren talentvollen aber unbemittelten deutschen Malern und Bildhauern christlicher Religion beiderlei Geschlechts durch ein Stipendium die Mittel zu weiteren Studien zu gewähren (V, VII - XI).

Zinsen-
ver-
wendung.

Zu IV und V (des alten Statuts):

Möber die Verwendung der Zinsen des Stiftungskapitals bestimme ich folgendes:

1. Vor Allem ist dafür Sorge zu tragen, daß in jedem zweiten Jahre der Stipendienbetrag, der hiermit von 1500 Mark auf 4000 Mark erhöht wird, voll zur Verfügung steht (Ib, VII ff). Die weiteren Anordnungen beziehen sich deshalb nur auf den nach Sicherung des Stipendienbetrages, sowie nach Abzug der Verwaltungskosten, der Kosten für Ausschreibung und Verleihung des Preises pp. verfügbaren Zinsenbetrag.
2. Es können nach den von dem Senate der Akademie der Künste zu treffenden Festsetzungen alljährlich oder alle zwei Jahre Unterstützungen (IIIa) gegeben werden; doch wünsche ich, daß hierzu vorläufig nicht mehr als 600 Mark jährlich oder 1200 Mark in zwei Jahren verwendet werden.
3. Der dann noch verbleibende Rest — jedoch nicht über 300 Mark — ist dem Präsidialfonds der Akademie der Künste, an dessen Gründung ich nicht unbeteiligt bin, zu überweisen.

Der Entschließung des jeweiligen Herrn Präsidenten der Akademie bleibt es vorbehalten, diese Beiträge ganz oder teilweise zu kapitalisieren oder im Notfalle zu verwenden.

4. Bleibt dann noch ein Zinsenrest verfügbar, so ist derselbe dem Kapitalvermögen der Stiftung zuzuführen.

Die zu unterstützenden Personen müssen in Berlin oder dessen Vororten wohnen, aber nicht weiter als 30 Kilometer von der Stadtgrenze entfernt; auch muß der Vorort mit Berlin direkte Fahrverbindung haben.

An Studienunterstützungen an Studierende der akademischen Unterrichtsinstitute der Berliner Akademie der Künste (IV, Absatz 3 des alten Statuts) ist jährlich nicht mehr als eine zu gewähren.

Berleihung
der
Unter-
stützungen.

Zu VI (des alten Statuts):

On dem mir ausdrücklich vorbehaltenen Rechte schon jetzt Gebrauch machend, bestimme ich, daß eine Unterstützung von jährlich 300 Mark dem Maler Wilhelm Eindner in Berlin, zur Zeit Sebastianstraße 39, bis zu seinem 35. Lebensjahr alljährlich zu gewähren und jeweils an meinem Geburtstage — 6. Februar — auszuzahlen ist.

**Verleihung
des
Stipen-
diums.**

Zu VIII (des alten Statuts):

Sur Bewerbung um das Stipendium sind nur solche Künstler und Künstlerinnen (III b) berechtigt, welche ihre Studien auf den zur Zeit bestehenden oder noch zu errichtenden deutschen Kunstabakademien oder den diesen gleichstehenden Kunsthäusern des deutschen Reiches, dem Staedelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. oder endlich in den Meisterateliers beim Schlesischen Museum für bildende Künste in Breslau gemacht oder vollendet haben. Die Bewerber müssen diese Kunstuunterrichtsinstitute noch besuchen oder zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums nicht länger als ein Jahr verlassen haben.

Die in VIII des alten Statuts enthaltene Bestimmung, daß die zur Konkurrenz eingereichten Arbeiten „innerhalb des letzten Jahres“ ausgeführt oder vollendet sein sollen, will ich dahin erweitern, daß dies „innerhalb der letzten zwei Jahre“ geschehen sein muß. Ich beabsichtige durch diese Bestimmung zu erreichen, daß die Konkurrenten stets mit neuen Arbeiten in die Bewerbung eintreten. Bei den Bewerbungen haben die nicht in Berlin wohnenden Studierenden ihre Bewerbungsgesuche zunächst durch Vermittelung desjenigen Kunstinstituts einzureichen, bei dem sie ihren Studien obliegen oder auf dem sie zuletzt ihre Studien gemacht haben.

Es ist mir dies wünschenswert, und es wird gebeten, anzustreben, daß diese Bewerbungen mit einer gutachtllichen Äußerung über den Bewerber und dessen künstlerische Begabung der Akademie der Künste zu Berlin eingesandt werden, damit deren Senat leichter im Stande ist, über die Personen der Bewerber unterrichtet zu sein und dem würdigsten und bedürftigsten Bewerber den Preis verleihen zu können.

Ich gebe mich auch der Hoffnung hin, daß bei Pflege derartigen Verkehrs der jungen Künstler der deutschen Akademien auch in anderen Angelegenheiten ein möglichst enger Zusammenschluß derselben erreicht und ein mehr gemeinschaftliches Arbeiten im Interesse der deutschen Kunst eingeleitet werden kann. Für diejenigen auswärtigen Bewerber, welche durch Vermittelung der bezeichneten Kunstuunterrichtsinstitute ihre Bewerbungen beim Senat der Akademie stellen, übernimmt die Stiftung die Kosten für einfache Fracht vom Orte des Kunstinstituts nach Berlin und von hier zurück an den Einsender, jedoch mit Auschluß der etwaigen Kosten für zurückgesonderte Emballagen. Die teilweise Übernahme der Einführungskosten für außerhalb Berlins wohnende jüngere Künstler geschieht in der Absicht, bedürftigen auswärtigen Künstlern ihre Bewerbungen nach Möglichkeit zu erleichtern.

Zu IX (des alten Statuts):

Se zu den Bewerbungen zugelassenen Arbeiten sind nach getroffener Entscheidung öffentlich auszustellen.

Der Sieger ist verpflichtet eine einjährige Studienreise auszuführen, deren Ziel zwar in das eigene Ermeßnen des Siegers gestellt ist, aber von dem Senat vorher gebilligt sein muß.

Die Auszahlung des Dr. Hugo Raussendorff-Preises hat in vier gleichen Raten zu erfolgen. Vor Auszahlung der dritten Rate — d. h. nach Ablauf von etwa 5 Monaten — hat der Stipendiat dem Senat der Akademie einen ausführlichen Reisebericht zu erstatten.

Auch für den erhöhten Preis bestimme ich, daß der Beginn der Ausnutzung spätestens ein Jahr nach der Verleihung des Preises zu erfolgen hat. Nur bei bescheinigter Krankheit des Stipendiaten ist der Senat berechtigt, die Frist zum Beginn der Ausnutzung um die Dauer der bescheinigten Krankheit zu verlängern.

Mit dem Anfang der Ausnutzung beginnt der Genuß des Preises. Erfüllt der Stipendiat die ihm mit dem Genuß des Stipendiums obliegenden Pflichten nicht, so ist der Senat berechtigt, ihm die ferneren Raten des Stipendiums zu entziehen. —

IXa:

Senn die Einkünfte der Stiftung durch Zinsherabsetzungen oder andere Ereignisse vermindert werden sollten, so ist nur alle zwei Jahre der Preis zu erteilen, während alle anderen Ausgaben für Unterstützungen und den Präsidialfonds vorübergehend fortfallen. Die verbleibenden Einnahmen sind dann nach Abzug der Verwaltungskosten solange dem Kapital zuzuführen, bis die Zinseneinnahmen mindestens die gegenwärtige Höhe wieder erreicht haben.

Zu X (des alten Statuts):

Nicht verliehene Stipendien oder entzogene Stipendienraten sind, wenn nicht die Voraussetzungen des Abschnitts IXa vorliegen, in demselben oder im folgenden Jahre zu Unterstützungen, im Sinne der Bestimmungen zu IIIa vorstehend, zu verwenden.

Hugo Raussendorff.

Statut

der

Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung.



Festgestellt auf Grund Allerhöchster Ordre vom 27. November 1905 nach
Maßgabe der Stiftungsurkunden des Rentiers Hugo Raussendorff
in Charlottenburg vom 16. Januar 1902 und vom 18. November 1904.

Historisches.

Rentier Hugo Raussendorff in Charlottenburg hat durch Stiftungsurkunde und Statut vom 16. Januar 1902 zum Andenken an sein früh verstorbenes, einziges Kind, den Gerichtsassessor Dr. jur. Hugo Raussendorff, sowie in Betätigung seiner Liebe für die bildenden Künste aus Anlaß der am 6. Februar 1902 erfolgten Vollendung seines 70. Lebensjahres bei der Akademie der Künste zu Berlin mit einem Kapitalvermögen von 40000 M. Nennwert der $3\frac{1}{2}\%$ preußischen konsolidierten Staatsanleihe eine Stiftung begründet.

Der Akademie der Künste wurde durch Allerhöchste Ordre vom 5. Februar 1902 zur Annahme dieses Stiftungskapitals die landesherrliche Genehmigung nach Maßgabe des vom Stifter festgesetzten Statuts der Stiftung erteilt.

Durch Urkunde vom 18. November 1904 und Erklärung vom 8. Oktober 1905 hat der Stifter, Rentier Hugo Raussendorff, weitere . . . 60000 M. konsolidierter 5% Staatsanleihe nebst den Zinsen vom 1. April 1906 der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zur Erhöhung des ursprünglichen Stiftungskapitals auf 100000 M. geschenkweise überwiesen unter gleichzeitiger Abänderung der Stiftungsbestimmungen vom 16. Januar 1902 durch ein Nachtragsstatut.

Nachdem der Senat der Königlichen Akademie der Künste die Annahme dieses Kapitals und des Nachtragsstatuts vom 18. November 1904 beschlossen hatte, erbat er vom vorgeordneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Einholung der Allerhöchsten Ermächtigung mit der Bitte, die Bestimmungen beider Stiftungsurkunden zu einem einheitlichen Statut zusammenfassen zu dürfen.

Auf den Bericht des vorgeordneten Ministers ist die nachfolgende Allerhöchste Entscheidung ergangen:

H auf den Bericht vom 22. November d. Js. will Ich der Akademie der Künste in Berlin zur Annahme eines Kapitals von Sechzigtausend Mark, welches ihr der Rentier **Hugo Raussendorff** in Charlottenburg durch die wieder angegeschlossene Urkunde vom 18. November 1904 für die **Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung** geschenkweise überwiesen hat, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Zugleich bin Ich damit einverstanden, daß die Stiftungsbestimmungen zu einem einheitlichen Statut vereinigt werden.

Neues Palais, den 27. November 1905.

gez. **Wilhelm**

R.

ggz. **Studt.**

An den Minister
der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Huf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung sind vom Senate der Akademie der Künste für die Verwaltung der Stiftung die nachfolgenden besonderen Bestimmungen, möglichst unter Beibehaltung des eigenen Ausdrucks des Stifters, festgesetzt worden.

I.

Bezeichnung **Die Stiftung führt den Namen**

und
Kapital der
Stiftung.

Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung.

Ihr Kapitalvermögen ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

Es besteht zur Zeit aus:

- a. **40000** M. Nennwert der preußischen $3\frac{1}{2}\%$ konsolidierten Staatsanleihe,
- b. **60000** M. Nennwert derselben 5% Anleihe,
mithin **100000** M. konsolidierter Anleihe und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

II.

Bewaltung. **D**ie Verwaltung der Stiftung erfolgt namens der Akademie der Künste durch ihren Senat nach Maßgabe des Statuts der Akademie und der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

III.

Stiftungs-
zweck.

Die Stiftung hat den Zweck:

- a. anerkannt tüchtige, aber unbemittelte, deutsche, bildende Künstler und Musiker christlicher Religion beiderlei Geschlechts, die sich in Notlage befinden, zu unterstützen,
- b. jüngeren talentvollen, aber unbemittelten, deutschen Malern und Bildhauern christlicher Religion beiderlei Geschlechts durch ein Stipendium die Mittel zu weiteren Studien auf einer einjährigen Studienreise zu gewähren.

IV.

Zinsen-
ver-
wendung.

Sur Erreichung des Zweckes der Stiftung sind jährlich die Zinsen zu verwenden.

Über die Verwendung der Zinsen ist folgendes bestimmt worden:

1. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, daß in jedem zweiten Jahre der Stipendienbetrag, der auf 4000 M. erhöht worden ist, voll zur Verfügung steht neben den Kosten der Verwaltung, Ausschreibung und Verleihung des Preises ic.
2. Nach den vom Senate der Akademie der Künste zu treffenden Festsetzungen können die nach IIIa beabsichtigten Unterstützungen alljährlich oder auch nur alle zwei Jahre verliehen werden. Der für Unterstützungen zu verwendende Betrag soll vorläufig nicht mehr als 600 M. jährlich oder 1200 M. in zwei Jahren betragen.

3. Aus dem nach Berücksichtigung des Stipendiums und der Kosten zu 2 vorstehend verbleibenden Zinseneinnahmen zweier Jahre kann ein Betrag bis zu 500 M. dem Präsidialfonds der Akademie überwiesen werden.

Der Entschließung des jeweiligen Präsidenten der Akademie der Künste bleibt es vorbehalten, diesen Betrag ganz oder teilweise zu kapitalisieren oder im Notfalle zu verwenden.

4. Bleibt dann noch ein Zinsentrest verfügbar, so ist er dem Kapitalvermögen zuzuführen.

5. Remunerationen an Beamte sind aus den Mitteln der Stiftung nicht zu gewähren.

V.

Bewilligung der Unter- stützungen.

Die Unterstützungen, die für jede Person nicht unter 500 M. zu bemessen sind, sollen bildenden Künstlern und Musikern beiderlei Geschlechts und christlicher Religion zugutekommen.

Die zu unterstützenden Personen müssen in Berlin oder dessen Vororten wohnen, aber nicht weiter als 30 Kilometer von der Stadtgrenze entfernt, auch muß der Vorort mit Berlin direkte Fahrverbindung haben.

Gelegentlich kann auch eine Studienunterstützung an einen vorgeschritteneren Kunstbeiflissenen der akademischen Unterrichtsinstitute der Berliner Akademie*) aus den bereiten Mitteln gewährt werden, doch darf nicht mehr als eine im Jahre bewilligt werden.

Personen, welche lediglich das Kunstgewerbe betreiben, sind von den Vergünstigungen der Stiftung ausgeschlossen.

Der Stifter hat sich für seine Lebenszeit das Recht vorbehalten, Künstler nach seinem Ernennen dem Senate der Akademie für die Bewilligung von Unterstützungen in Vorschlag zu bringen, und ferner bestimmt, daß eine Unterstützung von 500 M. jährlich dem Maler Wilhelm Lindner in Berlin, 3. St. Sebastian, Straße 39, bis zu seinem 35. Lebensjahr zu gewähren und jeweils am Geburtstage des Stifters — 6. Februar — auszuzahlen ist.

*) Der Stifter hat die Absicht, Studierende aller gegenwärtig mit der Akademie der Künste verbundenen Unterrichtsanstalten, sowohl auf dem Gebiete der bildenden Künste als dem der Musik, bei der Verleihung von Studienunterstützungen nach freiem Ernennen des Senates der Akademie zu berücksichtigen.

Bes- chreibung des Stipen- diums.

Das Stipendium, das unter der Bezeichnung

Dr. Hugo Raussendorff-Preis

alle zwei Jahre mit dem Datum des 6. Februar, des Geburtstages des Stifters, auszuschreiben ist, beträgt 4000 M.

Es ist ausschließlich für Maler aller Fächer und für Bildhauer bestimmt, welche einander abwechseln sollen.

VII.

Bewerbung.

Für Bewerbung um das Stipendium sind nur solche Künstler und Künstlerinnen berechtigt, welche ihre Studien auf den zur Zeit bestehenden oder noch zu errichtenden deutschen Kunstabakademien oder den diesen gleichstehenden Kunsschulen des deutschen Reiches, sowie dem Staedel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. oder endlich in den Meisterateliers bei dem schlesischen Museum für bildende Künste in Breslau gemacht oder vollendet haben. **)

Die Bewerber müssen diese Kunstudientriebsinstitute noch besuchen oder zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums nicht länger als ein Jahr verlassen haben. **)

Die Bewerber sind verpflichtet, sich bei der Meldung über ihre bisherigen Studien und ihr Können durch Zeugnisse ihrer Lehrer und durch Vorlegung eigener Arbeiten auszuweisen.

Diese Arbeiten müssen selbständig von dem Bewerber gefertigt und innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Ablieferungstermine ausgeführt oder wenigstens vollendet sein.

Der Konkurrent hat dies bei Einsendung der Bewerbung pflichtgemäß zu versichern. Er hat gleichzeitig bei der Bewerbung anzugeben, in welcher Weise

**) Es ist bezweifelt worden, daß Künstler, welche noch Unterrichtsinstitute besuchen, bereits in der Lage seien „selbständige“ Arbeiten zu machen, wie es das Statut verlangt, und wie es voraussehen sei, wenn die einjährige Studienreise von Nutzen sein sollte. Der Stifter hat dazu erklärt, daß es allerdings für einen jungen Künstler schwierig sei, abzumachen, wieviel der mittelbare Einfluß eines Lehrers in seine Arbeit hineintrückt, und deshalb habe er zur Vermeidung von Gewissensschwierigkeiten statt der üblichen eidestatlichen nur eine „pflichtgemäß“ Versicherung der Selbständigkeit angeordnet. Es sei an solche Studierende gedacht, die sich dem Abschluß ihrer Studien nähern und sich getrauen, selbständig ohne unmittelbare Hilfe des Lehrers ein Werk zu erfinden und auszuführen. Wer das nicht könne, möge der Konkurrenz fern bleiben.

er die ihm aus dem Genusse des Preises obliegende Studienreise auszuführen beabsichtigt, und nachzuweisen,

dass er ein Deutscher ist, dass er zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sowie, dass er nach den eigenen Verhältnissen und denen seiner Eltern einer Unterstήung bedürftig sei.

Der Stifter hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass diejenigen Bewerber, die nicht in Berlin wohnen, ihre Bewerbungsstücke tunlichst durch Vermittelung desjenigen Kunstinstituts einreichen möchten, bei dem sie ihren Studien obliegen oder auf dem sie zuletzt ihre Studien gemacht haben.

Der Stifter erachtet dabei die einzelnen Kunstuhrichtsinstitute, diese Bewerbungen mit einer gutachtllichen Äußerung über den Bewerber und dessen künstlerische Begabung der Akademie der Künste zu Berlin einzufinden, damit deren Senat leichter im Stande ist, sich über die Personen der Bewerber unterrichten und dem würdigsten und bedürftigsten von ihnen den Preis verleihen zu können.

Der Stifter hofft, dass bei Pflege derartigen Verkehrs der jungen Künstler der deutschen Akademien auch in andern Angelegenheiten ein möglichst enger Zusammenschluss derselben erreicht und ein mehr gemeinschaftliches Arbeiten im Interesse der deutschen Kunst eingeleitet werden kann.

Für diejenigen auswärtigen Bewerber, welche durch Vermittelung der vorbezeichneten Kunstinstitute ihre Bewerbungen beim Senate der Akademie stellen, übernimmt die Stiftung die Kosten für einfache Fracht vom Orte des Kunstinstituts bis nach Berlin und von hier zurück an den Einsender, jedoch mit Ausschluss der etwaigen Kosten für zurückgeforderte Emballagen. Diese teilweise Übernahme der Einführungskosten für außerhalb Berlins wohnende, jüngere Künstler ist in der Absicht bestimmt worden, bedürftigen auswärtigen Künstlern ihre Bewerbungen nach Möglichkeit zu erleichtern.

VIII.

Preisrichter. Preisrichter sind in den Wettbewerben die nach dem Statut der Akademie der Künste hierzu berufenen Personen.

Der Senat verleiht auf Grund des Preisrichterurteils den Preis und macht dies öffentlich bekannt. Bei gleichen Leistungen der Bewerber ist dem bedürftigsten Bewerber der Vorzug zu geben.

Die zu den Wettbewerben zugelassenen Arbeiten sind nach getroffener Entscheidung öffentlich auszustellen.

IX.

Berleihung
des
Stipen-
diums.

Das Ergebnis des Wettbewerbes bezw. die Verleihung des Dr. Hugo Raussendorff-Preises ist mit dem Datum des 18. November, dem Geburtstage des Sohnes des Stifters, öffentlich bekannt zu machen. Eine Teilung des Preises unter zwei oder mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

X.

Stipen-
diaten.

Der Sieger ist verpflichtet, eine einjährige Studienreise auszuführen, deren Ziel zwar in das eigene Ermessen des Siegers gestellt ist, aber vom Senate vorher genehmigt sein muss, was durch die Zulassung zum Wettbewerb und durch Verleihung des Preises geschieht.

Der Antritt der Studienreise hat spätestens ein Jahr nach der Verleihung des Preises zu erfolgen.

Nur bei bescheinigter Krankheit des Stipendiats ist der Senat berechtigt, die Frist zum Antritt der Studienreise um die Dauer der bescheinigten Krankheit zu verlängern.

Dem Senat der Akademie liegt es ob, die Ausnutzung des Stipendiums und die Ausführung der Reise zu überwachen, damit das Stipendium möglichst den vom Stifter beabsichtigten Nutzen bringt. Mit dem Anfange der Ausnutzung beginnt der Genuss des Stipendiums. Die Auszahlung des Dr. Hugo Raussendorff-Preises hat in vier gleichen Raten zu erfolgen. Vor Auszahlung der dritten Rate, d. h. nach Ablauf von etwa 5 Monaten, hat der Stipendiatus dem Senate der Akademie einen ausführlichen Reisebericht zu erstatten und einen Nachweis seiner Studien zu erbringen.

Wie dieser Nachweis zu führen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Senates überlassen.

Da dem Stipendiatus für die Ausnutzung des Stipendiums der weitestgehende Spielraum gelassen worden ist, muss nach den Bestimmungen des Stifters andererseits daran festgehalten werden, dass nach Ablauf der oben festgesetzten bezw. der wegen bescheinigter Krankheit verlängerten Frist zum Antritt der Reise die Entziehung des Preises stattfindet, wenn der Stipendiatus den ihm aus dem Genusse des Stipendiums obliegenden Pflichten nicht nachkommt.

Eine Entziehung des Stipendiums, ganz oder teilweise, hat auch bei unwürdigem Vertragen des Stipendiaten durch den Senat der Akademie der Künste endgültig zu erfolgen.

XI.

Ber-
minde-
rung
der
Zinsen-
einnahmen.

Denn die Einkünfte der Stiftung durch Zinsherabsetzungen oder andere Er-
eignisse vermindert werden sollten, so ist nur alle zwei Jahre der Preis
zu erteilen, während alle andern Ausgaben für Unterstützungen aus dem
Präsidialfonds vorübergehend fortfallen.

Die verbleibenden Einnahmen sind sodann nach Abzug der Verwaltungs-
kosten solange dem Kapitalvermögen zuzuführen, bis die Zinseneinnahmen mindestens
die gegenwärtige Höhe wieder erreicht haben.

XII.

Anderweite
Ber-
wendung
von
Stipendien-
beträgen.

Nicht verliehene Stipendien oder entzogene Stipendienraten sind, wenn nicht
die Voraussetzungen des Abschnitts XI vorliegen, in demselben oder in
dem folgenden Jahre zu Unterstützungen im Sinne der Bestimmungen
zu III a zu verwenden.

XIII.

Ehrung
des
Sohnes
des
Stifters.

Jährlich am 18. November ist von der Akademie der Künste nach den
Bestimmungen des Stifters ein Kranz, der aus Mitteln der Stiftung zu
beschaffen ist, auf das Grab seines Sohnes Dr. Hugo Raussendorff auf
dem Luisen-Kirchhofe in Berlin S., Bergmannstraße 48, niederzulegen.

XIV.

Erwälge
Rechts-
nachfolger.

Sür den Fall, daß in der gegenwärtigen Verfassung der Akademie der Künste
Änderungen eintreten sollen, daß insbesondere der Senat der Akademie in
Fortsatz käme, so wird die Stiftung selbstständig mit eigener Rechtsfähigkeit.
Das für Kunstagelegenheiten zuständige Ministerium ernennt dann ein
Kuratorium, das aus mindestens zwei bildenden Künstlern, von denen einer Bild-
hauer sein muß, und einem vortragenden Rate seines Ministeriums, aber nicht aus
mehr als fünf Personen bestehen soll.

Das Kuratorium tritt an die Stelle der Königlichen Akademie der Künste,
ist in seinen Entscheidungen selbstständig und hat nur dem Ministerium Anzeige
von seinen Entschlüsse zu machen.

Berlin, den 6. Februar 1906.

Königliche Akademie der Künste.

Der Präsident.

Johannes Ohren

Der Erste Ständige Sekretär.

Justi

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 9. April 1906.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Im Auftrage

Naumann.



56
1a

Statut

der

Nathalie Hirsch, geborene Wolff,-

Stiftung.

Auf den Bericht vom 22. November d. Js. will Ich der Akademie
der Künste in Berlin zur Annahme eines Kapitals von Zehntausend Mark,
welches ihr der Handelsrichter Robert Hirsch in Berlin behufs Begründung
einer nach Maßgabe des wieder beifolgenden Statuts vom 5. November 1902
zu verwaltenden „Natalie Hirsch, geborene Wolff, Stiftung“ geschenk-
weise überwiesen hat, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.
Neues Palais, den 24. November 1902.

(ges.) Wilhelm
R.

(ges.) Studt.

An den Minister der geistlichen v. Angelegenheiten.

Zum Andenken an meine leider zu früh verstorbene Gattin
Nathalie Hirsch, geborene Wolff, errichte ich in Beihaltung ihrer
Liebe für die Musik und Gesangskunst bei der Königlichen Akademie der
Künste zu Berlin mit einem Kapitalvermögen von

10,000 M.

buchstäblich: Zehntausend Reichsmark,
eine Stiftung.

für diese Stiftung gelten folgende besondere Bestimmungen.

I.

Die Stiftung führt den Namen

Nathalie Hirsch, geborene Wolff, Stiftung.

Ihr Kapitalvermögen ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste
zu Berlin und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

II.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt namens der Akademie der
Künste durch ihren Senat nach Maßgabe des Statuts der Akademie und
der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

III.

Die Stiftung hat den Zweck, jüngere anerkannt talentvolle, fleißige
und strebsame Personen weiblichen Geschlechts und jüdischer Religion, die
sich in der Nothlage befinden, zu ihrer Ausbildung zu unterstützen.*)

* Siehe auch Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember 1901.

IV.

Zur Erreichung des Zwecks der Stiftung sind jährlich die Zinsen
nach Abrechnung der Verwaltungskosten zu verwenden. Die Unterstützung
soll nur einer Person zu Gute kommen, und zwar zunächst einer sich in der
Königlichen akademischen Hochschule für Musik zur Ausbildung in der
Gesangskunst widmenden Schülerin. Sollte keine würdige Bewerberin unter
den Gesangsschülerinnen sich finden, so soll die Unterstützung einer Studierenden
der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition zufallen. Sollte
sich auch unter den Kompositionsstudierenden der Meisterschulen keine geeignete
Bewerberin finden, so kämen an dritter Stelle in Betracht Schülerinnen der
akademischen Hochschule, die sich auf dem Klavier oder einem anderen In-
strument ausbilden wollen.

Sollte keine würdige Refektantin vorhanden sein, so ist der Zinsbetrag
dem Kapitalvermögen einzuerleben.

V.

Die Bewerbung geschieht nach öffentlicher Ausschreibung, die stets
mit dem Datum des 2. Dezember zu erfolgen hat.

Die Gesuche um das Stipendium sind vor der Entscheidung, die
durch den Senat, Sektion für Musik, zu erfolgen hat, mir, und nach meinem
Ableben, meinem Sohne August Robert Hirsch für seine Lebensdauer zur
Überlegung vorzulegen. Daneben behalte ich mir und meinem Sohne das
Recht vor, Personen dem Senat der Akademie für die Bewilligung der
Unterstützung in Vorschlag zu bringen.

VI.

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrages soll stets am 5. Mai, dem Todestage meiner Gattin, erfolgen.

VII.

Sobald durch mögliche Zuwendungen das Kapitalvermögen auf 20000 M. angewachsen ist, soll der Zinsbetrag an zwei geeignete Bewerberinnen vertheilt werden, und zwar die eine Hälfte des Stipendiums am 5. Mai, die zweite Hälfte am 2. Dezember, dem Geburtstag meiner Frau.

Wenn nach noch fern liegender Zeit das Stiftungsvermögen auf 60000 M. angewachsen sein sollte, so sollen dann Unterstützungen von je 500 M. so oft zur Auszahlung kommen, als der Zinsbetrag es zuläßt. Der überschüssige Theil ist so lange zum Kapital zuzuschlagen, bis eine weitere Unterstützung von 500 M. aus dem Zinserlös gezahlt werden kann u. s. w.

VIII.

Das Stipendium ist unter der Bezeichnung
Stipendium der Nathalie Hirsch, geb. Wolff, „Stiftung“
zu verleihen, und es ist die Verleihung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachungen haben außer durch den Reichsanzeiger durch die
Morgenausgaben der Vossischen Zeitung, des Berliner Tageblatts und des
Berliner Börsen-Couriers zu erfolgen.*)

*) Vergl. Ministerial-Verfügung vom 15. Januar 1908 — U. IV. 5992. —

IX.

für den Fall, daß in der gegenwärtigen Verfassung der Akademie der Künste Änderungen eintreten sollten, daß insbesondere der Senat der Akademie in fortfall käme, wird die Stiftung selbständigt mit eigener Rechtsfähigkeit.

Das für Kunstagelegenheiten zuständige Ministerium ernennt dann ein Kuratorium, das aus einer Musiklehrerautorität, einer Gesangslehrerautorität und einem vortragenden Rath seines Ministeriums bestehen soll. Das Kuratorium tritt an die Stelle der Königlichen Akademie der Künste mit allen Rechten und Pflichten.

So geschehen am 5. November 1902,
ein halbes Jahr nach erfolgtem jähem Tode meiner Gattin gelegentlich eines
Eisenbahnunglücks bei Zschortau.

Robert Hirsch
Königlicher Handelsrichter
Berlin, Victoriastraße 2.

Auf den Bericht vom 27. Dezember d. Js. genehmige Ich, daß der Zweck der „Natalie Hirsch, geborene Wolff, Stiftung“ der Akademie der Künste dahin erweitert wird, daß die Stipendien dieser Stiftung nicht nur weiblichen Musikbesessenen jüdischer Religion, sondern solchen ohne Unterschied der Religion gewährt werden, daß jedoch jüdische Bewerberinnen bei annähernd gleichen Leistungen den Vorzug haben sollen. Der Artikel III des Stiftungsstatuts vom 5. November 1902 ist entsprechend zu ändern. — Neues Palais, den 30. Dezember 1907.

(ges.) **Wilhelm**

R.

(ges.) Holle.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. IV. No. 5992.

Berlin W. 64, den 13. Januar 1908.

Auf den Bericht vom 30. November 1907 — I. 2682. —

Durch den in beglaubigter Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Erlass vom 30. Dezember 1907 ist genehmigt worden, daß der Zweck der „Nathalie Hirsch, geborene Wolff, Stiftung“ der Akademie der Künste dahin erweitert wird, daß die Stipendien dieser Stiftung nicht nur weiblichen Musikbegeisterten jüdischer Religion, sondern solchen ohne Unterschied der Religion gewährt werden, daß jedoch jüdische Bewerberinnen bei annähernd gleichen Leistungen den Vorzug haben sollen. Hiernach ist der Artikel III des Stiftungsstatuts vom 5. November 1902 in der vom Stifter beantragten Weise zu ändern. Meinerseits wird zugleich genehmigt, daß auch die Ausschreibung der Stipendien dem Wunsche des Stifters gemäß nach den Bestimmungen des Artikels VIII des Statuts öffentlich bekannt gemacht wird.

Im Auftrage:
Schmidt.

An den Senat der Königlichen Akademie der Künste hier.

Bestimmungen
für die
Vereitung der Einnahmen der Stiftung der
Stadt Charlottenburg

der Magistrat und die Ratsversammlungen der Stadt Charlottenburg haben der Akademie der Künste und Akademie der Bildenden Künste mit ihrer abweichennden Abstimmung bestimmt, dass die auf dem Gemeindegebiete der Stadt Charlottenburg belegenen Gebäude einen Betrag von 30000 d. Pfundungsbasis mit der Bezeichnung überzuführen, darf sie zuerst
a. zur Hälfte zu Spenden von Bütteln oder Pfiferiumm der Professoren für die bildenden Künste
oder

b. als abweichennden Meisterbeiträge für die bildenden Künste,
c. zur anderen Hälfte zu Spenden von Bütteln oder Pfiferiumm
der Professoren für Musik
oder

die abweichennden Meisterbeiträge für unmittelbare Vergütung
auf Vertragbasis des ersten und folgenden Bezeichnungen der
Professoren vertheilt werden.

Die zu den Bütteln der genannten abweichennden Abstimmung bestimmen nach dem zweiten und folgenden Bezeichnungen der Professoren vertheilt werden, die den entsprechenden Aufgaben alle Bütteln freier ausgestellt haben, insoweit bis zum Verlust des Aufgabes und dann
jedemmal bei Bezeichnung über die Verdienstung nicht auf
allzuviel Jahr vorstehen wird.

Muster

Mittel allegriffen folgt am 15. December 1902, d. der
Oberherrn des Künfs die landesfürstl. Genehmigung zu einem
am 1. Februar erstellt werden.

Die Ausstellung der Rücksicht erfordert nunmehr den Oberherrn des
Künfs auf sein Kunst.

Zur Befriedigung dieser Bestimmungen wird folgendes an-
genommen:

1.

Die jährlichen Zinsen betragen

1050 R.

bispeßlich: Einhundert und fünfzig Mark.

Ende Jänner jährlich zu:

a. zw. Pfählen und sparsmaligen Pfählen und Pfälzernummen der
abstammenden Gräfleute oder der abstammenden Meißneradel
für die bittenden Künfe zur Berlin in Charlottenburg ... 525,-
b. zw. Pfählen und sparsmaligen Pfählen und Pfälzernummen der Oberherrn,
den Gräfleuten für Meißne oder der abstammenden Meißnergräfleuten für
unmittelbare Königsgräfleute zur Berlin in Charlottenburg ... 525,-
zu zulast entzehrer all' Nutzfrüchten an beständige oder all
Reisegegenstände oder Früchte oder andere Zubereitungen für postor.
vagante Reisungen nach dem soemt freien Lande der Ober-
herrschaft des Künfs.

2.

Der 1. Februar Jahr 1903 werden die Zinsen zu einer Grille für
Ritterrente und sparsmalige Ritterrente der abstammenden Gräfleute
für die bittenden Künfe, zu einem Grille für Ritterrente und
sparsmalige Ritterrente der abstammenden Meißnergräfleuten für Meißne,
für Königsgräfleute besinnet, für das Jahr 1904 zu einer Grille für
Ritterrente und sparsmalige Ritterrente der abstammenden Gräfleute
für Meißne, zu einem Grille für Ritterrente oder sparsmalige Ritter-
rente der abstammenden Meißneradel für die bittenden Künfe

Zur

Zur Jahr 1905 erfolgt die Fortsetzung aus 1903, 1906 aus 1904 und
so fort.

3.

Zur Beurtheilung um die jetz. drohtenden Mittel darf der Künf
selbst nurmehr den Oberherrn des Künfs auf Rücksicht nehmen dar
darum und darf Bekanntmachung im Leipziger Tage, obwohl
die betroffenen Bestimmungen nicht die Verpflichtlichkeit mit
zulassen sind, ausschönen.

Die Mittel für 1903 und 1904 sollen sofort zur Befriedigung
ausgeschöpft werden, für die vorherigen Jahre jährlich sollte
jämmer mit dem Termin zur Beurtheilung Ende Februar.

4.

Die bauwerke haben ihre Gepräge der neu Freistätte der Ober-
herrschaft unter Vorzeige ihres Proportions einzurichten

5.

Von Freistätte übergibt die Gepräge den Verpfänden den bedro-
genden abstammenden Rittergräfleuten zur Befriedigung und zur
Feststellung der Verpfändung; als griff freierfielt die eingezogene
Gepräge sparsmaligen Ritterrente und legt dann somit von
den Verpfänden überreichen Verpfändung dem Kunst zur Befriedig-
ung vor.

Berlin, den 24. Februar 1904.

Von Kunst

R. Ernst

7188



18⁶⁷

Die Professor Heinrich de Ahna-Stiftung.

Zum Gedächtnis des Geigermeisters Professors Heinrich de Ahna haben Gönner und Freunde des Künstlers bei der Akademie der Künste mit einem Kapital von 6 800 M eine "Professor Heinrich de Ahna-Stiftung" errichtet, deren Einnahmen nach Abzug etwaiger Verwaltungskosten auf ihre Lebenszeit die Witwe des Professors Heinrich de Ahna, Frau Leontine de Ahna geb. von Pannwitz in Berlin, und nach deren Ableben ihre Tochter, Leontine de Ahna, solange sie unverheiratet bleibt, erhalten soll.

Frau Leontine de Ahna geb. von Pannwitz ist Anfang Juni 1916 gestorben. Der Zinsertrag steht vom 1. Juli 1916 ab der Tochter Leontine de Ahna, z. Zt. in New York, zu. Sobald die Genannte verstorben ist, oder sich verheiraten sollte, sind die Zinsen alljährlich ganz oder teilweise zur Unterstützung eines bedürftigen Musikers, in erster Linie eines Geigers, zu verwenden.

Der Senat hat das Recht, zu bestimmen, ob die Einkünfte der Stiftung bei eventueller zukünftiger Erhöhung ganz oder teilweise an eine Person oder unter mehrere Bedürftige verteilt werden sollen. Nicht verteilte Zinseneinnahmen können dem Kapitalvermögen, das infolge einiger weiterer Zuwendungen auf 7 300 M erhöht war, zugeführt werden.

Zur Zeit beträgt das Kapitalvermögen nur 6 400 M. Der Abgang

gang gegenüber der soeben genannten Summe erklärt sich aus dem Verkauf der bisherigen 3 1/2 % Anteilscheine der Charlottenburger Stadtanleihe. Hierfür wurde eine 3 1/2 % Reichsbuchschuld im Nennwerte von 6 400 M für die Stiftung erworben, wodurch die Zinseneinnahmen trotz der Verringerung des Kapitals sich um jährlich 64,90 M vermehrt haben.

Die Landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Stiftungskapitals ist der Akademie der Künste durch Allerhöchsten Erlass vom 21. Juni 1909 erteilt worden.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach dem Statut vom 25. Mai 1909.

63
18

Der Endesche Präsidialfonds

Der am 10. August 1907 in Wannsee verstorbene frühere Präsident der Akademie der Künste, Architekt Geheimer Regierungsrat Dr. Ing. Hermann Endes hat der Akademie in einem dritten Nachtrag (vom 31. Dezember 1900) zu seinem Testamente vom 5. Oktober 1898 ein Legat in Höhe von M 50.000 vermachts und dabei Folgendes angeordnet:

"Diese Summe, in sicheren Staatspapieren angelegt, ist dazu bestimmt, dem jeweiligen Präsidenten in ihrem Zinsentrage einen Fonds zu seiner freien Verfügung bereitzustellen. Derselbe soll die Bezeichnung "Endescher Präsidialfonds" haben. Aus ihm sollen in gleicher Weise wie dies mit dem schon vorhandenen Ju iläumspräsidialfonds geschehen soll, Zehrungen für Künstler beider Sektionen (auch der musikalischen) und in besonderen Fällen auch Unterstützungen gewährt werden an solche Künstler, deren Witwen und Waisen, welche nach dem Statut nicht aus dem allgemeinen Kunstausstellungsgelderunterstützungsfonds bedacht werden können.

Auch den Beamten des Büros der Akademie können in gleicher Weise Unterstützungen in Krankheitsfällen oder zu Heilungszwecken zugewendet werden."

Der Akademie ist durch Allerhöchsten Erlass vom 6. Januar 1908 die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legates erteilt worden.

Für die Verwaltung der Stiftung ist ein Statut nicht aufgestellt.

Das Kapital der Stiftung ist inzwischen auf M 58.100 angewachsen.

KONTAKTEN ENZYMATISCHE

-dienst werden während der gesamten Zeit zwischen 1910 und 1920
- die Entwicklung und Verbreitung verschiedener Methoden zur Enzym-
- zersetzung der Zelle zu fördern. Die von L. H. C. Beijerinck, 1914
- beschriebene Zellulose-enzymatische Methode wurde bald nach
- dem Erscheinen dieser Arbeit übernommen, und

zunächst
- wurde das Ergebnis dieses Meßverfahrens verwendet, um die
- Zellulose-enzymatische Wirkung verschiedener Pflanzen und tierischer
- Gewebe zu untersuchen. Es wurden verschiedene Methoden des
- Zellulose-enzymatischen Meßens entwickelt, die sich auf die
- Zellulose-enzymatische Wirkung verschiedener Pflanzen und
- tierischer Gewebe beziehen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen
- zeigt, daß die Zellulose-enzymatische Wirkung verschiedener
- Pflanzen und tierischer Gewebe verschieden ist, und daß die
- Zellulose-enzymatische Wirkung verschiedener Pflanzen und tierischer
- Gewebe verschieden ist.

"Zur Zeit befindet sich
- die Zellulose-enzymatische Wirkung verschiedener Pflanzen und
- tierischer Gewebe im Zustand der Entwicklung und Fortschritts.
- Es ist zu erwarten, daß die Zellulose-enzymatische Wirkung
- verschiedener Pflanzen und tierischer Gewebe verschieden ist,
- und daß die Zellulose-enzymatische Wirkung verschiedener Pflanzen und
- tierischer Gewebe verschieden ist.

⁶⁵
19
Statut

der

Siegfried Ochs-Stiftung

bei der

Königlichen Akademie der Künste zu Berlin

Auf den Bericht vom 25. November d. J. will Ich der Akademie der Künste in Berlin zur Annahme eines Kapitals von Fünfundzwanzigtausend Mark, welches ihr von dem Leiter des Philharmonischen Chores in Berlin Professor Siegfried Ochs als „Siegfried Ochs-Stiftung“ geschenkt worden ist, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Neues Palais, den 1. Dezember 1908.

ges. Wilhelm

R.

für den Minister
der geistlichen pp. Angelegenheiten.

(geg.) v. Motte.

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Berlin W. 64, den 24. Dezember 1908.

— U. IV Nr. 6189 —

Auf den Bericht vom 15. Dezember 1908 — I Nr. 2760 —.

Dem wieder beifolgenden Statut der Siegfried Ochs-Stiftung vom 1. Juli 1908 erteile ich hiermit die Genehmigung.

In Vertretung.

Wever.

An

den Herrn Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste Hier.

Statut der Siegfried Ochs-Stiftung.

Der im Jahre 1882 von mir begründete Philharmonische Chor in Berlin hat zur bleibenden Erinnerung an seinen Gründer und Leiter mir im Jahre 1902 ein Kapital von 12000 M übergeben, welches den Grundstock zu einer

Siegfried Ochs-Stiftung

gebildet hat. Nach fünfundzwanzigjährigem Bestehen des Philharmonischen Chores beträgt das Vermögen der Stiftung 25000 Mark, buchstäblich: „fünfundzwanzigtausend Mark“. Diesen Betrag übereigne ich der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zum Eigentum, zur fernernen Verwaltung und zur Verwendung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

I.

Die Siegfried Ochs-Stiftung ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin. Sie ist von dieser durch ihre statutenmäßig berufenen Organe als ein besonderes Ganzes zu verwalten; weder der Name noch der Zweck der Stiftung dürfen je geändert werden.

Das jeweils vorhandene Barkapital der Stiftung ist in mündelsicherer Papieren oder diesen gleichstehenden Werten anzulegen und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

Das Gleiche hat mit späteren Zuwendungen an die Stiftung zu geschehen, auf deren Erreichung möglichst Bedacht zu nehmen ist.

Es ist in Aussicht genommen, daß das Vermögen des Philharmonischen Chores, falls dieser sich auflösen sollte, nach Begleichung aller Rechnungen der Stiftung zufallen soll.

II.

Alle Verwaltungs- und sonst notwendigen Kosten trägt die Stiftung selbst.

Von den Zinsen soll zunächst alljährlich nur ein Teil zu Unterstützungen und Verwaltungskosten verwendet werden. Solange das Kapitalvermögen noch nicht die Höhe von 100000 M erreicht hat, darf nur die Hälfte der Zinsen, bis zum Betrage von 250000 M dürfen nur zwei Drittel, und von diesem Betrage bis zu einem solchen von 500000 M nur drei Viertel der Zinsen verwendet werden.

Überschreitet die Höhe des Kapitalvermögens den Betrag von 500000 Mark, so kann der Senat der Akademie der Künste nach seinem Ermessen alljährlich die nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsen in voller Höhe als Unterstützungen verteilen. Er ist aber berechtigt, auch dann noch immer einen Teil der Zinsen, jedoch nicht über die Hälfte, zu reservieren.

Alle nicht verwendeten Zinsbeträge sind dem Kapitalvermögen zuzuführen.

III.

Die Stiftung hat den Zweck, ausgebildeten, selbstständig wirkenden deutschen Musikern (Komponisten, Dirigenten, Sängern und Instrumentalisten) Beihilfen zu gewähren. Stipendien zu Studienzwecken sollen nicht verliehen werden.

Die Zinseinnahmen können sowohl an einen einzigen Empfänger, als auch an mehrere, keinesfalls aber an mehr als zehn Künstler verteilt werden.

Verheiratete, welche für ihre Familie zu sorgen haben, sind vor Unverheirateten, Erwerbsunfähigen vor Erwerbsfähigen zu berücksichtigen.

Unterschiede nach Geschlecht, Alter und Konfession sind nicht zu machen.

Ein und derselbe Bewerber soll nicht öfter als in Abständen von drei Jahren unterstützt werden.

IV.

Die Bewerbungen um eine Unterstützung aus der Stiftung sind ausschließlich bei der Akademie der Künste einzureichen. Der Präsident der Akademie fordert dazu alljährlich zu Anfang Januar, spätestens am 7. Januar auf.

Diese Ausschreibung wird gedruckt und auf Wunsch an jedermann kostenlos abgegeben. Sie ist außerdem durch den Reichs- und Staatsanzeiger, durch zwei weitere Berliner Zeitungen und eine auswärtige deutsche Zeitung zu veröffentlichen.

für diese Veröffentlichungen bitte ich nur solche Blätter in Betracht zu ziehen, welche über einen möglichst großen Leserkreis verfügen.

V.

Die Verleihung der Unterstützungen geschieht durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik.

Jedoch sind die Gesuche mir für meine Lebenszeit oder solange ich das Recht ausüben will, zur Prüfung und Äußerung vorzulegen.

Außerdem behalte ich mir das Recht vor, Künstler dem Senat der Akademie der Künste für die Bewilligung der Unterstützung Vorschlag zu bringen.

VI.

Nach meinem Ableben oder für den Fall meines vorherigen Verzichtes auf Prüfung der eingegangenen Bewerbungen tritt an meine Stelle eine aus drei Personen bestehende Kommission, welcher anzugehören haben:

- a) ein Mitglied der Musiksektion des Senates der Akademie der Künste, das aber keinesfalls Dirigent eines Berliner Gesangvereines sein darf,
- b) ein Vorstandsmitglied des Philharmonischen Chores (auch für den Fall, daß dieses Ordentliches Mitglied oder Senator der Akademie der Künste sein sollte), oder, falls dieser Verein sich auflösen sollte, ein Vorstandsmitglied eines hiesigen Orchesters,
- c) ein Vorstandsmitglied der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer, das aber ebenfalls nicht Dirigent eines hiesigen Gesangvereins sein darf.

Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag der Musiksektion des Senates der Akademie der Künste

zu a nach Wahl durch diese selbst,

zu b und c nach Anhörung des Stifters beziehungsweise des Philharmonischen Chores, von dem Präsidenten der Akademie der Künste berufen.

Die Berufung der Kommissionsmitglieder währt solange, als die Voraussetzungen der Berufung andauern.

Die Kommission wählt einen Vorsitzenden, welcher dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen ist, namens der Kommission mit der Akademie den Schriftwechsel führt und etwa notwendig werdende Änderungen in der Kommission ihrem Präsidenten mitteilt.

VII.

Auf Grund meiner Vorschläge oder des Gutachtens der Kommission verleiht der Senat, Sektion für Musik, die Unterstützungen und macht mir oder der Kommission entsprechende Mitteilung.

VIII.

Die Anweisung der Unterstützungen und die Benachrichtigung der Begünstigten geschieht durch den Präsidenten der Akademie.

Die Auszahlung der Unterstützungsbezüge soll stets an meinem Geburtstage, am 19. April, erfolgen.

Berlin, den 1. Juli 1908.

Siegfried Ochs.

Zw⁶⁷

Statut

der

Schmidt-Michelsen-Stiftung

Auf den Bericht vom 10. Mai d. J. will Ich den in der Zusammenstellung vom gleichen Tage unter laufender Nummer 1 bis 26 aufgeführten Schenkungen und leitwilligen Zuwendungen an juristische Personen hierdurch Meine Genehmigung erteilen. Die Zusammenstellung folgt anbei zurück.

Wiesbaden, den 19. Mai 1909.

Wilhelm
R.

für den Minister
der geistlichen pp. Angelegenheiten
v. Motte.

An
den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten
Hier.

Zusammenstellung

der Anträge auf Erteilung der landesherrlichen Genehmigung von Schenkungen
und lehztwilligen Zuwendungen an juristische Personen.

Laufende Nummer	des Gebers		Bezeichnung der bedachten juristischen Person	Gegenstand und Wert der Zuwendung	Zweckbestimmung, für welche die Zuwendung erfolgt ist	Bedingungen, welche an die Zuwendung geknüpft sind	Bemerkungen
	Name und Stand	Wohnort (Kreis und Bezirksregierung) (gekennzeichnet)					
1—25 pp.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
26.	Hermann Alexander Schmidt, genannt Schmidt-Michelsen, Maler (gestorben am 20. November 1908.)	Berlin.	Akademie der Künste in Berlin.	Ein Kapital von 50 000 M.	Gewährung von Reisestipendien und Unterstützungen an deutsche Künstler.	feine Testament vom 18. Juni 1907.	

Berlin, den 10. Mai 1910.

für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Moltke.

Der Maler Hermann Alexander Schmidt genannt Schmidt-Michelsen, geboren in Leipzig am 5. November 1859, gestorben daselbst am 20. November 1908, tätig hauptsächlich in Berlin, hat in seinem Testamente vom 18. Juni 1907 der Akademie der Künste in Berlin ein Legat in Höhe von 50000 M mit der Bestimmung ausgesetzt, daß mit diesem Kapitale eine Schmidt-Michelsen-Stiftung zu begründen sei, welche wie die Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung den Zweck haben solle, Stipendien und Unterstützungen zu gewähren. Die Feststellung des für die Schmidt-Michelsen-Stiftung gültigen Statuts sollte vom Senate der Akademie unter Zugrundelegung der besonderen Bestimmungen des Stifters erfolgen.

Der Senat der Akademie hat in seiner Sitzung vom 3. Februar 1909 die Annahme dieser hochherzigen Stiftung einmütig beschlossen.

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 19. Mai 1909 ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Stiftung erteilt worden.

Für die Verwaltung der Stiftung ist vom Senate der Akademie folgendes Statut festgesetzt.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Schmidt-Michelsen-Stiftung“.

Ihr Kapitalvermögen ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.
Es besteht zurzeit:

Bezeichnung
und Kapital
der Stiftung.

a) aus einer Hypothek von 9000 M
b) aus 41600 M

Anteilen der vierprozentigen vor 1918 unkündbaren Berliner Stadtanleihe,
mit hin aus 50600 M

Nennwert, und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

§ 2.

Verwaltung. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt namens der Akademie der Künste durch ihren Senat nach Maßgabe des Statuts der Akademie und der gegenwärtigen Bestimmungen.

§ 3.

**Stiftungs-
zweck.** Die Stiftung hat den Zweck:

- A. jüngeren talentvollen, aber unbemittelten, deutschen Malern und Bildhauern christlicher Religion, die den Bedingungen unter § 7 Absatz 2 entsprechen, durch ein Stipendium die Mittel zu weiteren Studien zu gewähren,
- B. anerkannt fähige, bereits selbständige arbeitende aber unbemittelte deutsche Maler, Graphiker und Bildhauer christlicher Religion, die sich in Notlage befinden, zu unterstützen. Künstlerinnen, ebenso solche Künstler, die ausschließlich das Kunstgewerbe betreiben, sind von den Vergünstigungen der Stiftung ausgeschlossen.

§ 4.

**Zinsen-
verwendung.**

Zur Erreichung des Zweckes der Stiftung sind die Zinsen zu verwenden.

Vor allem ist Sorge zu tragen, daß in jedem zweiten Jahre der Stipendienvorstand (§ 5) voll zur Verfügung steht neben den aus der Verwaltung, Ausschreibung des Preises usw. entstehenden Kosten.

Aus den nach Berücksichtigung des Stipendiums und der Kosten verbleibenden Zinseneinnahmen sollen die nach § 3 B beabsichtigten Unterstützungen nach Bedarf und Möglichkeit gegeben werden.

Remunerationen an Beamte sind aus den Mitteln der Stiftung nicht zu gewähren.

II. Besondere Bestimmungen, betreffend

A. Das Stipendium.

§ 5.

**Höhe des
Stipendiums.**

Das Stipendium beträgt 1500 M.

§ 6.

**Aus-
schreibung.**

Es ist unter der Bezeichnung „Schmidt-Michelsen-Preis“ alle zwei Jahre mit dem Datum des 1. Februar bei den unter § 7 Absatz 2 bezeichneten Bildungsanstalten und in deutschen Kunstzeitschriften auszuschreiben.

§ 7.

Die Einreichung der Bewerbungen um das Stipendium geschieht bei dem Senat der Bewerbung Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für die bildenden Künste, bis spätestens den 15. Oktober des Ausschreibungsjahres.

Zur Bewerbung sind solche Maler und Bildhauer berechtigt, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in den Königreichen Preußen oder Sachsen geboren oder daselbst wohnhaft sind, der christlichen Religion angehören, zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben, ihre Studien auf den der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zugehörigen Bildungsanstalten oder auf der Königlichen Kunstabademie zu Dresden machen oder gemacht haben. Seit dem Verlassen dieser Kunstuferrichtsinstutute dürfen zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sein.

Das Stipendium wird für Maler und Bildhauer abwechselnd ausgeschrieben.

Die Bewerber haben über ihren bisherigen künstlerischen Bildungsgang zu berichten und gutachterliche Äußerungen ihrer Lehrer über ihre künstlerische Begabung und ihren Fleiß beizufügen, sowie nachzuweisen, daß sie den unter § 7 Absatz 2 angegebenen Bedingungen entsprechen, und daß sie nach ihren Verhältnissen beziehungsweise denen ihrer Eltern einer Unterstützung bedürftig sind.

Sie haben ferner sich über ihr Können durch Vorlegung künstlerischer Arbeiten auszuweisen. Diese müssen von den Bewerbern selbständig gefertigt und innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Ablieferungstermine ausgeführt oder wenigstens vollendet sein, was von dem Bewerber bei Einsendung der Bewerbung pflichtgemäß zu versichern ist.

Nur nach vorausgegangener Vereinbarung übernimmt die Stiftung für die auswärtigen Bewerber die Kosten für einfache Fracht vom Absendungsorte bis nach Berlin und von hier zurück an den Einsender.

§ 8.

Genossenschaft und Senat der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für die bildenden Künste, erkennen dem Einsender der besten Arbeiten den Preis zu. Bei gleich guten Leistungen ist dem bedürftigeren Bewerber der Vorzug zu geben.

Eine Teilung des Preises unter zwei oder mehrere Künstler ist ausgeschlossen.

§ 9.

Verleihung des Stipendiums. Der Senat verleiht das Stipendium auf Grund des Preisrichterurteils und macht das Ergebnis des Wettbewerbes mit dem Datum des 5. November des Ausschreibungsjahres, dem Geburtstage des Stifters, öffentlich bekannt.

Die zu den Wettbewerben eingesandten Arbeiten sind nach getroffener Entscheidung öffentlich auszustellen.

§ 10.

Auszahlung des Stipendiums. Die Auszahlung des Preises hat in zwei gleichen Raten zu erfolgen. Vor Auszahlung der zweiten Rate, d. h. nach Ablauf von etwa fünf Monaten nach der Verleihung, hat der Stipendiat dem Senate der Akademie einen ausführlichen Bericht zu erstatten und einen Nachweis seiner Studien durch Vorlegung von Arbeiten zu erbringen.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen wird dem Stipendiaten die weitere Auszahlung verweigert.

B. Die Unterstützungen.

§ 11.

Verleihung der Unterstützungen. Die zu unterstützenden Künstler sollen unbemittelte deutsche Maler, Graphiker oder Bildhauer christlicher Religion sein, die das 45. Lebensjahr nicht überschritten und in den letzten fünf Jahren sich mindestens zweimal an größeren öffentlichen Kunstausstellungen in Deutschland beteiligt haben, aber Schwierigkeiten hinsichtlich des Verkaufes ihrer Werke begegnen. Sie müssen in Groß-Berlin wohnen.

Die Mitglieder der Genossenschaft der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für die bildenden Künste, haben das Recht, begründete, schriftliche Vorschläge für die Verleihung von Unterstützungen an bestimmte Künstler beim Senate einzureichen. Der Senat verleiht die Unterstützungen unter Berücksichtigung dieser Vorschläge innerhalb des Monats Februar.

§ 12.

Höhe der Unterstützungen. Die Unterstützungen werden nach dem Bedürfnis und nach der Höhe der jeweils zu diesem Zwecke bereit liegenden Beiträge bemessen, sollen aber für jede einzelne Person nicht unter 300 M betragen.

III. Mögliche Änderungen und Ausnahmefälle.

§ 13.

Wenn die Einkünfte der Stiftung durch Zinsherabsetzungen oder andere Ereignisse verminder werden sollten, so wird nur das Stipendium in der vorgeschriebenen Weise vergeben, während die Ausgaben für Unterstützungen vorübergehend fortfallen.

Die verbleibenden Einnahmen sind sodann nach Abzug der Verwaltungskosten solange dem Kapitalvermögen zuzuführen, bis die Zinseneinnahmen die gegenwärtige Höhe wieder erreicht haben.

§ 14.

Nicht verliehene Stipendien oder entzogene Stipendienraten sind in demselben oder in dem folgenden Jahre zu Unterstützungen im Sinne der Bestimmungen zu § 3 zu verwenden.

§ 15.

Für den Fall, daß in der gegenwärtigen Verfassung der Akademie der Künste Änderungen eintreten sollten, daß insbesondere der Senat der Akademie in fortfall käme, soll die Stiftung mit eigener Rechtsfähigkeit selbständig werden.

Das für Kunstanangelegenheiten zuständige Ministerium ernennt dann ein Kuratorium, das aus mindestens zwei bildenden Künstlern, von denen einer Maler, einer Bildhauer ist, und einem vortragenden Rate seines Ministeriums, aber keinesfalls aus mehr als fünf Personen bestehen soll.

Das Kuratorium tritt an die Stelle der Königlichen Akademie der Künste, ist in seinen Entscheidungen selbständig und hat nur dem Ministerium Anzeige von seinen Entschlüsse zu machen.

IV. Ehrung des Stifters.

§ 16.

Alljährlich am 5. November ist von der Akademie der Künste ein Kranz, der aus Mitteln der Stiftung zu beschaffen ist, auf das Grab des Stifters niederzulegen.

Berlin, den 9. März 1910.

Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

Der Präsident.

Der Erste Ständige Sekretär.

Al. Kampf.

Ulmersdorffer.

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 2. April 1910.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Schmidt.

M. d. g. 21, U IV, Nr. 572.

21⁶⁹

STATUT
DER
LOUISA E. WENTZELSCHEN
STIFTUNG

STATUT
DER
LOUISA E. WENTZELSCHEN
STIFTUNG

KÖNIGLICHE AKADEMIE
DER KÜNSTE ZU BERLIN

Auf den Bericht vom 21. Februar d. J. will Ich den
in der Zusammenstellung vom gleichen Tage unter
laufender Nummer 1 bis 50 aufgeführten Schenkungen
und letztwilligen Zuwendungen an juristische Personen
hierdurch Meine Genehmigung erteilen. Die Zusammen-
stellung folgt anbei zurück.

Berlin, den 24. Februar 1912.

⟨gez.⟩ WILHELM R.

⟨ggez.⟩ v. Trott zu Solz.

An den
Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Das nachfolgende Statut der Louisa E. Wentzelschen Stiftung vom 7. Mai 1913 ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 15. Juli 1913 – U IV 1333 – genehmigt worden.

Lau- fende Nr.	Des Gebens Name und Stand	Bezeich- nung der bedachten juristischen Person	Gegenstand und Wert der Zuwendung	Zweckbestimmung, für welche die Zuwendung erfolgt ist	Bedingungen, welche an die Zuwendung geknüpft sind	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	8
pp. 49	Witwe Louise Wentzel geb. Bock, Rentnerin	Baden-Baden Akademie der Künste in Berlin	Kapital von rund 300000 M	Studentenhilfen an Schüler der mit der Akademie der Künste verbundenen Meisterateliers für bildende Künste und Meister-Schulen für musikalische Komposition, Unterstützungen an junge Künstler zur Gründung oder Feste- gung der Existenz	Aus den Zinssen sind für die Lebenszeit der Stifterin jährlich 5000 M an die Technische Hochschule zu Charlottenburg zu Stipendienzwecken abzu- führen	Schenkungs- urkunde vom 6. Juli 1911 und »Grundzüge« für die Louisa E. Wentzel- stiftung. Stiftung vom 15. September 1911	

4

Berlin den 21. Februar 1912.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
(gez.) v. Trott zu Solz.

5



RAU LOUISE WENTZEL in Baden-Baden, Fremersbergstr. 18, Ehegattin des verstorbenen Architekten Emil Wentzel, hat die Königliche Akademie der Künste in Berlin zur Universalerin in ihrem gesamten persönlichen Nachlaß gemacht und in Vorauserfüllung ihres Testamentes schon jetzt ein Kapital von rund 300000 M überwiesen. Die Verwendung der Zinseneinnahmen dieses Betrages wird nach Maßgabe der von Frau Louise Wentzel unter dem 15. September 1911 aufgestellten Grundzüge, die in dem nachfolgenden Statut enthalten sind, erfolgen. Die Annahme der Stiftung seitens des Senates der Akademie der Künste ist in der Sitzung vom 8. Juli 1911 beschlossen worden. Die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Stiftung wurde durch Allerhöchsten Erlass vom 24. Februar 1912 erteilt. Die Stiftung selbst tritt erst im zweiten Jahre nach dem Ableben der Frau Louise Wentzel in Kraft. Näheres hierüber sowie über die Verwendung der Zinseneinnahmen für die Lebenszeit der Stifterin bestimmen die nachfolgenden Statuten.

A. ALLGEMEINES.

Die zu begründende Stiftung führt den Namen

»LOUISA E. WENTZELSche STIFTUNG«. Sämtliche im Interesse der Stiftung oder von ihr ausgehende Schriftstücke sind zu bezeichnen:

Königliche Akademie der Künste zu Berlin Louis E. Wentzelsche Stiftung. Das Vermögen der Stiftung beträgt rund 300000 M (in Worten Dreihunderttausend Mark). Es ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste in Berlin und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt mit den übrigen Stiftungsfonds der Akademie der Künste.

Die Oberaufsicht über die Stiftung übt das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten aus. Dieses prüft auch, wie bei den übrigen Stiftungen der Akademie, die Rechnungen.

§ 1
Bezeichnung
und Kapital
der Stiftung

§ 2
Verwaltung
der Stiftung

§ 3

Stiftungszweck

Die Stiftung hat den Zweck:

1. Studierenden der Meisterateliers und der Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin Stipendien und sonstige Beihilfen zur Fortsetzung und Erleichterung ihrer Studien zu gewähren.
2. jüngeren Künstlern, die ihre Studien vollendet haben, durch Barunterstützungen, Aufträge und auf ähnlichem Wege in der Begründung und Festigung der Existenz zu helfen.

§ 4

Höhe der Stipendien etc.

Der Mindestbetrag für Stipendien und Beihilfen (Unterstützungen) ist auf 1000 M, der für Ausführung von Studienreisen auf 1500 M für das Jahr festgesetzt.

§ 5

Vorbedingungen für die Bewerber

Voraussetzung für die Unterstützung der Studierenden und der sonstigen Künstler ist, daß die Bewerber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unterschiede des religiösen Bekenntnisses sowie Alter und Art der Ausbildung dürfen für die Verleihung nicht ausschlaggebend sein.

§ 6

Grundsätze für die Verwendung der Zinseneinnahmen

Maßgebend für die Verleihung der Stipendien und sonstigen Unterstützungen sind in erster Linie eine ausgeprochen hohe Begabung, ein zielbewußtes künstlerisches Streben und eine zweifellose Würdigkeit der Bewerber. Die größere oder geringere Bedürftigkeit kommt weniger in Frage. Bei gleicher Begabung der Bewerber sind solche, die in Berlin geboren sind, oder deren Eltern in Berlin wohnen, beziehungsweise gewohnt haben, bei der Verleihung zu berücksichtigen.

§ 7

Zulassung von Frauen zur Bewerbung

Sollte in Zukunft Frauen das Studium in den akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste gestattet werden, so sind auch diese für die Bewerbung um Stipendien und sonstige Beihilfen zuzulassen.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG DES § 3.

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt durch den Präsidenten der Akademie der Künste. Es können jährlich fünf Stipendien ausgeschrieben und verliehen werden. Zu berücksichtigen sind: Architekten, Bildhauer, Graphiker, Maler und Musiker (Komponisten). Die Stipendien brauchen jedoch nicht unbedingt und nicht in jeder Gruppe vergeben zu werden. Sollte in einem Fache ein würdiger Bewerber nicht vorhanden sein, so kann in anderen Fächern einzelnen Bewerbern mehr gegeben werden. Es können aber auch mehrere Stipendien in einem Kunstzweige zur Verleihung kommen. Falls dies nicht angängig sein sollte, so bleiben die erwarteten Stipendienbeträge für die Verwendung in späteren Jahren reserviert und werden vorübergehend zinsbar angelegt.

Findet sich unter den Bewerbern ein Talent, von dessen Begabung und Ernst etwas Gutes zu erhoffen ist, so kann dasselbe mehrere Jahre hindurch unterstützt werden.

Konkurrenzen und Preisaufgaben sind für die Bewerbung nicht ausgeschlossen, indessen soll die Entscheidung über die Stipendien nach Möglichkeit auf Grund des Gutachtens der Lehrer und der vorgelegten Arbeiten getroffen werden. Diese brauchen nicht vollendet zu sein, da sie nicht für eine Konkurrenz gedacht sind. Die Art der Bewerbung bleibt der Bestimmung des Präsidiums der Akademie überlassen.

Neben den Studienstipendien können auch Beihilfen aus den zur Verfügung des Senates stehenden Ersparnissen an die Studierenden der akademischen Meisterschulen und der Meisterateliers gewährt werden, und zwar je nach Bedarf als kleine Preise, als Beiträge zu einer größeren Studienreise, als Beihilfe für kostspielige Ausführungen von Werken bildender Kunst, als Beihilfe für musikalische Aufführungen und zu sonstigen Zwecken, die im Interesse der Ausbildung der Studierenden liegen.

§ 8

Ausschreibung und Verleihung der Stipendien

§ 9

Gewährung von Beihilfen

§ 10

Auszahlung der Stipendien und Beihilfen

Die Stipendien, die vornehmlich zu Studienzwecken, sowie die Beihilfen, die ihrer Hauptfach nach zur Beschaffung von Studienmaterial, Lehrmitteln ufw. bestimmt sind, sind zu einem Teile am 10. Juni, dem Geburtstage des verstorbenen Architekten Emil Wentzel, zum andern Teile am 10. November, dem Geburtstage der Frau Louise Wentzel auszuzahlen, wenn nicht eine vorherige Unterstützung dringend notwendig sein sollte.

§ 11

Entziehung der Stipendien und Beihilfen

Die Stipendien und Beihilfen können durch den Senat der Akademie der Künste entzogen werden, wenn Unwürdigkeit der Bedachten eintreten sollte.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG DES § 3,2.

§ 12

Gewährung von Unterstützungen an jüngere Künstler

Nach Beendigung des Unterrichts können jüngeren Künstlern Beihilfen zur Gründung und Befestigung ihrer Existenz bis zur Dauer von drei Jahren gewährt werden.

Die Art der Unterstützungen kann sich erstrecken auf

1. Barunterstützungen,
2. Aufträge und dergleichen, die im allgemeinen den Barunterstützungen vorzuziehen sind,
3. Beihilfen zu den Kosten von künstlerischen Arbeiten der bildenden Kunst sowie zu den Aufführungen von musikalischen Werken.

Der Senat hat jedoch darauf zu achten, daß einzelne Zweige der Kunst nicht besonders bevorzugt werden.

§ 13

Verwendung der auf Grund von Aufträgen ausgeführten Werke

Die infolge von Aufträgen ausgeführten Werke sind mit entsprechender Aufschrift zu versehen und gehen im allgemeinen in das Eigentum der Akademie der Künste über. Sie können aber auch an öffentliche Sammlungen überwiesen oder in sonstiger Weise im Interesse der Kunst und des Künstlers verwendet werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

Die seitens des Senates der Akademie in Angelegenheiten der Stiftung gefassten Beschlüsse sind dem der Akademie vorgelegten Ministerium regelmäßig in den Monaten April und Oktober eines jeden Jahres anzuseigen, sofern nicht schon vorher in einzelnen Fällen eine Berichterstattung angezeigt erscheint.

Den mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Beamten der Akademie können alljährlich durch das Präsidium Entschädigungen bis zur Gesamthöhe von 400 M bewilligt werden. Ebenso können Gratifikationen an Beamte der Akademie, die im Interesse der Stiftung tätig waren, verteilt werden. Die Auszahlung der Remuneration hat jeweils am 10. Juni und am 10. November zu erfolgen.

Die Stiftung selbst tritt erst im zweiten Jahre nach dem Ableben der Frau Louise Wentzel in Kraft. Die Einkünfte des ersten Jahres nach dem Tode der Stifterin bleiben unverwendet, um mit etwaigen Ersparnissen aus den für Unterstützungen bestimmten Mitteln fernerer Jahre dem Senate der Akademie der Künste als besondere Reserven zur Verfügung zu stehen. Der Betrag dieser Reserven soll 20000 M nicht übersteigen, aber tunlichst auf dieser Höhe gehalten werden. Die Ersparnisse sind zinsbar anzulegen. Weitere Reserven sind nicht zu machen. Diese sind vielmehr mit eventuell entzogenen und nicht verliehenen Stipendien dem Stammvermögen zuzuführen.

Der Senat der Akademie der Künste ist berechtigt, falls in Zukunft Änderungen in der Stiftung sich als wünschenswert erweisen sollten, diese besonders im Hinblick auf geänderte Zeitverhältnisse zu beschließen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des der Akademie vorgelegten Ministeriums.

§ 14

Mitteilung der Senatsbeschlüsse an den Herrn Minister

§ 15

Remunerierung von Beamten

§ 16

Inkrafttreten der Stiftung

§ 17

Aenderungen der Statuten

Als ANHANG ZUM VORSTEHENDEN STATUT
treten die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung der Zinfeneinnahmen bis zum Ableben der Stifterin hinzu:

1. Auf Anordnung der Frau Louise Wentzel erhält die Königliche Technische Hochschule zu Charlottenburg alljährlich im Monat Juli aus der Kasse der Akademie der Künste den Betrag von 5000 M.
2. Auf Wunsch der Stifterin werden alljährlich 5000 M zur Gewährung von Stipendien an gegenwärtige und frühere Studierende der mit der Königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Unterrichtsanstalten ausgeschrieben. Diese werden in Höhe von je 1000 M an einen Architekten, einen Bildhauer, einen Graphiker, einen Maler und einen Musiker verliehen.
Zugelassen zu diesem Wettbewerbe werden nur solche Bewerber, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, körperlich und geistig rüstig sind, ihren Fleiß durch gute Zeugnisse nachweisen und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diejenigen, die ihre Studien vollendet haben, darf die Zeit zwischen dem Verlassen der akademischen Lehranstalten und dem Bewerbungstermine nicht mehr als ein Jahr betragen. Ausgeschlossen sind solche Bewerber, die bereits ein Staatsstipendium in Höhe von mehr als 500 M beziehen. Die Stipendien stehen vom 1. Oktober eines jeden Jahres ab zur Verfügung und werden in zwei gleichen Raten gezahlt, die erste Anfang Oktober, die zweite nach weiteren drei Monaten. Die Stipendien können auf Beschuß des Senates der Akademie der Künste bei mangelndem Fleiß oder schlechter Führung des Stipendiaten entzogen werden.
3. Die hiernach noch verbleibenden Zinfeneinnahmen können zu Stipendien für jüngere bedürftige, talentvolle bildende Künstler und Musiker verliehen werden, müssen jedoch mindestens 1000 M betragen.

Berlin den 7. Mai 1913.

KONIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Der Präsident
Ludwig Manzel.

Der Erste Ständige Sekretär
Dr. Amersdorffer.



21
71

S a t z u n g

der

F r i e d r i c h S c h a e f e r - S t i f t u n g

Die Friedrich Schaefer-Stiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, die durch den Willen des Verstorbenen Friedrich Schaefer am 1. Januar 1922 gegründet wurde. Sie hat die Aufgabe, der Entwicklung und Förderung der Wissenschaft, insbesondere der Geschichtswissenschaft, zu dienen. Die Stiftung verfügt über ein Vermögen von ca. 10 Millionen Mark.

§ 1

Die Friedrich Schaefer-Stiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Der am 30. Oktober 1910 zu Eberswalde, Kreis Oberbarnim verstorbenen Rentier Friedrich Schaefer hat in seinem Testament vom 9. Mai 1910 die Akademie der Künste in Berlin als Erbin eingesetzt. Das Vermächtnis betrug einschließlich des Wertes des Villengrundstücks zu Eberswalde, Eichwerderstraße 52/54 und des Mobiliars vor Auszahlung der Legate im Gesamtbetrage von 22 500 M und einer Kapitalsabfindung in Höhe von 30 000 M etwa 243 200 M. Eine nähere Zweckbestimmung hat der Erblasser für die Stiftung nicht getroffen. Sein Plan, das Grundstück in Eberswalde als Heimathaus für Künstler einzurichten, ließ sich nicht verwirklichen.

Die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlass vom 23. Dezember 1912 erteilt worden.

§ 1

Die Stiftung führt den Namen
"Friedrich Schaefer-Stiftung".

Ihr Kapitalvermögen ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

Die Stiftung wird nach Maßgabe des Statuts der Akademie durch deren Senat verwaltet und nach außen vertreten.

Ihr Kapitalbestand darf nicht verringert werden. Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

§ 2

Die Stiftung soll den Zweck haben, ältere, bereits

selb-

selbständige arbeitende, aber unbemittelte, in Not geratene oder kranke Künstler, und zwar Maler, Bildhauer und Musiker zu unterstützen.

§ 3

Zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung dienen die Zinsen des Stiftungsvermögens nach Abrechnung der Verwaltungskosten.

Über die Höhe der Unterstützungen, sowie darüber, ob sie im ganzen oder ratenweise gezahlt werden sollen, entscheidet die Unterstützungskommission des Senates der Akademie der Künste.

Über Unterstützungen an Musiker entscheidet der Senat, Sektion für Musik.

§ 4

Nicht verwendete Zinsbeträge können zu Unterstützungen in den folgenden Jahren aufgespart oder zum Kapital geschlagen werden.

Berlin den 27. September 1915

Der Senat

der Königlichen Akademie der Künste

gez. Ludwig Manzel

L. S.

Präsident

and now it is only by the grace of God that we have been able to do so much. We have had to give up our old way of life, and we have had to learn to live in a new way, which is not always easy.

It is not only the physical difficulties that we have had to face. There are also spiritual difficulties. We have had to learn to trust in God, and to let go of our own ways of thinking and doing things. This has not always been easy, especially when we have been faced with difficult decisions or choices. But we have tried to remember that God is with us, and that he will guide us if we listen to him.

As we continue on our journey, we are learning more about God and his ways. We are also learning more about ourselves and our strengths and weaknesses. We are trying to live in a way that honors God and brings him glory. We are grateful for all the blessings we have received, and we are looking forward to what the future holds.

Dear Father, we thank you for your guidance and support. We are grateful for your wisdom and love, and we pray that you will continue to bless us and guide us as we walk in your ways. Amen.

The children will see their names above, and

74

23a

Satzung

der

Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung

an der

**Königlichen Akademischen Hochschule
für die bildenden Künste**

zu

BERLIN

in Charlottenburg.



Zum Andenken an Oskar **Niemann-Seebach**, geboren den 13. Mai 1861 und gestorben am 17. April 1893, den einzigen Sohn der Künstlerin Frau **Marie Seebach**, geboren den 24. Februar 1834 und gestorben am 3. August 1897, hat die am 19. Mai 1911 verschiedene ehemalige Schauspielerin, Fräulein **Wilhelmine Seebach** bei der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin in Charlottenburg ein Kapital von

50 000 M,

in Worten: „**Fünfzigtausend Mark**“

zu Stipendien gestiftet.

Für die Stiftung ist die folgende Satzung maßgebend:

§ 1.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus 50 000 M, welches in mündelsicheren Werten angelegt wird.

Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestande zu keiner Zeit verringert werden.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste zu Berlin. Im übrigen steht die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung, Vergabe und Veröffentlichung der Stipendien sowie der Erlass der Kassenanweisungen einem aus drei Mitgliedern bestehenden

den Kuratorium ob. Hierzu führt die Akademie der Künste die Reinerträge des Stiftungsvermögens an die Kasse der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin in Charlottenburg ab, welche die Kassengeschäfte verwaltet und am Schlusse des Etatsjahres mit der Akademie der Künste abrechnet.

- Das Stiftungs-Kuratorium (Abs. 1) soll bestehen:
1. aus dem jeweiligen Direktor der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, als Vorsitzenden,
 2. aus zwei ordentlichen Lehrern der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Malern, welche vom Lehrerkollegium alljährlich gewählt werden.

Jeder der Kuratoren soll einen Stellvertreter haben. Der Stellvertreter zu 1 wird von diesem Kurator selbst bestimmt. Die Stellvertreter zu 2 werden vom Lehrerkollegium zugleich mit den Kuratoren gewählt.

Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 3.

Die Zinsen des Kapitals der Stiftung sollen, nach Abzug der sächlichen Ausgaben und Verwaltungskosten, talentvollen und würdigen deutschen jungen Malern zugute kommen, welche an der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste seit mindestens 4 Semestern studieren, das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und ihre Studien an der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste fortsetzen wollen.

Bedürftigkeit ist nicht Bedingung für den Genuß der Stiftungswohlthaten. Das Kuratorium hat die sittliche Führung, die Begabung und den Fleiß des Bewerbers in erster, die größere oder geringere Bedürftigkeit erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Das Stipendium wird zunächst auf ein Jahr verliehen; es darf jedoch auch auf zwei oder drei Jahre an denselben Bewerber bewilligt werden.

§ 4.

Dem Ermessen des Kuratoriums ist es anheimgestellt, ob die gesamten Jahreszinsen als ein Stipendium oder ob sie in beliebiger Summe, von gleicher oder ungleicher Höhe geteilt, zu mehreren Stipendien verwendet werden sollen.

Auch soll das Kuratorium von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der Höhe des verliehenen Stipendiums darüber bestimmen, ob der Stipendiat eine Studienarbeit, Kopie oder dergleichen an die Königliche Akademische Hochschule für die bildenden Künste zu liefern hat, welche in deren Eigentum übergeht.

Sollte sich in einem Jahre kein Bewerber um das Stipendium melden, oder unter den sich Meldenden keiner für würdig befunden werden, oder aus irgend einem anderen Grunde der volle Zinsbetrag des Jahres nicht aufgebraucht werden, so soll die unverwendet gebliebene Summe nach Wahl des Kuratoriums entweder zur Erhöhung der Stipendien des nächsten Jahres oder der folgenden Jahre dienen, oder zum Kapital geschlagen und entsprechend dem § 1 angelegt werden.

§ 5.

Die Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums erlassen und durch Anschlag am schwarzen Brett der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste sowie durch Veröffentlichung in Zeitungen bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung hat bis zum 15. Oktober zu erfolgen, die Bewerbungen müssen bis einschließlich den 15. Dezember eines jeden Jahres eingereicht werden.

§ 6.

Bei den Bewerbungen, die an das Kuratorium der Marie und Wilhelmine **Seebach-Stiftung** zu richten sind, sind einzureichen:

1. ein Bewerbungsgesuch, welches Ort, Datum und Wohnungsangabe enthält,
2. ein vom Bewerber verfaßter Lebenslauf, aus welchem namentlich der Studiengang ersichtlich ist,
3. Studienarbeiten und Kompositionen, besonders auch solche außerhalb des akademischen Unterrichts entstandene, die über die Befähigung des Bewerbers Aufschluß geben.

§ 7.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt jeweils am 24. Februar, dem Geburtstage von Frau Marie **Seebach**.

Die Zahlungen erfolgen in vierteljährlichen Raten am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar eines jeden Jahres auf Anweisung des Vorsitzenden des Kuratoriums durch die Kasse der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

§ 8.

Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Anzeige zu erstatten. Die Namen der Stipendiaten sind am schwarzen Brett der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, in Zeitungen und im Jahresberichte der Anstalt bekannt zu geben.

Die Protokolle über die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums werden zu den Akten der Hochschule für die bildenden Künste genommen.

§ 9.

Bei mangelhaftem Fleiße oder tadelnswerter Führung kann einem Stipendiaten durch das Kuratorium das Stipendium entzogen werden.

§ 10.

Sollte die Königliche Akademische Hochschule für die bildenden Künste aufhören zu bestehen, oder ihr Name verändert werden, so gehen die ihr für die Marie und Wilhelmine **Seebach-Stiftung** beigelegten Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über.

Berlin, den 18. April 1914.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste

(gez.) Ludwig Manzel
Präsident.

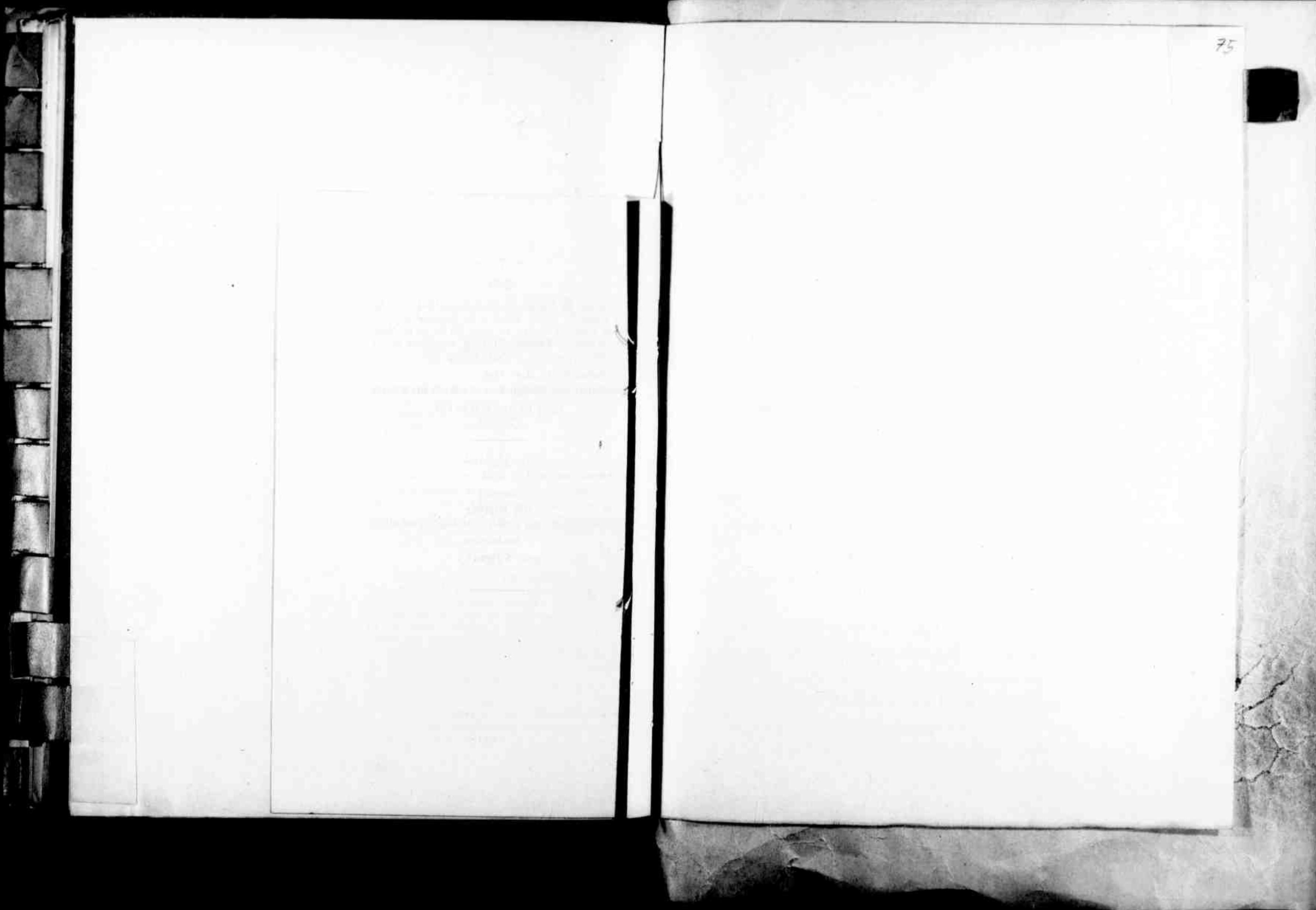
Genehmigt.

Berlin, den 28. April 1914.

(Siegel.)

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage
(gez.) Schmidt.



189
M. 24.

S a t z u n g
der

Marie und Wilhelmine Seebach - Stiftung
an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik
in Charlottenburg.

Zum Andenken an Oskar Niemann - Seebach, geboren
den 13. Mai 1861 und gestorben am 17. April 1893, den ein-
zigen Sohn der Künstlerin Frau Marie Seebach, geboren den
24. Februar 1834 und gestorben am 3. August 1897, hat die
am 19. Mai 1911 verschiedene ehemalige Schauspielerin,
Fräulein Wilhelmine Seebach bei der Königlichen akademi-
schen Hochschule für Musik in Charlottenburg ein Kapital
von

50 000 M

in Worten: "Fünfzigtausend Mark" zu Stipendien gestiftet.

Für die Stiftung ist die folgende Satzung mass-
gebend:

§ 1.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus 50 000 M,
welches in mündelsichereren Werten angelegt wird.

Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmun-
gen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches
massgebend. Das Stiftungskapital darf in seinem Bestande
zu keiner Zeit verringert werden.

§ 2.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste in Berlin. Im übrigen steht die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung, Vergabe und Veröffentlichung der Stipendien sowie der Erlass der Kassenanweisungen einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium ob. Hierzu führt die Akademie der Künste die Reinerträge des Stiftungsvermögens an die Kasse der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg ab, welche die Kassengeschäfte veraltet und am Schluss des Etatsjahres mit der Akademie der Künste abrechnet.

Das Stiftungskuratorium (Abs. 1) soll bestehen:

1. aus dem jeweiligen Direktor der Hochschule für Musik, als Vorsitzenden,
2. aus dem jeweiligen Vorsteher der Gesangsstabteilung derselben Anstalt, als erstem Mitgliede,
3. aus einem von den zu 1) und 2) genannten Kuratoren auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden zweiten Mitgliede.

Jeder der Kuratoren soll einen Stellvertreter haben.

Der Stellvertreter zu 1) wird von diesem Kurator selbst bestimmt. Die Stellvertreter zu 2) und 3) wählen die drei Kuratoren auf die Dauer von drei Jahren.

Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder nach aussen dient eine Bescheinigung des Ministers der geistlichen und

Unter-

Unterrichts - Angelegenheiten.

§ 3.

Die Zinsen des Kapitals der Stiftung sollen, nach Abzug der sächlichen Ausgaben und Verwaltungskosten, deutschen, jungen, talentvollen und würdigen Gesangstudierenden ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion zu Gute kommen, welche an der Hochschule für Musik Gesang als Hauptfach studieren.

Bedürftigkeit ist nicht Bedingung für den Genuss der Stiftungswohlthaten, doch soll bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern die grössere Bedürftigkeit alsdann den Ausschlag geben, wenn es nach dem Urteil des Kuratoriums an anderen Anhaltspunkten für die zu treffende Wahl fehlt.

Das oder die Stipendien werden zur weiteren Ausbildung auf der Hochschule für Musik erteilt.

Das Kuratorium hat jedoch das Recht, in Ausnahmefällen Personen, welche ihre Ausbildung auf der Hochschule vollendet haben, auf ein ferneres Jahr ein Stipendium zu verleihen, um ihnen den Eintritt in die Praxis zu erleichtern. Niemand kann ein Stipendium häufiger als viermal erhalten.

§ 4.

Dem Ermessen des Kuratoriums ist es anheimgestellt, ob die gesamten Jahreszinsen als ein Stipendium oder ob sie in beliebiger Summe, von gleicher oder ungleicher Höhe geteilt, zu mehreren Stipendien verwendet werden sollen.

sollen.

Sollte sich in einem Jahre kein Bewerber um das Stipendium melden, oder unter den sich Meldenden keiner würdig befunden werden, oder aus irgend einem anderen Grunde der volle Zinsbetrag des Jahres nicht aufgebraucht werden, so soll die unverwendet gebliebene Summe nach Wahl des Kuratoriums entweder zur Erhöhung der Stipendien des nächsten Jahres oder der folgenden Jahre dienen, oder zum Kapital geschlagen und entsprechend dem § 1 angelegt werden.

§ 5.

Die Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums erlassen und durch Anschlag am schwarzen Brett der Hochschule für Musik sowie durch Veröffentlichung in Zeitungen bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung hat bis zum 15. Oktober zu erfolgen, die Bewerbungen müssen bis einschliesslich den 15. Dezember eines jeden Jahres eingereicht werden.

§ 6.

Bei den Bewerbungen, die an das Kuratorium der Marie und Wilhelmine Seebach - Stiftung zu richten sind, sind einzureichen:

1. ein Bewerbungsgesuch, welches Ort, Datum und Wohnungsangabe enthält,
2. ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf, aus welchem

namentlich die Art der musikalischen Vorbildung ersichtlich ist,

3. ein Zeugnis des Vorstehers der Gesangsabteilung der Hochschule für Musik, welches sich über die Reife zur Konkurrenz ausspricht. Gesuche, welche nicht die vorgeschriebenen Zeugnisse pp. enthalten, bleiben unberücksichtigt.

§ 7.

Die Prüfung, zu welcher die Bewerber schriftlich eingeladen werden, findet alljährlich im Februar statt.

Erstattungen, der den Bewerbern durch die Prüfung entstehenden Unkosten finden nicht statt.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt jeweils am 24. Februar, dem Geburtstage von Frau Marie Seebach.

Die Zahlungen erfolgen in vierteljährlichen Raten im April, Juli, Oktober und Januar eines jeden Jahres auf Anweisung des Vorsitzenden des Kuratoriums durch die Kasse der Hochschule für Musik.

§ 8.

Ueber die Beschlüsse des Kuratoriums ist dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts - Angelegenheiten Anzeige zu erstatten. Ausserdem sind dieselben am schwarzen Brett der Hochschule für Musik und im Jahresberichte der Anstalt bekannt zu geben.

§ 9.

- o -
§ 9.

Wird ein Stipendiat wegen Unfleisses oder wegen tadelnswürter Führung von der Hochschule für Musik entlassen, so verliert er das Stipendium vom Beginn des nächsten Quartals ab.

Verlässt ein Stipendiat vor Beendigung seiner Ausbildung die Hochschule für Musik, so kann ihm das Stipendium durch Beschluss des Kuratoriums entzogen werden.

§ 10.

Sollte die Hochschule für Musik aufhören zu bestehen, oder ihr Name verändert werden, so gehen die ihr für die Marie und Wilhelmine Seebach - Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten, sowie Mitgliedschaft und Kuratorium auf den Rechtsnachfolger über.

Berlin den 2. März 1914.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

(L.S) gez. Ludwig Manzel.

G e n u h m i g t .

Berlin den 6. April 1914.

(Siegel).

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage

gez. Schmidt.

1000' S.E. of town
1000' above sea level
shallow sea water
atmosphere

78

24

... und ich habe mich sehr darüber freuen können.
Ich erlaubte mir auch, Ihnen die gesuchten Auszüge aus
den Akten der Polizei zu überreichen, welche Ihnen bestimmt
sehr interessant sein werden. Ich hoffe, Sie werden sich
die Zeit genommen haben, sie zu lesen.

Karl und Philippine Maeder-Stiftung.

was given to the author by Dr. J. C. H. Gosselink, who has kindly sent
the original manuscript to the Royal Society for the encouragement of
Arts, Manufactures and Commerce, London, where it is now preserved.

published in review journals for associations of the
various professional organizations holding the
annual meeting of the American Association
of University Professors at New York City.
The report of the Committee on Academic Freedom
and Tenure of the AAUP was presented at the
annual meeting of the AAUP at New York City.

1967-1968, 1968-1969, 1969-1970, 1970-1971, 1971-1972, 1972-1973, 1973-1974, 1974-1975, 1975-1976, 1976-1977, 1977-1978, 1978-1979, 1979-1980, 1980-1981, 1981-1982, 1982-1983, 1983-1984, 1984-1985, 1985-1986, 1986-1987, 1987-1988, 1988-1989, 1989-1990, 1990-1991, 1991-1992, 1992-1993, 1993-1994, 1994-1995, 1995-1996, 1996-1997, 1997-1998, 1998-1999, 1999-2000, 2000-2001, 2001-2002, 2002-2003, 2003-2004, 2004-2005, 2005-2006, 2006-2007, 2007-2008, 2008-2009, 2009-2010, 2010-2011, 2011-2012, 2012-2013, 2013-2014, 2014-2015, 2015-2016, 2016-2017, 2017-2018, 2018-2019, 2019-2020, 2020-2021, 2021-2022, 2022-2023, 2023-2024, 2024-2025, 2025-2026, 2026-2027, 2027-2028, 2028-2029, 2029-2030, 2030-2031, 2031-2032, 2032-2033, 2033-2034, 2034-2035, 2035-2036, 2036-2037, 2037-2038, 2038-2039, 2039-2040, 2040-2041, 2041-2042, 2042-2043, 2043-2044, 2044-2045, 2045-2046, 2046-2047, 2047-2048, 2048-2049, 2049-2050, 2050-2051, 2051-2052, 2052-2053, 2053-2054, 2054-2055, 2055-2056, 2056-2057, 2057-2058, 2058-2059, 2059-2060, 2060-2061, 2061-2062, 2062-2063, 2063-2064, 2064-2065, 2065-2066, 2066-2067, 2067-2068, 2068-2069, 2069-2070, 2070-2071, 2071-2072, 2072-2073, 2073-2074, 2074-2075, 2075-2076, 2076-2077, 2077-2078, 2078-2079, 2079-2080, 2080-2081, 2081-2082, 2082-2083, 2083-2084, 2084-2085, 2085-2086, 2086-2087, 2087-2088, 2088-2089, 2089-2090, 2090-2091, 2091-2092, 2092-2093, 2093-2094, 2094-2095, 2095-2096, 2096-2097, 2097-2098, 2098-2099, 2099-20100, 20100-20101, 20101-20102, 20102-20103, 20103-20104, 20104-20105, 20105-20106, 20106-20107, 20107-20108, 20108-20109, 20109-20110, 20110-20111, 20111-20112, 20112-20113, 20113-20114, 20114-20115, 20115-20116, 20116-20117, 20117-20118, 20118-20119, 20119-20120, 20120-20121, 20121-20122, 20122-20123, 20123-20124, 20124-20125, 20125-20126, 20126-20127, 20127-20128, 20128-20129, 20129-20130, 20130-20131, 20131-20132, 20132-20133, 20133-20134, 20134-20135, 20135-20136, 20136-20137, 20137-20138, 20138-20139, 20139-20140, 20140-20141, 20141-20142, 20142-20143, 20143-20144, 20144-20145, 20145-20146, 20146-20147, 20147-20148, 20148-20149, 20149-20150, 20150-20151, 20151-20152, 20152-20153, 20153-20154, 20154-20155, 20155-20156, 20156-20157, 20157-20158, 20158-20159, 20159-20160, 20160-20161, 20161-20162, 20162-20163, 20163-20164, 20164-20165, 20165-20166, 20166-20167, 20167-20168, 20168-20169, 20169-20170, 20170-20171, 20171-20172, 20172-20173, 20173-20174, 20174-20175, 20175-20176, 20176-20177, 20177-20178, 20178-20179, 20179-20180, 20180-20181, 20181-20182, 20182-20183, 20183-20184, 20184-20185, 20185-20186, 20186-20187, 20187-20188, 20188-20189, 20189-20190, 20190-20191, 20191-20192, 20192-20193, 20193-20194, 20194-20195, 20195-20196, 20196-20197, 20197-20198, 20198-20199, 20199-20200, 20200-20201, 20201-20202, 20202-20203, 20203-20204, 20204-20205, 20205-20206, 20206-20207, 20207-20208, 20208-20209, 20209-20210, 20210-20211, 20211-20212, 20212-20213, 20213-20214, 20214-20215, 20215-20216, 20216-20217, 20217-20218, 20218-20219, 20219-20220, 20220-20221, 20221-20222, 20222-20223, 20223-20224, 20224-20225, 20225-20226, 20226-20227, 20227-20228, 20228-20229, 20229-20230, 20230-20231, 20231-20232, 20232-20233, 20233-20234, 20234-20235, 20235-20236, 20236-20237, 20237-20238, 20238-20239, 20239-20240, 20240-20241, 20241-20242, 20242-20243, 20243-20244, 20244-20245, 20245-20246, 20246-20247, 20247-20248, 20248-20249, 20249-20250, 20250-20251, 20251-20252, 20252-20253, 20253-20254, 20254-20255, 20255-20256, 20256-20257, 20257-20258, 20258-20259, 20259-20260, 20260-20261, 20261-20262, 20262-20263, 20263-20264, 20264-20265, 20265-20266, 20266-20267, 20267-20268, 20268-20269, 20269-20270, 20270-20271, 20271-20272, 20272-20273, 20273-20274, 20274-20275, 20275-20276, 20276-20277, 20277-20278, 20278-20279, 20279-20280, 20280-20281, 20281-20282, 20282-20283, 20283-20284, 20284-20285, 20285-20286, 20286-20287, 20287-20288, 20288-20289, 20289-20290, 20290-20291, 20291-20292, 20292-20293, 20293-20294, 20294-20295, 20295-20296, 20296-20297, 20297-20298, 20298-20299, 20299-202100, 202100-202101, 202101-202102, 202102-202103, 202103-202104, 202104-202105, 202105-202106, 202106-202107, 202107-202108, 202108-202109, 202109-202110, 202110-202111, 202111-202112, 202112-202113, 202113-202114, 202114-202115, 202115-202116, 202116-202117, 202117-202118, 202118-202119, 202119-202120, 202120-202121, 202121-202122, 202122-202123, 202123-202124, 202124-202125, 202125-202126, 202126-202127, 202127-202128, 202128-202129, 202129-202130, 202130-202131, 202131-202132, 202132-202133, 202133-202134, 202134-202135, 202135-202136, 202136-202137, 202137-202138, 202138-202139, 202139-202140, 202140-202141, 202141-202142, 202142-202143, 202143-202144, 202144-202145, 202145-202146, 202146-202147, 202147-202148, 202148-202149, 202149-202150, 202150-202151, 202151-202152, 202152-202153, 202153-202154, 202154-202155, 202155-202156, 202156-202157, 202157-202158, 202158-202159, 202159-202160, 202160-202161, 202161-202162, 202162-202163, 202163-202164, 202164-202165, 202165-202166, 202166-202167, 202167-202168, 202168-202169, 202169-202170, 202170-202171, 202171-202172, 202172-202173, 202173-202174, 202174-202175, 202175-202176, 202176-202177, 202177-202178, 202178-202179, 202179-202180, 202180-202181, 202181-202182, 202182-202183, 202183-202184, 202184-202185, 202185-202186, 202186-202187, 202187-202188, 202188-202189, 202189-202190, 202190-202191, 202191-202192, 202192-202193, 202193-202194, 202194-202195, 202195-202196, 202196-202197, 202197-202198, 202198-202199, 202199-202200, 202200-202201, 202201-202202, 202202-202203, 202203-202204, 202204-202205, 202205-202206, 202206-202207, 202207-202208, 202208-202209, 202209-202210, 202210-202211, 202211-202212, 202212-202213, 202213-202214, 202214-202215, 202215-202216, 202216-202217, 202217-202218, 202218-202219, 202219-202220, 202220-202221, 202221-202222, 202222-202223, 202223-202224, 202224-202225, 202225-202226, 202226-202227, 202227-202228, 202228-202229, 202229-202230, 202230-202231, 202231-202232, 202232-202233, 202233-202234, 202234-202235, 202235-202236, 202236-202237, 202237-202238, 202238-202239, 202239-202240, 202240-202241, 202241-202242, 202242-202243, 202243-202244, 202244-202245, 202245-202246, 202246-202247, 202247-202248, 202248-202249, 202249-202250, 202250-202251, 202251-202252, 202252-202253, 202253-202254, 202254-202255, 202255-202256, 202256-202257, 202257-202258, 202258-202259, 202259-202260, 202260-202261, 202261-202262, 202262-202263, 202263-202264, 202264-202265, 202265-202266, 202266-202267, 202267-202268, 202268-202269, 202269-202270, 202270-202271, 202271-202272, 202272-202273, 202273-202274, 202274-202275, 202275-202276, 202276-202277, 202277-202278, 202278-202279, 202279-202280, 202280-202281, 202281-202282, 202282-202283, 202283-202284, 202284-202285, 202285-202286, 202286-202287, 202287-202288, 202288-202289, 202289-202290, 202290-202291, 202291-202292, 202292-202293, 202293-202294, 202294-202295, 202295-202296, 202296-202297, 202297-202298, 202298-202299, 202299-202300, 202300-202301, 202301-202302, 202302-202303, 202303-202304, 202304-202305, 202305-202306, 202306-202307, 202307-202308, 202308-202309, 202309-202310, 202310-202311, 202311-202312, 202312-202313, 202313-202314, 202314-202315, 202315-202316, 202316-202317, 202317-202318, 202318-202319, 202319-202320, 202320-202321, 202321-202322, 202322-202323, 202323-202324, 202324-202325, 202325-202326, 202326-202327, 202327-202328, 202328-202329, 202329-202330, 202330-202331, 202331-202332, 202332-202333, 202333-202334, 202334-202335, 202335-202336, 202336-202337, 202337-202338, 202338-202339, 202339-202340, 202340-202341, 202341-202342, 202342-202343, 202343-202344, 202344-202345, 202345-202346, 202346-202347, 202347-202348, 202348-202349, 202349-202350, 202350-202351, 202351-202352, 202352-202353, 202353-202354, 202354-202355, 202355-202356, 202356-202357, 202357-202358, 202358-202359, 202359-202360, 202360-202361, 202361-202362, 202362-202363, 202363-202364, 202364-202365, 202365-202366, 202366-202367, 202367-202368, 202368-202369, 202369-202370, 202370-202371, 202371-202372, 202372-202373, 202373-202374, 202374-202375, 202375-202376, 202376-202377, 202377-202378, 202378-202379, 202379-202380, 202380-202381, 202381-202382, 202382-202383, 202383-202384, 202384-202385, 202385-202386, 202386-202387, 202387-202388, 202388-202389, 202389-202390, 202390-202391, 202391-202392, 202392-202393, 202393-202394, 202394-202395, 202395-202396, 202396-202397, 202397-202398, 202398-202399, 202399-202400, 202400-202401, 202401-202402, 202402-202403, 202403-202404, 202404-202405, 202405-202406, 202406-202407, 202407-202408, 202408-202409, 202409-202410, 202410-202411, 202411-202412, 202412-202413, 202413-202414, 202414-202415, 202415-202416, 202416-202417, 202417-202418, 202418-202419, 202419-202420, 202420-202421, 202421-202422, 202422-202423, 202423-202424, 202424-202425, 202425-202426, 202426-202427, 202427-202428, 202428-202429, 202429-202430, 202430-202431, 202431-202432, 202432-202433, 202433-202434, 202434-202435, 202435-202436, 202436-202437, 202437-202438, 202438-202439, 202439-202440, 202440-202441, 202441-202442, 202442-202443, 202443-202444, 202444-202445, 202445-202446, 202446-202447, 202447-202448, 202448-202449, 202449-202450, 202450-202451, 202451-202452, 202452-202453, 202453-202454, 202454-202455, 202455-202456, 202456-202457, 202457-202458, 202458-202459, 202459-202460, 202460-202461, 202461-202462, 202462-202463, 202463-202464, 202464-202465, 202465-202466, 202466-202467, 202467-202468, 202468-202469, 202469-202470, 202470-202471, 202471-202472, 202472-202473, 202473-202474, 202474-202475, 202475-202476, 202476-202477, 202477-202478, 202478-202479, 202479-202480, 202480-202481, 202481-202482, 202482-202483, 202483-202484, 202484-202485, 202485-202486, 202486-202487, 202487-202488, 202488-202489, 202489-202490, 202490-202491, 202491-202492, 202492-202493, 202493-202494, 202494-202495, 202495-202496, 202496-202497, 202497-202498, 202498-202499, 202499-202500, 202500-202501, 202501-202502, 202502-202503, 202503-202504, 202504-202505, 202505-202506, 202506-202507, 202507-202508, 202508-202509, 202509-202510, 202510-202511, 202511-202512, 202512-202513, 202513-202514, 202514-202515, 202515-202516, 202516-202517, 202517-202518, 202518-202519, 202519-202520, 202520-202521, 202521-202522, 202522-202523, 202523-202524, 202524-202525, 202525-202526, 202526-202527, 202527-202528, 202528-202529, 202529-202530, 202530-202531, 202531-202532, 202532-202533, 202533-202534, 202534-202535, 202535-202536, 202536-202537, 202537-202538, 202538-202539, 202539-202540, 202540-202541, 202541-202542, 202542-202543, 202543-202544, 202544-202545, 202545-202546, 202546-202547, 202547-202548, 202548-202549, 202549-202550, 202550-202551, 202551-202552, 202552-202553, 202553-202554, 202554-202555, 202555-202556, 202556-202557, 202557-202558, 202558-202559, 202559-202560, 202560-202561, 202561-202562, 202562-202563, 202563-202564, 202564-202565, 202565-202566, 202566-202567, 202567-202568, 202568-202569, 202569-202570, 202570-202571, 202571-202572, 202572-202573, 202573-202574, 202574-202575, 202575-202576, 202576-202577, 202577-202578, 202578-202579, 202579-202580, 202580-202581, 202581-202582, 202582-202583, 202583-202584, 202584-202585, 202585-202586, 202586-202587, 202587-202588, 202588-202589, 202589-202590, 202590-202591, 202591-202592, 202592-202593, 202593-202594, 202594-202595, 202595-202596, 202596-202597, 202597-202598, 202598-202599, 202599-202600, 202600-202601, 202601-202602, 202602-202603, 202603-202604, 202604-202605, 202605-202606, 202606-202607, 202607-202608, 202608-202609, 202609-202610, 202610-202611, 202611-202612, 202612-202613, 202613-202614, 202614-202615, 202615-202616, 202616-202617, 202617-202618, 202618-202619, 202619-202620, 202620-202621, 202621-202622, 202622-202623, 202623-202624, 202624-202625, 202625-202626, 202626-202627, 202627-202628, 202628-202629, 202629-202630, 202630-202631, 202631-202632, 202632-202633, 202633-202634, 202634-202635, 202635-202636, 202636-202637, 202637-202638, 202638-202639, 202639-202640, 202640-202641, 202641-202642, 202642-202643, 202643-202644, 202644-202645, 202645-202646, 202646-202647, 202647-202648, 202648-202649, 202649-202650, 202650-202651, 202651-202652, 202652-2026

§ 1

Aus den letztwilligen Zuwendungen des im Jahre 1904 verstorbenen Rentners Karl Theodor Maeder ist bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin eine "Karl und Philippine Maeder-Stiftung" errichtet worden, aus der bedürftige Schüler des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik in Berlin unterstützt werden.

§ 2

Das Vermögen der Stiftung besteht zurzeit aus
 1000 M 5 % Reichsschuldbuchforderung
 30000 M Hypothekenkapital zu 5 %
 1000 M 4 % Leipziger Stadtanleihe
22500 M 4 % Preußischen Central-Bodenkredit-Pfandbriefen
 Summe 54500 M.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste in Berlin.

§ 3

Aus den Erträgnissen der Stiftung werden an bedürftige Schüler des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik in Charlottenburg Unterstützungen von je 300 M jährlich zahlbar in monatlichen Teilbeträgen, gewährt. Dabei etwa verbleibende Einnahmeüberschüsse sind dem Kapital zuzuführen.

§ 4

Die Unterstützungen werden im April und Oktober durch

den

den Direktor des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik in Berlin im Einvernehmen mit dem Lehrerkollegium vergeben.

Diese Gesuche um Unterstützungen sind an den Direktor des genannten Instituts zu richten.

§ 5

Die Unterstützung wird gewöhnlich nur für ein Jahr gewährt, doch können besonders würdige und bedürftige Schüler die Unterstützung noch für ein zweites Jahr erhalten.

§ 6

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt auf unmittelbares Ersuchen des Direktors des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik durch die Kasse der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.

§ 7

Über den Ertrag der Stiftung und die für Unterstützungen zur Verfügung stehende Summe erhält der Direktor des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik am Schlusse des Rechnungsjahres durch die Königliche Akademie der Künste Mitteilung. Auch von einer etwaigen Veränderung in der Zinsanlage der Stiftungskapitalien ist der Direktor des genannten Instituts zu benachrichtigen.

§ 8

Über die erfolgte Verleihung von Unterstützungen wird dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

heiten alljährlich im Monat Mai von dem Direktor des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik Bericht erstattet.

Berlin den 10. Juli 1916

Königliche Akademie der Künste zu Berlin

Der Präsident

gez. Franz Schrechten

M.d.g.A. U IV Nr. 1162

Vorstehende Satzung der Karl und Philippine
Mader-Stiftung, vom 10. Juli 1916, wird genehmigt.

Berlin den 24. Juli 1916.

(L. Schwab)

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

Im Auftrage
gez. Nentwig

Bei der vorliegenden Satzung der Karl und Philippine
Mader-Stiftung ist die gesetzliche Genehmigung durch den
Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
vom 24. Juli 1916 erlassen worden.

80

25⁸¹

S a t z u n g

1. Der Name des Verwaltungsrates der Gerhart Fischer-Stiftung:

Zum Andenken an seinen in jungen Jahren verstorbenen Sohn Gerhart hat der Verlagsbuchhändler Samuel Fischer zu Berlin-Grunewald der Königlichen Akademie der Künste in Berlin für die Königliche akademische Hochschule für Musik in Charlottenburg ein Kapital von 10 000 M., buchstäblich: "Zehntausend Mark" zum Geschenk gemacht.

Für die Stiftung ist die folgende Satzung maßgebend:

1. Die Stiftung soll den Namen Gerhart Fischer-Stiftung führen.
2. Das Vermögen der Stiftung ist in mündelsicheren Papieren anzulegen.

Für seine Anlegung sind die Bestimmungen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

3. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste in Berlin. Im übrigen steht die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung, Vergabe und Veröffentlichung der Stipendien sowie der Erlass der entsprechenden Kassenanweisungen einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium zu.

Hierzu lässt die Akademie der Künste die Reinerträge des Stiftungsvermögens an die Kasse der Hochschule für Musik abführen, welche am Schlusse des statthaften Jahres mit der Kasse der Akademie der Künste abrechnet.

4. Dem Stiftungskuratorium sollen angehören:

a) der Stifter Samuel Fischer,

b)

B E K A N T M A C H U N G S T A F E L

b) der jeweilige Vorsteher der Abteilung für Theorie und Komposition der Hochschule für Musik, sofern

c) ein von den a und b genannten Kuratoren auf die Dauer von 3 Jahren aus den Lehrern der Hochschule zu wählendes Mitglied.

Falls Herr Samuel Fischer, welcher den Vorsitz im Kuratorium führt, aus dem letzteren ausscheidet, tritt an seine Stelle der Direktor der Hochschule für Musik.

d. Zweck der Stiftung ist, von den Zinsen des Kapitals begabten, jungen Schülern, insbesondere Kompositionsschülern der Hochschule für Musik, deren Gesundheit dringend eine Erholung erheischt und die nicht über die Mittel verfügen, um eine solche sich gönnen zu können, eine Erholung durch Landaufenthalt oder Reise zu ermöglichen.

Solange der Stifter dem Kuratorium angehört, steht ihm das Recht zu, die Stipendiaten vorzuschlagen, auch außerhalb des Kreises der Hochschüler.

In welcher Weise der Zweck der Stiftung im einzelnen zu erreicht werden soll, wenn es sich um eine Stipendienförderung handelt, bleibt dem Kuratorium der Stiftung zu bestimmen überlassen.

Das Stipendium wird im Monat April jedes Jahres verliehen.

Wiederholte Verleihung an denselben Stipendiaten ist zulässig.

Sollte die Stipendium einmal nicht zur Verwendung kommen, so sollen die das Stipendium bildenden Zinsen nicht zum Kapital geschlagen, sondern aufgesammelt und bei nächster Gelegenheit als besonderes Stipendium verwendet werden.

6. Die Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium der Stiftung wird anfangs April jedes Jahres vom Vorsitzenden durch Anschlag an der

Bekannt-

tafel des Kuratoriums der Hochschule für Musik erfolgen.

(d)

Bekanntmachungstafel der Hochschule für Musik erlassen.

7. Bei der Bewerbung, die an das Kuratorium der Gerhart-Fischer-Stiftung in Charlottenburg, Fasanenstr. 1, zu richten ist, sind einzurichten:

- a) ein Bewerbungsgeuch,
- b) ein ausführlicher Lebenslauf und
- c) ein amtliches Bedürftigkeitsattest.

8. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind an der Bekanntmachungstafel und im Jahresbericht der Hochschule für Musik bekannt zu machen.

Berlin den 5. November 1914.

Königliche Akademie der Künste zu Berlin

Der Präsident

Der Erste Ständige Sekretär

dez. Ludwig Wenzel

dez. Amersdorffer.

(L. S.)

zurück. Diese Art von Arbeit ist nicht leicht zu erlernen, und es kann sehr viel Zeit kosten, bis man sie richtig macht. Es ist wichtig, dass man sich auf die Arbeit konzentriert und nicht abgelenkt wird. Ein gutes Beispiel für eine solche Arbeit ist das Schreiben eines Buches oder einer Dokumentation. Das kann eine sehr langwierige und aufwändige Arbeit sein, aber es kann auch sehr erfüllend und zufriedenstellend sein. Eine andere Art von Arbeit, die ich sehr mag, ist das Programmieren. Ich mag es, wie man durch den Code denkt und wie man verschiedene Algorithmen und Strukturen nutzt, um Probleme zu lösen. Ich mag es auch, wie man durch den Code lernen kann, und wie man neue Dinge entdecken kann. Ich mag es auch, wie man durch den Code mit anderen interagiert und wie man zusammenarbeiten kann. Ich mag es auch, wie man durch den Code lernen kann, und wie man neue Dinge entdecken kann. Ich mag es auch, wie man durch den Code lernen kann, und wie man neue Dinge entdecken kann.

S a t z u n g
der

E l i s a b e t h W e n t z e l - H e c k m a n n - S t i f t u n g
für die königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste
zu Berlin in Charlottenburg

Zba⁸⁴

Die am 5. 2. 1914 verstorbene Frau Baurat Elisabeth Wenzel, geborene Heckmann, hat der Königlichen Akademie der Künste in Berlin eine Zuwendung im Werte von etwa 4000000 M gemacht mit der Bestimmung, hiervon zwei Stiftungen zu errichten, und zwar je mit der Hälfte für die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste und für die akademische Hochschule für Musik. Die Genehmigung zur Annahme der Zuwendung ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät durch das Staatsministerium unter dem 3. August 1915 erteilt worden.

Für die Stiftung gilt folgende Satzung:

§ 1

Das Vermögen der Stiftung ist in mündelsicheren Werten anzulegen. Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Stiftungskapital darf in seinem Bestande zu keiner Zeit verringert werden.

§ 2

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste in Berlin. Im übrigen liegt die Verwaltung der Stiftung bei dem Verwaltungsrat, der aus Stiftungs- volle Mitglieder der Akademie und die Zusammensetzung ist durch

Stiftungsangelegenheiten namentlich einem Kuratorium ob.

§ 3.

Das Kuratorium soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- a) dem jeweiligen Direktor der Hochschule, als Vorsitzendem
- b) aus zwei Lehrern der Hochschule, einem Maler und einem Bildhauer, die alljährlich vom Lehrerkollegium der Hochschule gewählt werden,
- c) den beiden Testamentsvollstreckern der Erblasserin, Bankdirektor Dr. jur. Karl Weidemann, Professor Dr. Friedrich Sarre.

Jeder der Kuratoren zu a) und b) soll einen Stellvertreter haben. Der Stellvertreter zu a) wird von diesem Kurator selbst bestimmt; die Stellvertreter zu b) werden vom Lehrerkollegium gewählt.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Kuratoriums werden Protokolle geführt, welche die Beschlüsse des Kuratoriums enthalten und zu den Akten der Hochschule für die bildenden Künste genommen werden.

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Beschlüsse desselben dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 4

Die jährlichen Einkünfte der Stiftung werden nach Deckung der baren Verwaltungskosten zu Stipendien für talentvolle Schüler der Hochschule auf die Dauer von 2 - 3 Jahren verwandt.

verwandt werden. Die einzelnen Stipendien sollen nicht weniger als Mk. 600 jährlich betragen.

Es können auch grössere Stipendien von Mk. 1500-2500 einmalig an ungewöhnlich begabte und fleissige Schüler zum Zwecke ihrer Fortbildung auf einer Studienreise gewährt werden, über deren Zweck und Ziel Bestimmungen zu treffen, dem Kuratorium zusteht.

Auch soll das Kuratorium von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der Höhe des verliehenen Stipendiums darüber bestimmen, ob der Stipendiat eine Studienarbeit, Kopie oder dergleichen an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste zu liefern hat, welche in deren Eigentum übergeht.

§ 5

Die Stipendien werden in vierteljährlichen Nachzahlungen ausgezahlt. Ueber die Raten von Stipendien zu Studienreisen beschliesst das Kuratorium besonders.

§ 6

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Stipendiaten zur Empfangnahme der Raten zu legitimieren, nötigenfalls deren Uebermittlung an den Empfänger zu veranlassen.

Die Unterschrift der Empfänger muss vom Vorsitzenden beglaubigt werden.

§ 7

Sollten das Stipendium oder Teile davon in einem Jahre aus irgend welchen Gründen nicht zur Verwendung kommen, so darf die verfügbare gebildete Summe entweder bei nächster Gelegenheit zu besonderen Stipendien verwendet oder zum Kapital geschlagen und entsprechend § 1 angelegt werden.

§ 8

Die 1990er und 2000er Jahre brachten eine Reihe von technologischen Fortschritten, die die Möglichkeiten der Dokumentation erweiterten. Die Entwicklung von digitalen Bildern und Videoaufnahmen ermöglichte es, Dokumente in einem elektronischen Format zu speichern und zu übertragen. Dies führte zu einer zunehmenden Verbreitung von elektronischen Archiven und Digitalbibliotheken. Die digitale Dokumentation ermöglichte eine schnelle und effiziente Spezifizierung von Dokumenten, was die Arbeit im Bereich der Dokumentation vereinfachte.

•stepping stones from the past to the future, and transitioning people

ausgestrahlt werden kann. Ein solches System ist in Abbildung 1 dargestellt.

самые яркие и интересные из которых были выделены в отдельную главу. Важно отметить, что в книге не было приведено никаких суждений о том, каким образом можно было бы улучшить существующие методы. Вместо этого внимание было сосредоточено на том, каким образом можно было бы улучшить существующие методы. Важно отметить, что в книге не было приведено никаких суждений о том, каким образом можно было бы улучшить существующие методы.

58

Die Aufforderung zur Bewerbung um Stipendien aus der Stiftung wird vom Vorsitzenden am 1. April jeden Jahres am schwarzen Brett der Hochschule für die bildenden Künste bekannt gemacht.

Die Meldungen müssen unter Beifügung eines vom Bewerber verfassten kurzen Lebenslaufs bis zum 1. Juni bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums eingereicht werden. Die Verleihung erfolgt bei der jährlichen Preisverteilung. Die Namen der Stipendiaten werden in den Jahresberichten der Hochschule und durch Zeitungen bekannt gemacht.

6 9

Bei unmangelhaftem Fleiss oder bei schlechter Führung eines Stipendiaten kann ihm durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums das Stipendium entzogen werden.

6-10

Sollte die Hochschule für die bildenden Künste aufhören zu bestehen oder ihr Name verändert werden, so gehen die für die Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung für die Königliche Akademische Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin in Charlottenburg beigelegten Rechte und Pflichten, sowie Mitgliedschaft und Kuratorium auf den Rechtnachfolger über.

Berlin, den 13. Januar 1817

Der Senat der Königlichen Akademie der
Künste

ges. Franz Schwachtmann

Président

нах на підходах до мікрорайонів та віддалених сел
з якими залізничні залізниці не мають
єдиного зв'язку та відстань між залізницами
до 10 км. Це єдиний недолік цієї системи, яка
не має тільки залізничного транспорту та
автомобільного та пішохідного та місцевого
автотранспорту, а також тає залізничного та
автомобільного та пішохідного та місцевого

автомобільного та пішохідного та місцевого
автомобільного та пішохідного та місцевого

автомобільного та пішохідного та місцевого
автомобільного та пішохідного та місцевого
автомобільного та пішохідного та місцевого
автомобільного та пішохідного та місцевого
автомобільного та пішохідного та місцевого

автомобільного та пішохідного та місцевого

автомобільного та пішохідного та місцевого

автомобільного та пішохідного та місцевого
автомобільного та пішохідного та місцевого
автомобільного та пішохідного та місцевого
автомобільного та пішохідного та місцевого

S a t z u n g
der

Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
für die Königliche akademische Hochschule für Musik
zu Berlin in Charlottenburg.

Die am 9. 2. 1914 verstorbene Frau Baurät Elisabeth Wentzel,
geborene Heckmann, hat der Königlichen Akademie der Künste in Ber-
lin eine Zuwendung im Werte von etwa 400 000 M gemacht mit der Be-
stimmung, hiervon zwei Stiftungen zu errichten, und zwar je mit der
Hälfte für die Königliche akademische Hochschule für die bildenden
Künste und für die akademische Hochschule für Musik. Die Genehmi-
gung zur Annahme der Zuwendung ist auf Grund Allerhöchster Ernech-
tigung Seiner Majestät durch das Staatsministerium unter dem 3.
August 1915 erteilt worden.

Für die Stiftung gilt folgende Satzung:

§ 1. Das Vermögen der Stiftung ist in mündelserischen Werten anzule-
gen. Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen der §§
1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Stif-
tungskapital darf in seinem Bestande zu keiner Zeit verringert wer-
den.

§ 2. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der
Stiftung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste in Ber-
lin. Im übrigen liegt die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten,
namentlich die Ausschreibung und Veröffentlichung der Stipendien
sowie der Erlass der Kassenanweisungen einem aus mehreren Mitgliedern
bestehenden Kuratorium ob.

Das Stiftungskuratorium soll bestehen:

a)

- a) aus dem jeweiligen Direktor der Hochschule, als Vorsitzendem,
- b) aus zwei Lehrern oder Lehrerinnen der Hochschule, welche auf die Dauer von 3 Jahren von dem Lehrerkollegium der Hochschule gewählt werden,
- c) aus den beiden Testamentsvollstreckern der Erblasserin: Seniorendirektor Dr. jur. Karl Weidemann und Professor Dr. Friedrich Sarré.

Jeder der Kuratoren zu a und b soll einen Stellvertreter haben. Der Stellvertreter zu a wird von diesem Kurator selbst bestimmt, der Stellvertreter zu b wählt das Lehrerkollegium.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Die Zinsen des Kapitals sollen als Stipendien für talentvolle Schüler oder Schülerinnen der Hochschule für Musik auf die Dauer von 2 - 3 Jahren dienen und im einzelnen nicht weniger als 600 M jährlich betragen.

Es können auch größere Stipendien von 1500 - 2500 M einmalig solche Studierende zum Zwecke ihrer Fortbildung zu einer Studienreise gewährt werden, welche ungewöhnliche Begabung und ausgezeichnete Fleiß an den Tag gelegt haben.

§ 4 Sollten sich in einem Jahre keine Bewerber um die Stipendien melden, oder unter den sich meldenden keine würdig befunden werden, oder aus irgend einem anderen Grunde der volle Zinsbetrag des Jahres nicht aufgebraucht werden, so soll die unverwendet gebliebene Summe nach Wahl des Kuratoriums entweder bei nächster Gelegenheit als besondere Stipendien verwandt oder zum Kapital geschlagen und entsprechend dem § 1 angelegt werden.

sondere Stipendien verwendet oder zum Kapital geschlagen und entsprechend dem § 1 angelegt werden.

§ 5 Die Aufforderung zur Bewerbung um Stipendien aus der Stiftung wird vom Vorsitzenden Anfang April f. J. durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Hochschule bekannt gegeben, die Verleihung erfolgt gegen Ende desselben Monats.

§ 6 Bei den Bewerbungen, die an das Kuratorium der Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung für die Königliche akademische Hochschule für Musik zu Berlin in Charlottenburg zu richten sind, sind einzureichen:

- a) ein Bewerbungsgezuch,
- b) ein ausführlicher Lebenslauf, aus welchem namentlich die Art der musikalischen Vorbildung ersichtlich ist,
- c) ein Zeugnis von dem Vorsteher seiner Abteilung, welches sich eingehend über Talent und Fleis des Bewerbers ausspricht.

§ 7 Die Zahlungen erfolgen in vierteljährlichen Raten im April, Juli, Oktober und Januar eines jeden Jahres auf Anweisung des Vorsitzenden des Kuratoriums durch die Kasse der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.

§ 8 Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Anzeige zu erstatten. Außerdem sind dieselben an der Bekanntmachungstafel und im Jahresberichte der Hochschule bekannt zu machen.

§ 9 Wird ein Stipendiat wegen Unfleißes oder wegen tadelnswerter Führung von der Hochschule für Musik entlassen, so verliert er das Stipendium von Beginn des nächsten Vierteljahres ab.

§ 10 Sollte die Hochschule für Musik aufhören zu bestehen oder ihr Name verändert werden, so gehen die ihr für die Elisabeth Wentzel-

Heckmann-

Heckmann-Stiftung für die Königliche akademische Hochschule für
Musik zu Berlin in Charlottenburg beilegten Rechte und Pflichten
sowie Mitgliedschaft und Kuratorium auf den Rechtsnachfolger über.

Berlin den 15. Januar 1917

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste

vorz. Franz Schnechten

Präsident und Vorstand des Hochschulvereins
und abwechselnd ständiger Vorsitzender des Hochschulvereins
Lehrer und Studierende gleichzeitig als Kuratoriumsmitglieder
der Hochschule bestimmt werden. Die Hochschule ist verpflichtet
die Hochschulvereinsmitglieder zu einer entsprechenden Zahl
an Hochschulstipendien zu berücksichtigen und sie zu gewähren.
Die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
zu einer angemessenen Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren.

Die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
auf einer entsprechenden Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren,
die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
auf einer entsprechenden Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren,
die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
auf einer entsprechenden Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren.

Die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
auf einer entsprechenden Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren,
die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
auf einer entsprechenden Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren.

Die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
auf einer entsprechenden Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren,
die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
auf einer entsprechenden Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren,
die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
auf einer entsprechenden Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren,
die Hochschule ist verpflichtet, die Hochschulvereinsmitglieder
auf einer entsprechenden Anzahl von Hochschulstipendien zu gewähren.

JF 92

Schenkungsbrief, der als
Statut

der Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung,
genehmigt worden ist.

Zum ewigen Andenken an meine am 19. Oktober 1919 verstorbenen Tochter Frau Marie Fabian begründe ich bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin eine Stiftung mit einem Kapital von 20 000 M.

Die Stiftung soll den Namen

Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
tragen.

Für die Verwaltung und Verwendung der Stiftung sollen die nachstehenden Bestimmungen als Statut gelten:

1. Verwaltung.

Die Stiftung ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin. Sie ist von dieser nach den allgemeinen Grundsätzen ihres Statuts als ein besonderes Ganzes zu verwalten.

Name und Zweck der Stiftung dürfen nie geändert werden. Das Stiftungsvermögen ist mindeläicher anzulegen und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

Alle Verwaltungskosten sind aus den Einnahmen der Stiftung zu bestreiten.

Die Zinsen sind, abzüglich der Verwaltungskosten, für den Stiftungszweck zu verwenden.

2. Stiftungszweck.

Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Musiklehrerinnen deutscher Staatsangehörigkeit, die in Groß-Berlin ansässig sind, ohne

Rücksicht

Rücksicht auf Alter oder Konfession Unterstützungen zu gewähren.

Die Unterstützungen sollen nicht weniger als 200 M und nicht mehr als 300 M im Einzelfall betragen. Es sind in jedem Jahre höchstens drei Bewerberinnen bei der Verteilung der Unterstützungen zu berücksichtigen.

eine wiederholte Verleihung der Unterstützungen an die gleichen Bewerberinnen ist zulässig, doch nicht öfter als 2 Jahre nacheinander.

Entscheidend für die Verleihung ist allein die Bedürftigkeit und Würdekeit.

3. Bewerbungen.

Die Bewerbungen um eine Unterstützung aus der Stiftung sind bei der Akademie der Künste einzureichen. Der Präsident der Akademie fordert dazu alljährlich im November auf. Die Ausschreibung wird auf Wunsch kostenlos abgegeben. Sie ist außerdem in zwei Berliner Zeitungen und in der Deutschen Tonkunstlerzeitung Berlin oder einem ähnlichen Musikfachblatt zu veröffentlichen.

Die erforderlichen Auskünfte über die Bedürftigkeit, die Würdekeit und die Leistungen der Bewerberinnen holt die Akademie der Künste ein.

4. Verleihung.

Die Verleihung der Unterstützungen soll durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, auf Grund von Vorschlägen eines Kuratoriums erfolgen.

Der Präsident der Akademie soll alle Bewerbungen mit den von ihm dazu beigebrachten Unterlagen für die Beurteilung (s. 3.) dem

Kuratorium

Kuratorium vorlegen, das daraufhin dem Senat der Akademie, Sektion für Musik, seine Vorschläge machen wird. Die Verleihung der Unterstützungen erfolgt durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, und wird alljährlich unter dem Datum des Geburtstages meiner Tochter, dem 22. Februar, öffentlich bekannt gegeben. Die Anweisung der Unterstützungs beträge geschieht durch den Präsidenten der Akademie.

5. Kuratorium.

Das Kuratorium der Stiftung besteht zunächst

- 1) aus mir, dem Unterzeichneten,
- 2) aus meiner Ehefrau, Helene geb. Bernsheim,
- 3) aus meinem Schwiegersohn, dem Rechtsanwalt Herrn Dr. Fritz Fabian in Berlin.

Nach dem Ableben der gegenwärtigen Mitglieder des Kuratoriums sollen diese, falls direkte Nachkommen derselben in Berlin nicht vorhanden sind, durch folgende Persönlichkeiten ersetzt werden:

- 1) dem Vorsitzenden des Senats der Akademie der Künste, Sektion für Musik,
- 2) einem Mitglied dieser Senatssektion, das vom Senat dafür nominiert wird,
- 3) einem Lehrer oder einer Lehrerin der Hochschule für Musik, die der Direktor dieser Anstalt bezeichnet.

Berlin den 15. November 1915.

gez. Gernsheim

ділами, якими він був відмежений від інших територій. Але вже відомо, що він зберігся, і він відігравав велику роль у розвитку міста. Але вже відомо, що він зберігся, і він відігравав велику роль у розвитку міста.

卷之三

www.english-test.net

- 31 -

S a t z u n g

der S. Roeder - Stiftung.

28⁹⁵

Aus Anlaß des 75 jährigen Bestehens der Firma S. Roeder in Berlin haben die Firmen-Inhaber der Königlichen Akademie der Künste in Berlin für die Königliche akademische Hochschule für Musik in Charlottenburg ein Kapital von

2000 M

buchstäblich: Zweitausend Mark
zum Geschenk gemacht.

- Für die Stiftung ist die folgende Satzung maßgebend:
1. Die Stiftung soll den Namen S. Roeder-Stiftung führen.
 2. Das Vermögen der Stiftung ist in mündelsicheren Papieren anzulegen. Für seine Anlegung sind die Bestimmungen der §§ 1606 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestande nicht verringert werden.
 3. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste in Berlin. Im übrigen steht die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung, Vergebung und Veröffentlichung der Stipendien sowie der Erlass der entsprechenden Kassenanweisungen einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium zu. Hierzu läßt die Akademie der Künste die Reinerträge des Stiftungsvermögens an die Kasse der Hochschule für Musik abführen, welche am Schlusse des Etatjahres mit der Kasse der Akademie der Künste abrechnet.

1901 neu erst. 21. 10. 1901
Schrift von einer Seite handschriftlich von J. Schröder

4.

4. Dem Stiftungskuratorium sollen angehören:
- Der Direktor der Hochschule als Vorsitzender und
 - zwei Lehrer der Hochschule als Mitglieder, welche von dem Lehrerkollegium der Hochschule auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
5. Die jährlichen Einkünfte der Stiftung sollen zu einem Stipendium für einen armen und der Unterstützung würdigen deutschen Schüler oder eine Schülerin der Hochschule verwandt werden.
- Das Stipendium wird im Monat April jedes Jahres verliehen. Wiederholte Verleihung an denselben Stipendiaten ist zulässig.
- Sollte das Stipendium einmal nicht zur Verwendung kommen, so sollen die das Stipendium bildenden Zinsen nicht zum Kapital geschlagen, sondern aufgesammelt und bei nächster Gelegenheit als besonderes Stipendium verwendet werden.
6. Die Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium der Stiftung wird anfangs April jedes Jahres vom Vorsitzenden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Hochschule für Musik erlassen.
7. Bei der Bewerbung, die an das Kuratorium der S. Roeder-Stiftung in Charlottenburg, Fasanenstraße 1, zu richten ist, sind einzureichen:
- ein Bewerbungsgesuch,
 - ein ausführlicher Lebenslauf und
 - ein amtliches Bedürftigkeitsattest.
8. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind an der Bekanntmachungstafel und im Jahresbericht der Hochschule für Musik bekannt zu machen.

Berlin den 13. Januar 1917

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste

Aus Anlaß des 75-jährigen Bestehens der Firma S. Roeder wollen wir, die unterzeichneten Inhaber der Firma, der Königlichen Akademie der Künste in Berlin für die Königliche akademische Hochschule für Musik in Charlottenburg, ein Kapital von

-- 2000 M --

buchstäblich: Zweitausend Mark, zum Geschenk machen.

Für die Verwaltung dieses Kapitals bestimmen wir dabei folgendes:

- Die Stiftung soll den Namen S. Roeder-Stiftung führen.
- Das Vermögen der Stiftung ist immundelsicheren Papieren anzulegen. Für seine Anlegung sind die Bestimmungen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestande nicht verringert werden.
- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste in Berlin. Im übrigen steht die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung, Vergabe und Veröffentlichung der Stipendien sowie der Erlass der entsprechenden Kassenanweisungen einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium zu. Hierzu lädt die Akademie der Künste die Reinerlöse des Stiftungsvermögens an die Kasse der Hochschule für Musik abführen, welche am Schluß des Etatsjahres mit der Kasse der Akademie der Künste abrechnet.
- Dem Stiftungskuratorium sollen angehören:
 - Der Direktor der Hochschule als Vorsitzender und
 - zwei Lehrer der Hochschule als Mitglieder, welche von dem Lehrerkollegium der Hochschule auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

5. Die jährlichen Einkünfte der Stiftung sollen zu einem Stipendium für einen armen und der Unterstützung würdigen deutschen Schüler oder eine Schülerin der Hochschule verwandt werden.

Das Stipendium wird im Monat April jedes Jahres verliehen. Wiederholte Verleihung an denselben Stipendiaten ist zulassig. Sollte das Stipendium einmal nicht zur Verwendung kommen, so sollen die das Stipendium bildenden Zinsen nicht zum Kapital geschlagen, sondern aufgesammelt und bei nächster Gelegenheit als besonderes Stipendium verwendet werden.

6. Die Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium der Stiftung wird anfangs April jedes Jahres vom Vorsitzenden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Hochschule für Musik erlassen.

7. Bei der Bewerbung, die an das Kuratorium der S. Roeder-Stiftung in Charlottenburg, Fasanenstraße 1, zu richten ist, sind einzureichen,

- a) ein Bewerbungsgesuch,
- b) ein ausführlicher Lebenslauf und
- c) ein amtliches Bedürftigkeitsattest.

8. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind an der Bekanntmachungstafel und im Jahresbericht der Hochschule für Musik bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Pitterstraße 123.

gez. Hans Roeder

gez. Dr. Fritz Roeder

gez. Hedwig Roeder

Max Liebermann-Stiftung

29¹⁸

1) Aus Anlaß der Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres hat Herr Professor Max Liebermann der Königlichen Akademie der Künste eine Summe von 100 000 M. gestiftet, aus der an bildende Künstler Unterstützungen verliehen werden sollen.

2) Die Verleihung erfolgt durch den Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste. Die Entscheidung über die Zuverkennung der Unterstützungen überträgt der Senat an eine besondere Kommission, bestehend aus:

dem Stifter Herrn Professor Max Liebermann,

dem Präsidenten,

dem ersten Standigen Sekretär,

Herrn Professor Ludwig Manzel,

Herrn Professor Otto H. Engel.

Beim Ableben oder Ausscheiden eines dieser Mitglieder erfolgt die Bestimmung eines neuen Mitgliedes durch die Senatssektion.

Diese Kommission hat alle zur Vergabe der Unterstützungen erforderlichen Befugnisse.

3) Eine Ausschreibung der Stiftung soll nicht erfolgen. Geeignete Künstler, denen Unterstützungen aus der Stiftung zuzuwerden sind, sollen unter der Hand ermittelt werden. Eine Veröffentlichung der Verleihungen erfolgt nicht, nur eine Mitteilung an den Senat der Akademie.

4) Die Unterstützungen sollen nur an solche Künstler verliehen werden, denen damit in ihrer Kunst wirklich geholfen wird.

An junge Künstler sollen sie nicht vergeben werden, weil für diese schon genügend gesorgt ist, und die Jugend nicht noch mehr zum Studium der Kunst ermutigt werden soll. Die Verleihung darf daher nur an Künstler erfolgen, die das dreistigste Lebensjahr vollendet haben.

5) Die Höhe der Unterstützungen bestimmt die Kommission. Sie wird in erster Linie die Verleihung von größeren Beträgen, auch von solchen von mehreren tausend Mark, in Betracht ziehen.

6) Das Kapital der Stiftung darf ohne weiteres angegriffen werden, wenn und soweit dies im Laufe der Zeit aufgebracht werden soll.

Die vorstehende Resolution hat Berlin den 25. August 1917. — v. d. S.

Prof. Dr. Adolph von Menzel — Prof. Dr. Max Liebermann

Prof. Dr. Adolf von Hildebrand — Prof. Dr. Max Amersdorffer

Dr. Leopold Gmelin

Dr. Rudolf von Knebel Doeberi — Dr. Rudolf von

Watzdorf

Dr. Philipp Scheidemann — Dr. Carl

Schweidler — Dr. Paulsen

Dr. Hugo Preuß — Dr. Eduard Winkelmann — Dr. Max Goldstein — Dr. Gustav Krüger — Dr. Eduard Möller — Dr. Eduard

Heinrich Brügel — Dr. Eduard Schmitz — Dr. Eduard

Werner — Dr. Eduard Schmitz — Dr. Eduard

Watzdorf — Dr. Eduard

Watzdorf — Dr. Eduard Winkelmann — Dr. Eduard

Watzdorf — Dr. Eduard Winkelmann — Dr. Eduard

Watzdorf — Dr. Eduard Winkelmann — Dr. Eduard

Watzdorf — Dr. Eduard

Watzdorf — Dr. Eduard Winkelmann — Dr. Eduard

Watzdorf — Dr. Eduard

Joa

und schätzten diesen am 11.11.1938 mit
100,- € zu. Derzeit steht eine entsprechende
Bewertung von 100,- € an. Die
Preise der Kunstwerke, die durch den Künstler selbst
oder seine Nachkommen veräußert wurden, sind
nicht bekannt.

Die Preise der Kunstwerke sind nicht bekannt.

S a t z u n g

Stiftungssatzung, bestehend aus einer
Artikelbeschreibung und einer

Artikelbeschreibung des Stiftungsvermögens.

Hedwig Stuttmeister-Stiftung

Die Stiftung wird seit 1993 für
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

für
Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die Stiftung wird für die Förderung der
Kunst und Kultur zur Förderung der Malerei und
der Bildende Kunst.

Maler und Malerinnen

Die am 21. November 1912 zu Breslau verstorbenen Rentnerin Johanna Stuttmeister hat durch Testament vom 2. Dezember 1911 die Stadtgemeinde Berlin als ihre Universalerin eingesetzt, mit der Maßgabe, daß diese u. a. der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin ein Vermächtnis von

- 250 000 M -

buchstäblich: Zweihundertfünftausend Mark zahlt. Nach der Bestimmung der Stifterin sollen aus den Zinsen dieses Kapitals würdige und bedürftige Maler und Malerinnen, namentlich Berliner und Charlottenburger Herkunft, zwecks Ausübung ihrer Studien unterstützt werden.

Am 18. März 1914 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Stiftung erteilt worden.

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "Hedwig Stuttmeister-Stiftung".

Das Kapitalvermögen ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin. Es darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

§ 2

Die Verwaltung der Stiftung und ihre Vertretung nach außen erfolgt durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, nach Maßgabe des Statuts der Akademie und der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Die Stiftung hat den Zweck, würdige und bedürftige Ma-

ler, namentlich solche Berliner oder Charlottenburger Herkunft, die Schüler einer mit der Akademie der Künste verbundenen Unterrichtsanstalt für die bildenden Künste sind, zwecks Ausübung ihrer Studien zu unterstützen. Sollten künftig auch Malerinnen zum Studium an der Berliner Akademie zugelassen werden, so sind diese in der gleichen Weise wie die Maler bei der Vergabe der Unterstützungen zu berücksichtigen. Solange dieser Fall nicht eintritt, können würdigen und bedürftigen Malerinnen ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Statuts Studienbeihilfen gewährt werden.

§ 4

Zur Bewerbung um die Studienbeihilfen wird der Präsident namens der Akademie der Künste jährlich durch amtliche und öffentliche Ausschreibung, sowie durch Anschlag in den Unterrichtsanstalten der Akademie auffordern. Die Bewerber haben über ihren bisherigen Bildungsgang zu berichten, einen Lebenslauf, sowie Gutachten über ihre Studien, ihre künstlerische Begabung und ihren Fleiß beizufügen und nachzuweisen, daß sie nach ihren Verhältnissen bzw. denen ihrer Eltern einer Unterstützung bedürftig sind. Ferner ist ein Zeugnis über die Würdigkeit beizubringen, und zwar bei Künstlern, die an einer Lehranstalt studieren, von deren Direktor oder Vorsteher, bei anderen Bewerbern von der Polizeibehörde.

Die Gesuche sind an den Präsidenten der Akademie einzureichen.

Der

Der Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, hat nach Beurteilung der Bewerbungsanträge die Entscheidung über die Studien-Unterstützungen zu treffen.

§ 5

Die Unterstützungen werden nach dem Bedürfnis der Bewerber und nach der Höhe der jeweils zu diesem Zwecke verfügbaren Mittel bemessen, sollen aber für jede einzelne Person nicht über 1000 M betragen.

Die Zahlungsweise (im ganzen oder in Raten) wird im Einzelfalle bei der Verleihung bestimmt.

§ 6

Ersparte Zinabeträge können zu Unterstützungen für das folgende Jahr verwendet oder zwecks Erhöhung des Stiftungsvermögens zum Kapital geschlagen werden.

Berlin den 27. September 1915

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste

gez. Ludwig Manzel

(L. S.) Präsident

Joh

Stiftung
Johanna Stuttmeister-Stiftung.

Das am 21. November 1912 in Breslau verstorbene Fräulein Johanna Stuttmeister hat die Stadt Berlin, als Universalein ihres Vermögens, testamentarisch verpflichtet, ein Kapital von

250 000

buchstäblich: "Zweihundertfünftausend Mark" als

Johanna Stuttmeister-Stiftung

an die Königliche akademische Hochschule für Musik in Charlottenburg zu zahlen. Die Stadt Berlin ist dieser Verpflichtung nachgekommen und ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Stiftung durch Allerhöchsten Erlass vom 18. März 1914 erteilt worden.

Für die Stiftung gilt folgende Satzung:

1. Das Vermögen ist in mindelssicherer Werten anzulegen. Für die Belegung des Kapitals sind die Festimmungen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Stiftungskapital darf in seinem Bestande zu keiner Zeit verringert werden.

2. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Königliche Akademie der Künste in Berlin. Im Übrigen liegt die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung und Veröffentlichung der Stipendien sowie der Erlass der Kassenanweisungen einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium ob.

Das Stiftungskuratorium soll bestehen:

- a) aus dem jeweiligen Direktor der Hochschule für Musik, als Vorsitzendem,
- b) aus dem jeweiligen Vorsteher der Gesangabteilung derselben Anstalt, als erstem Mitgliede,
- c) aus einem von den zu a, und b, genannten Kuratoren auf die Dauer

von drei Jahren zu wählenden zweiten Mitgliede.

Jeder der Kuratoren soll einen Stellvertreter haben.

Der Stellvertreter zu a) wird von diesem Kurator selbst bestimmt.
Die Stellvertreter zu b) und c) wählen die drei Kuratoren auf die Dauer von drei Jahren.

Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

5) Die Zinsen des Kapitals sollen zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Schülerinnen der Hochschule für Musik im Alter von 17 bis 26 Jahren zwecks weiterer Ausbildung auf der Anstalt dienen, namentlich solcher, welche zur Bühne gehen wollen. Es darf aber keine Schülerin mehr als 1000 M., buchstäblich: "tausend Mark" pro Jahr erhalten.

Das Kuratorium hat jedoch das Recht, in Ausnahmefällen Damen, welche ihre Ausbildung auf der Hochschule vollendet haben, auf ein ferneres Jahr ein Stipendium zu verleihen, um ihnen den Eintritt in die Praxis zu erleichtern. Niemand kann ein Stipendium häufiger als viermal erhalten.

4) Sollten sich in einem Jahre keine Bewerberinnen um die Stipendien melden, oder unter den sich meldenden keine würdig befunden werden, oder aus irgend einem anderen Grunde der volle Zinssatz des Jahres nicht aufgebraucht werden, so soll die unverwendet gebliebene Summe nach Wahl des Kuratoriums entweder bei nächster Gelegenheit als besondere Stipendien verwendet oder zum Kapital geschlagen und entsprechend dem § 1 angelegt werden.

5) Die Aufforderung zur Bewerbung um Stipendien aus der Stiftung wird vom Vorsitzenden am Ende des Wintersemesters J. Js. durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Hochschule bekannt gegeben; die Verleihung erfolgt im Sommersemester.

6) Bei den Bewerbungen, die an das Kuratorium der Johanna Stuttme-

ster-Stiftung zu richten sind, sind einzureichen:

- 704
- a) ein Bewerbungsgeuch,
 - b) ein ausführlicher Lebenslauf, aus welchem namentlich die Art der musikalischen Vorbildung ersichtlich ist,
 - c) ein amtliches Bedürftigkeitsattest.

7) Die Zahlungen erfolgen in vierteljährlichen Raten im April, Juli, Oktober und Januar eines jeden Jahres auf Anweisung des Vorsitzenden des Kuratoriums durch die Kasse der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.

8) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Anzeige zu erstatten. Außerdem sind dieselben an der Bekanntmachungstafel und im Jahresberichte der Hochschule bekannt zu geben.

9) Wird eine Stipendiatin wegen Unfleißes oder wegen tadelnswerter Führung von der Hochschule für Musik entlassen, so verliert sie das Stipendium von Beginn des nächsten Vierteljahres ab.

Verlässt eine Stipendiatin vor Beendigung ihrer Ausbildung die Hochschule für Musik, so kann ihr das Stipendium durch Beschluss des Kuratoriums entzogen werden.

10) Sollte die Hochschule für Musik aufhören zu bestehen, oder ihr Name verändert werden, so gehen die ihr für die Johanna Stuttmeister-Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten, sowie Mitgliedschaft und Kuratorium auf den Rechtsnachfolger über.

Berlin, den 4. November 1914

Königliche Akademie der Künste

Der Präsident

gez. Ludwig Manzel

(L.S.)

RECORDED BY JOHN STUTTS ON 09-21-1970
IN THE CITY OF NEW YORK
IN THE STATE OF NEW YORK
AT THE OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
IN THE COUNTY OF NEW YORK
ON A DATE UNKNOWN
BY JOHN STUTTS

RECORDED BY JOHN STUTTS ON 09-21-1970
IN THE CITY OF NEW YORK
IN THE STATE OF NEW YORK
AT THE OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
IN THE COUNTY OF NEW YORK
ON A DATE UNKNOWN
BY JOHN STUTTS

RECORDED BY JOHN STUTTS
IN THE CITY OF NEW YORK
IN THE STATE OF NEW YORK
AT THE OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
IN THE COUNTY OF NEW YORK
ON A DATE UNKNOWN
BY JOHN STUTTS

RECORDED BY JOHN STUTTS ON 09-21-1970
IN THE CITY OF NEW YORK
IN THE STATE OF NEW YORK
AT THE OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
IN THE COUNTY OF NEW YORK
ON A DATE UNKNOWN
BY JOHN STUTTS

RECORDED BY JOHN STUTTS ON 09-21-1970
IN THE CITY OF NEW YORK
IN THE STATE OF NEW YORK
AT THE OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
IN THE COUNTY OF NEW YORK
ON A DATE UNKNOWN
BY JOHN STUTTS

RECORDED BY JOHN STUTTS ON 09-21-1970
IN THE CITY OF NEW YORK
IN THE STATE OF NEW YORK
AT THE OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
IN THE COUNTY OF NEW YORK
ON A DATE UNKNOWN
BY JOHN STUTTS

Satzungen
der Hermann Kretzschmar - Stiftung.

2/706
J

Die zur Erinnerung an den 70. Geburtstag des Direktors der Hochschule für Musik und des akademischen Instituts für Kirchenmusik in Berlin, Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Hermann Kretzschmar, am 19. Januar 1918 ins Leben gerufene "Hermann Kretzschmar-Stiftung" bezweckt die Unterstützung hervorragend begabter junger Musiker.

1.) Das Vermögen der Stiftung besteht zu^l Zeit aus 20 000 M., welches in mündeläicher Werten angelegt wird.

Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Stiftungskapital darf in seinem Bestande zu keiner Zeit verringert werden; dagegen bleibt eine Erhöhung durch eventuelle nachträgliche Zuwendungen vorbehalten.

2.) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Akademie der Künste in Berlin; die Verwaltung aller übrigen Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung, Vergabe und Veröffentlichung der Unterstützungen sowie der Erlass der Kassenanweisungen obliegen einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium. Hierzu führt die Akademie der Künste die Reinerträge des Stiftungsvermögens an die Kasse der akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg ab, welche die Kassengeschäfte verwaltet und am Schluss des Rechnungsjahres mit der Akademie der Künste abrechnet.

Das Stiftungskuratorium soll bestehen:

1. aus dem jeweiligen Direktor der Hochschule für Musik, als Präsident zu erheben. Niemand kann ein Amtspersonal

Vorsitzenden

Vorsitzenden,

2. aus dem jeweiligen Direktor oder stellvertretenden Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik, als erstem Mitgliede,

3. aus einem von den zu 1) und 2) genannten Kuratoren auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden zweiten Mitgliede.

Jeder der Kuratoren soll einen Stellvertreter haben. Der Stellvertreter zu 1) wird von diesem Kurator selbst bestimmt. Die Stellvertreter zu 2) und 3) wählen die drei Kuratoren auf die Dauer von drei Jahren.

- 3) Die Zinsen des Kapitals der Stiftung sollen nach Abzug der sächlichen Ausgaben und Verwaltungskosten, deutschen jungen, begabten und würdigen Musikstudierenden insbesondere Kriegsbeschädigten, welche an der Hochschule für Musik oder am Institut für Kirchenmusik studieren und unter gleichen Voraussetzungen jungen Leuten, welche sich an der Universität Berlin dem Studium der Musikwissenschaft widmen, zu Gute kommen.

Bedürftigkeit ist nicht Bedingung für den Genuss der Stiftungswohlthaten doch soll bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern die grössere Bedürftigkeit alsdann den Ausschlag geben, wenn es nach dem Urteil des Kuratoriums an anderen Anhaltspunkten für die zu treffende Wahl fehlt.

Das oder die Stipendien werden zur weiteren Ausbildung auf der Hochschule für Musik oder dem Institut für Kirchenmusik, bzw. zur Fortsetzung des Universitätsstudiums verteilt.

Das Kuratorium hat jedoch das Recht, in Ausnahmefällen Personen, welche ihre Ausbildung vollendet haben, auf ein ferneres Jahr ein Stipendium zu verleihen, u ihnen den Eintritt in die Praxis zu erleichtern. Niemand kann ein Stipendium öfter als

zweigal

zweimal erhalten.

708

4) Dem Ermessen des Kuratoriums ist es anheimgestellt, ob die gesamten Jahreszinsen als ein Stipendium oder ob sie in beliebiger Summe, von gleicher oder ungleicher Höhe geteilt, zu mehreren Stipendien verwendet werden sollen.

Sollte sich in einem Jahre kein Bewerber um das Stipendium melden, oder unter den sich Meldenden keiner würdig befunden werden, oder aus irgend einem anderen Grunde der volle Zinsbetrag des Jahres nicht aufgebraucht werden, so soll die unverwendet gebliebene Summe nach Wahl des Kuratoriums entweder zur Erhöhung der Stipendien des nächsten Jahres oder der folgenden Jahre dienen oder zum Kapital geschlagen und entsprechend der Ziffer 1 angelegt werden.

5) Die Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums erlassen und durch Anschlag am schwarzen Brett der Hochschule für Musik, des Instituts für Kirchenmusik und der Universität Berlin bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung hat bis zum 15. Oktober zu erfolgen, die Bewerbungen müssen bis einschließlich den 15. Dezember eines jeden Jahres eingereicht werden.

6) Bei den Bewerbungen, die an das Kuratorium der Hermann Kretschmar-Stiftung zu richten sind, sind einzurichten:

1. ein Bewerbungsgesuch, welches Ort, Datum und Wohnungsangabe enthält,
 2. ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf, aus welchem name ntlich die Art der musikalischen Vorbildung ersichtlich ist
 3. ein Zeugnis des Hauptlehrers, welches sich über das musikalische Talent ausspricht.

7) Die Verleihung der Stipendien erfolgt jeweils am 19. Januar, dem Geburtstage des Stifters.

Die Zahlungen erfolgen in halbjährlichen Raten im April und Oktober eines jeden Jahres auf Anweisung des Vorsitzenden des Kuratoriums durch die Kasse der Hochschule für Musik.

8) Ueber die Beschlüsse des Kuratoriums ist dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Anzeige zu erstatten. Außerdem sind dieselben am schwarzen Brett der Hochschule für Musik, das Institut für Kirchenmusik und der Universität Berlin sowie im Jahresbericht der Hochschule für Musik bekannt zu machen.

9) Wird ein Stipendiat wegen Unfleisses oder wegen tadelwürter Führung von der Hochschule für Musik, dem Institut für Kirchenmusik oder der Universität entlassen, so verliert er das Stipendium vom Beginn des nächsten Halbjahres ab.

Verlässt ein Stipendiat vor Beendigung seiner Ausbildung die Hochschule, das Institut oder die Universität, so kann ihm das Stipendium durch Beschluss des Kuratoriums entzogen werden.

10) Sollte die Hochschule für Musik, das Institut für Kirchenmusik oder die Universität aufhören zu bestehen, oder ihr Name verändert werden, so gehen die für die Hermann Kretzschmar-Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten, sowie Mitgliedschaft und Kuratorium auf den Rechtsnachfolger über.

Berlin, den 16. Dezember 1918

Der Senat der Akademie der Künste

gez. Ludwig Manzel

Präsident

110
the following sections reproduced from *Principles of the Law of
Evidence* by Prof. J. H. Wigmore, LL.D., Chicago
and Boston, 1923, pp. 120-121, 123-124, 126-127, 130-131, 133-134, 136-137, 139-140, 142-143, 145-146, 148-149, 151-152, 154-155, 157-158, 160-161, 163-164, 166-167, 169-170, 172-173, 175-176, 178-179, 181-182, 184-185, 187-188, 190-191, 193-194, 196-197, 199-200, 202-203, 205-206, 208-209, 211-212, 214-215, 217-218, 220-221, 223-224, 226-227, 229-230, 232-233, 235-236, 238-239, 241-242, 244-245, 247-248, 250-251, 253-254, 256-257, 259-260, 262-263, 265-266, 268-269, 270-271, 273-274, 276-277, 279-280, 282-283, 285-286, 288-289, 291-292, 294-295, 297-298, 299-300, 302-303, 305-306, 308-309, 311-312, 314-315, 317-318, 320-321, 323-324, 326-327, 329-330, 332-333, 335-336, 338-339, 341-342, 344-345, 347-348, 350-351, 353-354, 356-357, 359-360, 362-363, 365-366, 368-369, 370-371, 373-374, 376-377, 379-380, 382-383, 385-386, 388-389, 390-391, 393-394, 396-397, 399-400, 402-403, 405-406, 408-409, 410-411, 413-414, 416-417, 418-419, 420-421, 423-424, 426-427, 428-429, 430-431, 433-434, 436-437, 438-439, 440-441, 443-444, 446-447, 448-449, 450-451, 453-454, 456-457, 458-459, 460-461, 463-464, 466-467, 468-469, 470-471, 473-474, 476-477, 478-479, 480-481, 483-484, 486-487, 488-489, 490-491, 493-494, 496-497, 498-499, 500-501, 503-504, 506-507, 508-509, 510-511, 513-514, 516-517, 518-519, 520-521, 523-524, 526-527, 528-529, 530-531, 533-534, 536-537, 538-539, 540-541, 543-544, 546-547, 548-549, 550-551, 553-554, 556-557, 558-559, 560-561, 563-564, 566-567, 568-569, 570-571, 573-574, 576-577, 578-579, 580-581, 583-584, 586-587, 588-589, 590-591, 593-594, 596-597, 598-599, 600-601, 603-604, 606-607, 608-609, 610-611, 613-614, 616-617, 618-619, 620-621, 623-624, 626-627, 628-629, 630-631, 633-634, 636-637, 638-639, 640-641, 643-644, 646-647, 648-649, 650-651, 653-654, 656-657, 658-659, 660-661, 663-664, 666-667, 668-669, 670-671, 673-674, 676-677, 678-679, 680-681, 683-684, 686-687, 688-689, 690-691, 693-694, 696-697, 698-699, 700-701, 703-704, 706-707, 708-709, 710-711, 713-714, 716-717, 718-719, 720-721, 723-724, 726-727, 728-729, 730-731, 733-734, 736-737, 738-739, 740-741, 743-744, 746-747, 748-749, 750-751, 753-754, 756-757, 758-759, 760-761, 763-764, 766-767, 768-769, 770-771, 773-774, 776-777, 778-779, 780-781, 783-784, 786-787, 788-789, 790-791, 793-794, 796-797, 798-799, 800-801, 803-804, 806-807, 808-809, 810-811, 813-814, 816-817, 818-819, 820-821, 823-824, 826-827, 828-829, 830-831, 833-834, 836-837, 838-839, 840-841, 843-844, 846-847, 848-849, 850-851, 853-854, 856-857, 858-859, 860-861, 863-864, 866-867, 868-869, 870-871, 873-874, 876-877, 878-879, 880-881, 883-884, 886-887, 888-889, 890-891, 893-894, 896-897, 898-899, 900-901, 903-904, 906-907, 908-909, 910-911, 913-914, 916-917, 918-919, 920-921, 923-924, 926-927, 928-929, 930-931, 933-934, 936-937, 938-939, 940-941, 943-944, 946-947, 948-949, 950-951, 953-954, 956-957, 958-959, 960-961, 963-964, 966-967, 968-969, 970-971, 973-974, 976-977, 978-979, 980-981, 983-984, 986-987, 988-989, 990-991, 993-994, 996-997, 998-999, 1000-1001, 1003-1004, 1006-1007, 1008-1009, 1010-1011, 1013-1014, 1016-1017, 1018-1019, 1020-1021, 1023-1024, 1026-1027, 1028-1029, 1030-1031, 1033-1034, 1036-1037, 1038-1039, 1040-1041, 1043-1044, 1046-1047, 1048-1049, 1050-1051, 1053-1054, 1056-1057, 1058-1059, 1060-1061, 1063-1064, 1066-1067, 1068-1069, 1070-1071, 1073-1074, 1076-1077, 1078-1079, 1080-1081, 1083-1084, 1086-1087, 1088-1089, 1090-1091, 1093-1094, 1096-1097, 1098-1099, 1100-1101, 1103-1104, 1106-1107, 1108-1109, 1110-1111, 1113-1114, 1116-1117, 1118-1119, 1120-1121, 1123-1124, 1126-1127, 1128-1129, 1130-1131, 1133-1134, 1136-1137, 1138-1139, 1140-1141, 1143-1144, 1146-1147, 1148-1149, 1150-1151, 1153-1154, 1156-1157, 1158-1159, 1160-1161, 1163-1164, 1166-1167, 1168-1169, 1170-1171, 1173-1174, 1176-1177, 1178-1179, 1180-1181, 1183-1184, 1186-1187, 1188-1189, 1190-1191, 1193-1194, 1196-1197, 1198-1199, 1200-1201, 1203-1204, 1206-1207, 1208-1209, 1210-1211, 1213-1214, 1216-1217, 1218-1219, 1220-1221, 1223-1224, 1226-1227, 1228-1229, 1230-1231, 1233-1234, 1236-1237, 1238-1239, 1240-1241, 1243-1244, 1246-1247, 1248-1249, 1250-1251, 1253-1254, 1256-1257, 1258-1259, 1260-1261, 1263-1264, 1266-1267, 1268-1269, 1270-1271, 1273-1274, 1276-1277, 1278-1279, 1280-1281, 1283-1284, 1286-1287, 1288-1289, 1290-1291, 1293-1294, 1296-1297, 1298-1299, 1300-1301, 1303-1304, 1306-1307, 1308-1309, 1310-1311, 1313-1314, 1316-1317, 1318-1319, 1320-1321, 1323-1324, 1326-1327, 1328-1329, 1330-1331, 1333-1334, 1336-1337, 1338-1339, 1340-1341, 1343-1344, 1346-1347, 1348-1349, 1350-1351, 1353-1354, 1356-1357, 1358-1359, 1360-1361, 1363-1364, 1366-1367, 1368-1369, 1370-1371, 1373-1374, 1376-1377, 1378-1379, 1380-1381, 1383-1384, 1386-1387, 1388-1389, 1390-1391, 1393-1394, 1396-1397, 1398-1399, 1400-1401, 1403-1404, 1406-1407, 1408-1409, 1410-1411, 1413-1414, 1416-1417, 1418-1419, 1420-1421, 1423-1424, 1426-1427, 1428-1429, 1430-1431, 1433-1434, 1436-1437, 1438-1439, 1440-1441, 1443-1444, 1446-1447, 1448-1449, 1450-1451, 1453-1454, 1456-1457, 1458-1459, 1460-1461, 1463-1464, 1466-1467, 1468-1469, 1470-1471, 1473-1474, 1476-1477, 1478-1479, 1480-1481, 1483-1484, 1486-1487, 1488-1489, 1490-1491, 1493-1494, 1496-1497, 1498-1499, 1500-1501, 1503-1504, 1506-1507, 1508-1509, 1510-1511, 1513-1514, 1516-1517, 1518-1519, 1520-1521, 1523-1524, 1526-1527, 1528-1529, 1530-1531, 1533-1534, 1536-1537, 1538-1539, 1540-1541, 1543-1544, 1546-1547, 1548-1549, 1550-1551, 1553-1554, 1556-1557, 1558-1559, 1560-1561, 1563-1564, 1566-1567, 1568-1569, 1570-1571, 1573-1574, 1576-1577, 1578-1579, 1580-1581, 1583-1584, 1586-1587, 1588-1589, 1590-1591, 1593-1594, 1596-1597, 1598-1599, 1600-1601, 1603-1604, 1606-1607, 1608-1609, 1610-1611, 1613-1614, 1616-1617, 1618-1619, 1620-1621, 1623-1624, 1626-1627, 1628-1629, 1630-1631, 1633-1634, 1636-1637, 1638-1639, 1640-1641, 1643-1644, 1646-1647, 1648-1649, 1650-1651, 1653-1654, 1656-1657, 1658-1659, 1660-1661, 1663-1664, 1666-1667, 1668-1669, 1670-1671, 1673-1674, 1676-1677, 1678-1679, 1680-1681, 1683-1684, 1686-1687, 1688-1689, 1690-1691, 1693-1694, 1696-1697, 1698-1699, 1700-1701, 1703-1704, 1706-1707, 1708-1709, 1710-1711, 1713-1714, 1716-1717, 1718-1719, 1720-1721, 1723-1724, 1726-1727, 1728-1729, 1730-1731, 1733-1734, 1736-1737, 1738-1739, 1740-1741, 1743-1744, 1746-1747, 1748-1749, 1750-1751, 1753-1754, 1756-1757, 1758-1759, 1760-1761, 1763-1764, 1766-1767, 1768-1769, 1770-1771, 1773-1774, 1776-1777, 1778-1779, 1780-1781, 1783-1784, 1786-1787, 1788-1789, 1790-1791, 1793-1794, 1796-1797, 1798-1799, 1800-1801, 1803-1804, 1806-1807, 1808-1809, 1810-1811, 1813-1814, 1816-1817, 1818-1819, 1820-1821, 1823-1824, 1826-1827, 1828-1829, 1830-1831, 1833-1834, 1836-1837, 1838-1839, 1840-1841, 1843-1844, 1846-1847, 1848-1849, 1850-1851, 1853-1854, 1856-1857, 1858-1859, 1860-1861, 1863-1864, 1866-1867, 1868-1869, 1870-1871, 1873-1874, 1876-1877, 1878-1879, 1880-1881, 1883-1884, 1886-1887, 1888-1889, 1890-1891, 1893-1894, 1896-1897, 1898-1899, 1900-1901, 1903-1904, 1906-1907, 1908-1909, 1910-1911, 1913-1914, 1916-1917, 1918-1919, 1920-1921, 1923-1924, 1926-1927, 1928-1929, 1930-1931, 1933-1934, 1936-1937, 1938-1939, 1940-1941, 1943-1944, 1946-1947, 1948-1949, 1950-1951, 1953-1954, 1956-1957, 1958-1959, 1960-1961, 1963-1964, 1966-1967, 1968-1969, 1970-1971, 1973-1974, 1976-1977, 1978-1979, 1980-1981, 1983-1984, 1986-1987, 1988-1989, 1990-1991, 1993-1994, 1996-1997, 1998-1999, 2000-2001, 2003-2004, 2006-2007, 2008-2009, 2010-2011, 2013-2014, 2016-2017, 2018-2019, 2020-2021, 2023-2024, 2026-2027, 2028-2029, 2030-2031, 2033-2034, 2036-2037, 2038-2039, 2040-2041, 2043-2044, 2046-2047, 2048-2049, 2050-2051, 2053-2054, 2056-2057, 2058-2059, 2060-2061, 2

S a t z u n g
der Marie Wohlgebohren-Stiftung.

111
32

Das am 21. 3. 1862 geborene und am 11. 8. 1919 in Kissingen gestorbene Fräulein Marie Wohlgebohren, wohnhaft in Charlottenburg, hat der akademischen Hochschule für Musik durch letztwillige Verfügung vom ^{28.} 8. 1919 ein Kapital von 17 000 M., in Worten: siebzehntausend Mark, gestiftet.

Für die Stiftung ist die folgende Satzung maßgebend:

1) Die Stiftung soll den Namen "Marie Wohlgebohren-Stiftung" führen.

2) Das Vermögen der Stiftung ist in mündelsicheren Papieren anzulegen. Für seine Anlegung sind die Bestimmungen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Akademie der Künste in Berlin. Im übrigen steht die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung, Vergabe und Veröffentlichung der Stipendien sowie der Erlass der entsprechenden Kassenanweisungen einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium zu. Hierzu läßt die Akademie der Künste die Reinerträge des Stiftungsvermögens an die Kasse der Hochschule für Musik abführen, welche am Schlus des Rechnungsjahres mit der Kasse der Akademie der Künste abrechnet.

4) Dem Stiftungskuratorium sollen angehören:

- a) der Direktor der Hochschule als Vorsitzender und
- b) zwei Lehrer der Hochschule als Mitglieder, welche von dem Lehrerkollegium der Hochschule auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

5) Die jährlichen Einkünfte der Stiftung sollen zu Stipendien für unbemittelte Schüler oder Schülerinnen der Hochschule verwandt werden.

6) Dem Ermessen dem Kuratoriums ist es anheimgestellt, ob die gesamten Jahreszinsen als ein Stipendium oder ob sie in beliebiger Summe von gleicher oder ungleicher Höhe geteilt, zu mehreren Stipendien verwendet werden sollen.

Die Verleihung erfolgt am 21. März j. Ja., dem Geburtstage der Stifterin.

Wiederholte Verleihung an denselben Stipendiaten ist zulässig.

7) Sollte das Stipendium oder Teile desselben einmal nicht zur Verwendung kommen, so sollen die Beträge nicht zum Kapital geschlagen, sondern aufgesammelt und bei nächster Gelegenheit als besondere Stipendien verwendet werden.

8) Die Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium der Stiftung wird anfangs Januar jedes Jahres vom Vorsitzenden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel bei der Hochschule für Musik erlassen.

9) Bei der Bewerbung, die an das Kuratorium der Marie Wohlgebohrn-Stiftung in Charlottenburg, Fasanenstr. 1, zu richten ist, sind einzureichen:

- a) ein Bewerbungsgebuch,
- b) ein ausführlicher Lebenslauf und
- c) ein amtliches Bedürftigkeitsattest.

10. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind an der Bekanntmachungstafel und im Jahresbericht der Hochschule für Musik bekannt zu machen.

11. Sollte die Hochschule für Musik aufhören zu bestehen, ob-

ihr Name verändert werden, so gehen die ihr für die Marie Wohlgebohrn-Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten sowie Mitgliedschaft und Kuratorium auf den Rechtsnachfolger über.

Berlin den 4. Dezember 1919
der Senat der Akademie der Künste



Präsident

113 "

Susanna

114
34
34

S a t z u n g e n

der Georg Krakau - S t i f t u n g
bei der Akademie der Künste zu Berlin

Auf Grund letzwilliger Verfügung des am 20. November 1917
verstorbenen Rentners Georg Krakau ist bei der Akademie
der Künste zu Berlin mit einem Kapital von rund 175 000 M eine
Stiftung begründet, die den Namen

Georg Krakau - S t i f t u n g
trägt. Für die Verwaltung und Verwendung dieser Stiftung, die
nach erzielter staatlicher Genehmigung sofort in Kraft tritt,
gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1.

Die Stiftung ist Eigentum der Akademie der Künste zu Berlin,
der die Verwaltung der Stiftung und deren Vertretung nach Maß-
gabe des Statuts der Akademie obliegt.

2.

Die Stiftung hat den Zweck, talentvollen deutschen Malern,
Bildhauern und Musikern beiderlei Geschlechts zur Förderung in
ihrem künstlerischen Beruf Stipendien zu gewähren.

Die Stiftungsmittel sind zu gleichen Teilen für Maler, Bild-
hauer und Musiker zu verwenden.

Die Hälfte des alljährlich zur Verfügung stehenden Betrages
ist an Künstler jüdischen Glaubens zu vergeben; doch kann, falls
in einem Jahre nicht genügend Bewerber jüdischen Glaubens vorhan-
den sind, die Hälfte der alsdann nicht vergebenen Mittel im da-
rauffolgenden Jahre an Bewerber nicht jüdischen Glaubens verlie-
hen werden, während die andere Hälfte für Bewerber jüdischen Gla-
buns verbleibt.

3.

3.

Die Entscheidung über die Verleihung der Stipendien erfolgt durch die Gesamtkademie (Senat und Genossenschaft), und zwar für die Maler und Bildhauer von der Sektion für die bildenden Künste, für die Musiker von der Sektion für Musik.

4.

Die Höhe der Stipendien wird nach eingehender Prüfung des Einzelfalles für jeden Bedachten von der Akademie besonders festgesetzt.

5.

Die Akademie der Künste veröffentlicht im Monat Januar eines jeden Jahres in Tageszeitungen und Fachzeitschriften einen Hinweis auf die Stiftung und auf die bevorstehende Vergabe der Stipendien.

Alle Bewerbungsgerüchte sind an die Akademie der Künste zu Berlin zu richten.

Die Mitglieder der Akademie sind berechtigt, für die Verleihung in Betracht kommende Künstler schriftlich in Vorschlag zu bringen.

6.

Die erfolgte Verleihung der Stipendien wird unter dem Datum des Geburtstages des Stifters, dem 3. Mai eines jeden Jahres, öffentlich bekanntgegeben.

7.

Sollten mangels geeigneter und würdiger Bewerber Mittel in größerer Höhe erspart werden, so sollen diese zinsbar angelegt und zum Stiftungskapital geschlagen werden.

8.

6.

Den mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Bürobeamten der Akademie kann alljährlich durch das Präsidium eine Entschädigung bis zum Betrage von 300 M bewilligt werden.

9.

Die Akademie der Künste ist berechtigt, falls in Zukunft infolge geänderter Zeitverhältnisse sich Änderungen in den Stiftungsbestimmungen als notwendig erweisen, solche zu beschließen. Die Änderungen bedürfen jedoch der Genehmigung des der Akademie vorgesetzten Ministeriums.

10.

Falls die Akademie der Künste aufhört, in ihrer jetzigen Verfassung zu existieren, geht die Stiftung an deren Rechtsnachfolger über.

Berlin, den 16. Dezember 1919

Der Senat der Akademie der Künste

rez. i. Kanzlei

Präsident

Die Testamentsvollstrecker des Nachlasses Georg Krakau

rez. Gustav Behrendt rez. A. Wohlheim rez. E. Fuchs

Justizrat

115

R.M. Rpf

in Worten: _____

habe ich aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

, den 192 .

W. St. Geltung über gesetzte Zeiträume.

Brüderl. _____
Gespi. Maßg. Tagob. _____
Rt. _____
Reitent. Rr. _____
Brü. Tagob. _____
Rt. _____
Gesell. _____
Gelt. Rr. _____
E. u. S. Rr. _____

Abschrift

29. IV. 1093. 17.

117

Kein Stempel, da der Wert noch nicht bekannt ist.

Sarowski, Grchr. 30. 11. 17.

Ich habe hiermit alle Bestimmungen auf, die in meinem Testamente enthalten sind, welches ich am 19. Februar 1817 errichtet und unter Nr. 21412 auf hiesigem Gericht depositiert habe, ebenso annulliere ich hiermit alle vor dem heutigen Tage von mir verfaßten Nachzettel und bestimme nunmehr Folgendes: von meinem Gesamtnachlaß sollen erben in folgenden Anteilen:

- No. 1) meine Schwägerin Frau Sophie Krakau geb. Kautz, einen neunten Anteil,
 - No. 2) meine Nichte Frau Louise Cohn geb. Friedeberg, einen neuntel Anteil,
 - No. 3) mein Neffe Dr. Bruno Rosenberg, einen neuntel Anteil
 - No. 4) meine Nichte Frau Sophie Koski geb. Rosenberg, jetzt in Paris, einen neuntel Anteil,
 - No. 5) mein Neffe Fritz Behrens einen neuntel Anteil,
 - No. 6) meine Nichte Frau Jenny Meyer geb. Behrens, einen neuntel Anteil,
 - No. 7) mein Nichte Frau Emmy Elkan geb. Behrens, einen neunta Anteil,
 - No. 8) mein Neffe Franz Rosenberg, einen achtzehntel Anteil,
 - No. 9) meine Nichte Frau Professor Marie Bersu geb. Behrens, einen achtzehntel Anteil
 - No. 10) die Töchter meines Freundes Emil Wohlif ^{jetzt} hier Freisingerstraße 8, zusammen einen achtzehntel Anteil,
 - No. 11) Frau Esther Rothmann geb. Dienin, jetzt hier Luitpoldstraße 32, einen achtzehntel Anteil,
- Summa: Sieben Neuntel und vier achtzehntel Anteile.

Der gemäß No. 1 meiner Schwägerin Frau Sophie Krakau zufallende Anteil soll derselben nicht ausgezahlt sondern in Berliner Stadtausleihe angelegt und in das Stadtschuldbuch eingetragen werden.

Meine Schwägerin soll von diesem Kapital bis zu ihrem Tode die Zinsen erhalten und nach ihrem Tode soll dieses Kapital sämtlichen übrigen Erben pro rata ihres Anteils zufallen.

Falls mein Neffe Franz Rosenberg bei meinem Tode unverheiratet verstorben ist, soll dessen Erbteil den übrigen Erben pro rata zufallen, ebenso das Erbteil der Frau Esther Rothmann, falls dieselbe bei meinem Tode nicht mehr lebt.

Zu meinen Testamentsvollstreckern ernenne ich:

- 1) Herrn Arthur Wohlheim i. Firma Krakau u. Hesse,
- 2) Herrn Justizrat Eugen Fuchs, Schwiegersohn meines Freundes Joseph Heymann,
- 3) Herrn Gustav Behrendt hier Keithstr. 3,
- 4) Herrn Franz Manasse i. Firma A. Ascher, hier,
- 5) Herrn Justizrat Th. Salomon Lutzowstr. 67, hier,
- 6) Herrn Kommerzienrat Alfred Zielenziger, hier,
- 7) Herrn Theodor Steinthal i. Firma Hermann Jacoby, hier,
- 8) Herrn Dr. Hugo Heymann i. Firma K. Neufeldt u. Co., hier,
- 9) Herrn Dr. Siegfr. Litthauer, Direktor der Chemischen Fabrik, vorm. Byck u. Co.

Von diesen Herren sollen drei in obiger Reihenfolge in Funktion treten und diese drei sollen für ihre Tätigkeit zusammen ein Prozent von meiner Gesamt-Nachlaßmasse empfangen. Die Testamentsvollstreckter sollen alle Bestimmungen genießen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch zuläßt.

Bei

118
Bei der Realisierung meines Nachlasses soll nicht erherzig verfahren werden, damit die Abwicklung möglichst schnell erfolgen kann.

Alle Personen, die bis zu meinem Tode von mir eine Rente empfingen, sollen dieselbe auch nach meinem Tode in Monaten pränumerando und zwar so lange erhalten, bis mindestens die Hälfte meines Nachlasses zur Verteilung gelangt ist.

Der für diese Renten erforderliche Betrag soll aus dem Zinsentrage meiner Hypotheken und der übrigen sofort frei gewordenen Werte entrichten werden.

Dem Herrn Oskar Höser, z. B. Buchhalter bei der Firma Krakau u. Hesse vermache ich ein Legat von Mark Zwanzigtausend und meiner Wirtschafterin Fräulein Fanny Haid ein solches von Mark Fünftausend. Die Erbschaftsteuer für beide Legate soll durch die Nachlaßmasse bezahlt werden.

Falls mein Nachlaß weniger als zwei Millionen Mark ergibt, so sollen die unter No. zehn und elf ernannten Erben unberücksichtigt bleiben und die betreffenden Beträge unter die übrigen Erben pro rata ihres Anteils verteilt werden. Falls mein Nachlaß mehr als drei Millionen Mark ergibt, dann soll der für meine Schwägerin bestimmte Anteil nach ihrem Tode nicht den übrigen Erben zufallen, sondern es sollen aus diesem Kapital zwei gleich große meinen Namen tragende Stiftungen gebildet werden.

Von diesen Stiftungen soll die eine wohltätigen Zwecken dienen und die andere zu Stipendien für Maler, Bildhauer und Musiker (je ein Drittel) verwendet werden.

Die Auswahl der diesen Zwecken dienenden Vereine resp. Anstalten sollen einen Testamentsvollstreckter treffen und denselben die Stiftungen zur Verwaltung übergeben, respektive ihnen die dafür

774
dafür bestimmten Kapitalien ausfindigen.

Meine Beerdigung soll auf dem jüdischen Friedhof in Weissen-
see in unserem Familienbezirk No. 502 erfolgen.

Eigentlich geschrieben und unterschrieben.

Georg Krakau.

b. M. Stempel zu den Gerichtskosten berechnet.

Szawski, Urschr. 50. II. 17.

Die Legat für Schulein Fanny Main erhebe ich hiermit auf
zehntausend Mark.

Berlin, 1. Dezember 1916.

Georg Krakau.

775

776

770
F 33

Satzung
der Dr. Werner Alexander-Katz-Stiftung

In Erfüllung des letzten Willens seines am 10.10.1916 gefallenen Sohnes Dr. Werner Alexander-Katz hat der Patentanwalt Dr. Bruno Alexander-Katz in Görlitz der Akademie der Künste als Rechtsträgerin der Hochschule für Musik zu Berlin einen Betrag von

5 000 M

in Worten: Fünftausend Mark
gestiftet.

Für die Stiftung ist die folgende Satzung massgebend:

1. Die Stiftung soll den Namen "Dr. Werner Alexander-Katz-Stiftung" tragen.
2. Das Vermögen der Stiftung ist in mündelsicherer Papieren anzulegen. Für seine Anlegung sind die Bestimmungen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches massgebend. Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestande nicht verringert werden.
3. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Akademie der Künste in Berlin. Im Übrigen steht die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung, Vergabe und Veröffentlichung der Stipendien sowie der Erlass der entsprechenden Kassenanweisungen einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium zu. Hierzu lässt die Akademie der Künste die Reinträge des Stiftungsvermögens an die Kasse der Hochschule für Musik abführen, welche am Schlusse des Rechnungsjahres mit der Kasse der Akademie der Künste abrechnet.
4. Dem Stiftungskuratorium sollen angehören:
 - a) der Direktor der Hochschule als Vorsitzender und
 - b) zwei Lehrer der Hochschule als Mitglieder, welche von dem

Lehrerkollegium der Hochschule auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

5. Die Zinsen des Stiftungskapitals sollen einem Hilfsbedürftigen deutschen Schüler der Hochschule für Musik für Ausbildungszwecke zugewandt werden.
6. Die Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium der Stiftung wird anfangs Januar jedes Jahres vom Vorsitzenden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Hochschule für Musik erlassen.
7. Bei der Bewerbung, die an das Kuratorium der Dr. Werner Alexander-Katz-Stiftung in Charlottenburg, Fasanenstr. 1, zu richten ist sind einzureichen:
 - a) ein Bewerbungsgesuch,
 - b) ein ausführlicher Lebenslauf und
 - c) ein amtliches Bedürftigkeitsattest.
8. Die Verleihung erfolgt alljährlich im Monat März gelegentlich der Abschlussprüfungen unter Namhaftmachung des Stifters Dr. Werner Alexander-Katz.
9. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind an der Bekanntmachungstafel und im Jahresbericht der Hochschule für Musik bekannt zu machen.
10. Sollte die Hochschule für Musik aufhören zu bestehen oder ihr Name verändert werden, so gehen die ihr für die Dr. Werner Alexander-Katz-Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten, sowie Mitgliedschaft und Kuratorium auf den Rechtsnachfolger über.

Berlin, den 13. Februar 1920

Akademie der Künste

Der Präsident

gez. L. Manzel

• 第六章 | 亂世之君

¹ For a discussion of the relationship between the two, see Michael S. Smith, "The Politics of the Past in Postmodern America," *Journal of American History* 82 (1995): 11-35.

122

10

123
35

S a t z u n g e n .

der Anna Schultzen-Asten-Stiftung

Die im Jahre 1905 beim Tode der Lehrerin an der Akademischen Hochschule für Musik zu Berlin-Charlottenburg, Professor Anna Schultzen-Asten, zu deren Gedächtnis von Fräulein Anna Wolff im Verein mit einigen Schulerinnen der Verstorbenen gegründete

Anna Schultzen-Asten-Stiftung

war bisher dem zu gleicher Zeit ins Leben gerufenen Professor Anna Schultzen-Asten-Chor angegliedert. Bei der durch die Schwierigkeiten der Zeit verursachten Auflösung dieses Chores wurde von Fräulein Anna Wolff im Namen und Auftrage des Chorvereins das Vermögen der Stiftung in Höhe von 31.500 M an Effekten der Akademie der Künste zu Berlin zur fernereren Verwaltung und zur Verwendung nach Massgabe nachstehender Bestimmungen überignet.

Der Gesamtensat der Akademie hat die Bereitwilligkeit zur Annahme der Stiftung in seiner Sitzung vom 15. April 1921 erklärt. Die Genehmigung der Staatsregierung zur Annahme ist unterm 26. Juli 1921 erteilt worden.

1. Verwaltung:

Die Anna-Schultzen-Asten-Stiftung ist Eigentum der Akademie der Künste zu Berlin. Sie ist von dieser nach den Grundsätzen ihres Statutes als besonderes Ganzes zu verwalten.

Für die Stiftung wird ein Kuratorium bestellt, das bei der Vergabe der Stiftungsmittel mitwirkt.

Name und Zweck der Stiftung dürfen niemals geändert werden.

Das Stiftungsvermögen muss minderlos angelegt bleiben und darf in seinem Bestande nicht verringert werden. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Zuwendungen an die Stiftung zu geschehen.

Die Verwaltungskosten sind aus den Einnahmen der Stiftung zu bestreiten.

2. Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, in Not befindlichen, ausgebildeten San-
gerinnen

erinnen, ohne Rücksicht auf Alter oder Konfession, Beihilfen zu gewähren oder jungen, talentvollen Gesangsschülerinnen Stipendien zu verleihen.

Die jährlichen Zinsseinnahmen dürfen, nach Abzug der Verwaltungskosten, sowohl an eine einzige Kapfängerin, als auch an mehrere verteilt werden.

Der Senat der Akademie der Künste ist jedoch nach Vereinbarung mit dem Kuratorium berechtigt, einen Teil der Einnahmen alljährlich zurückzubehalten und dem Kapitalvermögen zuzuführen.

Wiederholte Verleihung der Beihilfen an die gleichen Bewerberinnen ist zulässig, jedoch nicht öfter als 3 Jahre hintereinander.

Entscheidend für die Verleihung ist allein die Bedürftigkeit, Würdigkeit und musikalische Begabung der Bewerberinnen.

3. Bewerbung:

Die Bewerbungen um eine Beihilfe aus der Stiftung sind bei der Akademie der Künste einzureichen. Der Präsident der Akademie fordert dazu alljährlich im Dezember auf. Die Ausschreibung wird auf Wunsch kostenlos abgegeben. Sie ausserdem nach Möglichkeit durch die Tageszeitungen und durch Musikfachblätter bekanntzugeben.

Die erforderlichen Auskünfte über die Würdigkeit, Bedürftigkeit und musikalische Begabung der Bewerberinnen holt die Akademie der Künste ein.

4. Verleihung:

Die Verleihung der Beihilfen erfolgt durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik. Jedoch sind die Gesuche mit den von der Akademie beigebrachten Unterlagen und die Vorschläge zur Bewilligung von Beihilfen von der endgültigen Entscheidung den Mitgliedern des Kuratoriums zur Prüfung und Äusserung vorzulegen.

Das Kuratorium hat ausserdem das Recht, Bewerberinnen dem Senat in Vorschlag zu bringen.

Die Verleihung der Beihilfen wird durch den Senat, Sektion für Musik, öffentlich bekanntgegeben und dem Kuratorium entsprechende Mitteilung gemacht. Die Zuverleihung der Beihilfen soll möglichst zum 11. März,

и симметрическими, а также симметрическими группами. Такие же вычисления можно провести для других групп, включая группу S_n , и для других типов симметрии, включая квазисимметрии.

the individual's relationship with their environment and information about their sense of well-being and personal growth.

הנתקה מהתפקידים הדרושים בתקופה המודרנית. מילוי תפקידים
הדרושים בתקופה המודרנית מחייב מילוי תפקידים הדרושים בתקופה
הקדמית. מילוי תפקידים הדרושים בתקופה המודרנית מחייב מילוי
תפקידים הדרושים בתקופה הקדמית. מילוי תפקידים הדרושים בתקופה
הקדמית מחייב מילוי תפקידים הדרושים בתקופה המודרנית.

dem Geburtstage von Professor Anna Schultzen-Asten, erfolgen.

2. Kuratorium:

Das Kuratorium besteht zunächst aus:

Beim Ableben eines der Mitglieder dieses Kuratoriums wird von den Überlebenden im Einverständnis mit der Akademie der Künste ein Ersatz gewählt, so dass sich das Kuratorium immer aus drei Personen zusammensetzt.

B e r l i n , den 25. Mai 1921

Die Akademie der Künste

M. Liebermann Präsident

126

卷之三

ANSWER *Tanacetum vulgare subsp. *vulgare**

מג'ן כהן	הוּא שֶׁבְּרִיתָנוּ בְּבֵין-אֹתָנוּ וְבֵין-בְּנֵינוּ
טובי גלעדי	וְיַעֲשֵׂה יְהֹוָה כַּאֲשֶׁר-בְּרִיתָנוּ
אלון כהן	וְיַעֲשֵׂה יְהֹוָה כַּאֲשֶׁר-בְּרִיתָנוּ
טלי פולק	וְיַעֲשֵׂה יְהֹוָה כַּאֲשֶׁר-בְּרִיתָנוּ
עוזי-כהן	וְיַעֲשֵׂה יְהֹוָה כַּאֲשֶׁר-בְּרִיתָנוּ

so many of the new technologies that are currently available, it's important to have a clear understanding of what you're trying to accomplish.

• 7391 123 - 5 199 10-1-1

Digitized by Google

Grundlagen der
Festigkeitslehre

S a t z u n g
der Hermann Gimkiewicz-Stiftung

Der am 8. Juli 1922 verstorbene Justizrat Rechtsanwalt und Notar Hermann Gimkiewicz hat durch Testament vom 22. Februar 1920 der Akademie der Künste zu Berlin M 20 000,-- vermacht.

Für die Stiftung ist folgende Satzung maßgebend:

§ 1.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus M 20 000,-- und ist in mindelsicheren Papieren anzulegen.

Für die Anlegung des Kapitals sind die Bestimmungen der §§ 1306 und 1308 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestande nicht verringert werden. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Akademie der Künste zu Berlin.

§ 2.

Die Zinsencinnahmen der Stiftung sind als Studienbeihilfe in folgender Reihenfolge zu verteilen ohne Unterschied der Religion, der Herkunft der Nationalität oder des Wohnsitzes:

1. an einen Maler
2. an einen Bildhauer oder Radierer
3. an einen Musiker

§ 3.

Eine Ausschreibung der Stiftung erfolgt nicht. Geeignete Künstler werden von dem Senat der Akademie der Künste ausgewählt.

Die

Die Vergabe der Studienbeihilfe soll zum Schlus jeden
Sachungsjahres erfolgen. Eine ratenweise Auszahlung ist nicht
vorgesehen.

§ 4.

Die Akademie der Künste ist berechtigt, falls in Zukunft
aufgrund geänderten Zeitverhältnisse Änderungen in den Stiftungs-
bestimmungen erwünscht oder notwendig erscheinen, solche zu be-
schließen. Die Änderungen bedürfen jedoch der Genehmigung des der
Akademie der Künste vorgesetzten Ministeriums.

§ 5.

Falls die Akademie der Künste aufhört in ihrer jetzigen Ver-
fassung zu existieren, geht die Stiftung an ihren Rechtnachfolger
über.

Berlin, den 18. Januar 1923

Der Senat der Akademie der Künste
ges. M. Liebermann
Präsident

Richt
32
S a t z u n g

Alexis und Olga Latté - Stiftung
an der
Staatlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste
zu
B e r l i n
in Charlottenburg

- Bei der Beurtheilung der Anträge ist zu beachten,
daß die Beträgen nicht überschritten werden.
Es ist vom Senat der Akademie der Künste bestimmt,
daß die Beurtheilung und die Genehmigung der Beiträge von
den Dekaneninnen und Dekanen, besonders von denen
der akademischen Lehranstalten, durch die Be-
richtsräte der Fakultäten aufzufinden sind.

Summe, von gleicher oder ungleicher Höhe geteilt, verwendet werden sollen-

Auch soll der Direktor von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der Höhe des verliehenen Stipendiums darüber bestimmen, ob der Stipendiat eine Studienarbeit, Kopie oder dergleichen an die Akademische Hochschule für die bildenden Künste zu liefern hat, welche in deren Eigentum übergeht.

Sollte sich in einem Jahre kein Bewerber melden, oder unter den sich meldenden keiner für würdig befinden werden, oder aus irgendeinem Grunde der volle Zinszettel des Jahres nicht aufgebraucht werden, so soll die unverwendet gebliebene Summe nach Entscheidung des Direktors entweder zur Erhöhung der Stipendien des nächsten Jahres oder der folgenden Jahre dienen, oder zum Kapital geschlagen und entsprechend dem § 1 angelegt werden.

§ 5.

Die Aufforderung zur Bewerbung um Unterstützung aus der Stiftung wird vom Direktor erlassen und durch Anschlag am schwarzen Brett der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung hat bis zum 15. Oktober zu erfolgen, die Bewerbungen müssen bis einschließlich den 15. Dezember eines jeden Jahres eingereicht werden.

§ 6.

Bei den Bewerbungen, die an den Direktor zu richten sind, sind einzureichen:

1. ein Bewerbungsgesuch, welches Ort, Datum und Wohnungsangabe enthält,
2. ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf, aus welchem namentlich der Studiengang und die Konfession des Bewerbers ersichtlich ist,
3. Studienarbeiten und Kompositionen, besonders auch solche außerhalb des akademischen Unterrichts entstandene, die über die Begabung des Bewerbers Aufschluss geben.

Der am 8. Mai 1918 im Berlin-Grunewald, Auerbachstrasse 2 verstorbene Herr Alexis Latté hat durch letztwillige Verfügung der Hochschule für die bildenden Künste ein Kapital von 50 000 Mark vermacht, das zur Errichtung einer "Alexis und Olga Latté-Stiftung" Verwendung finden soll.

Für die Stiftung ist folgende Satzung maßgebend:

§ 1.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus 50 000 M, welches in mündelsicheren Werten angelegt wird.

Wir die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen der §§ 1806 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestande zu keiner Zeit verringert werden.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Akademie der Künste zu Berlin. Im Übrigen steht die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Ausschreibung, Vergabe und Veröffentlichung der Stipendien sowie der Erlass der Kassenanweisungen dem Direktor der Hochschule zu.

§ 3.

Aus den Zinsen dieser Stiftung soll der Direktor der Hochschule nach eigenem Ermessen notleidende jüngere Künstler (Maler) unterstützen.

Bei gleicher Würdigkeit der Bewerber sollen solche jüdischer Konfession zu einem Drittel berücksichtigt werden.

§ 4.

Dem Ermessen des Direktors ist es anheimgestellt, ob die gesamten Jahressätze als ein Stipendium oder ob sie in beliebiger

§ 7.

Die Verleihungen der Unterstützungen erfolgt zu Anfang J.J.s. Die Zahlungen erfolgen in vierteljährlichen Raten am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar eines jeden Jahres auf Anweisung des Direktors.

§ 8.

Über die Entscheidung des Direktors ist dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Sollte die Akademische Hochschule für die bildenden Künste aufhören zu bestehen, oder ihr Name verändert werden, so gehen die ihr für die Alexis und Olga Latté - Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über.

Berlin, den 25. Juli 1922

Der Senat der Akademie der Künste

Max Liebermann

Präsident

730

Tit.	Bezeichnung der Ausgaben	Jahres- einkünfte RM
	Anhang zu Beilage..... (Kap.114 Tit.50)	
	Stiftungsgelder der Preußischen Akademie der Künste	
1.	Blechen'sche Stiftung zu Reiseunterstützungen für junge Künstler	
2.	Buchhorn'sche Stiftung zu Unterstützungen für Künstler	
3.	Guhl'sche Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Künst- ler und deren Hinterbliebenen(vorläufig haben die Ver- wandten des Stifters den Zinsengenuß)	86,93
4.	von Rohr'sche Stiftung zu Reisestipendien für Künstler	
5.	Maurer'sche Stiftung zu Studienbeihilfen für Maler	
6.	Dr. Paul Schultze-Stiftung zu Reisestipendien für Bild- hauer	
7.	Dr. Hermann Günther-Stiftung zu Stipendien für Kupfer- stecher und Maler der früheren Hochschule für die bil- denden Künste in Charlottenburg (von den Zinsen ist ein Teilbetrag als lebenslängliche Rente zu zahlen)	
8.	Toepffer'sche Stiftung zu Unterstützungen für Künstler, insbesondere Maler	
9.	Joseph Joachim-Stiftung zu Preisen für Musikschüler	
10.	Julius Helfft'sche Stiftung zu Studienreisen deutscher Landschaftsmaler	
11.	Bier'sche Stiftung zu Unterstützungen für Schüler der ehemaligen Hochschule für die bildenden Künste und der Hochschule für Musik in Charlottenburg	
12.	Jubiläums-Präsidialfonds der Akademie der Künste zu Auf- wandskosten und Unterstützungen	
13.	Gouvy-Stiftung zur Unterstützung von Musikern	
14.	Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung zu Unterstützungen und Stipendien für Künstler	
15.	Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung zu Stipendien für Schülerinnen der Hochschule für Musik in Charlottenburg	

Tit.	Bezeichnung der Ausgaben	Jahres- einkünfte RM
16.	Stiftung der Stadt Charlottenburg zu Unterstützungen, Reise- stipendien, Preisen und Auszeichnungen für Schüler und Schülerinnen der mit der Akademie der Künste verbundenen Unterrichtsanstalten	—
17.	Heinrich de Ahna-Stiftung zur Unterstützung von Musikern (vorläufig hat die Tochter de Ahnas den Zinsengenuß)	—
18.	Ende'scher Präsidialfonds zu Aufwandskosten und Unter- stützungen	—
19.	Siegfried Ochs-Stiftung zur Unterstützung von Musikern	—
20.	Schmidt-Michelsen-Stiftung zu Stipendien und Unterstützungen für bildendem Künstler	—
21.	Louisa E. Wentzel'sche Stiftung zu Stipendien und Beihilfen für Studierende der Meisterateliers und der Meisterschu- len für musikalische Komposition an der Akademie der Künste sowie zur Unterstützung von bildenden Künstlern	78,68
22.	Friedrich Schaefer-Stiftung zu Unterstützungen für Maler, Bildhauer und Musiker (ein Teilbetrag ist als lebens- längliche Rente an eine Verwandte des Erblassers zu zahlen)	2053,83
23.a	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung zu Stipendien für Schüler (Maler) der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg(von den Zinseneinnahmen sind einst- weilen mehrere Renten zu zahlen)	813,16
23.b	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung zu Stipendien für Ge- sangsschüler der Hochschule für Musik in Charlottenburg (von den Zinseneinnahmen sind einstweilen mehrere Ren- ten zu zahlen)	—
24.	Karl und Philippine Maeder-Stiftung zu Unterstützungen für Schüler des Jnstitute für Kirchenmusik in Charlottenburg (die Zinsen werden einstweilen für die Zahlung einer Rente an Verwandte des Erblassers verwendet)	262,50
25.	Gerhart Fischaer-Stiftung zu Stipendien für Schüler der Hoch- schule für Musik in Charlottenburg	—
26.a	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung zu Stipendien für Schüler der ehemaligen Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg	—
26.b	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung zu Stipendien für Schüler der Hochschule für Musik in Charlottenburg	—
27.	Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung zu Unterstützungen für Musik- lehrerinnen	—

Tit.	Bezeichnung der Ausgaben	Jahres- einkünfte
		RM
28.	S. Roeder-Stiftung zu einem Stipendium für einen Schüler oder eine Schülerin der Hochschule für Musik in Charlottenburg	—
29.	Max Liebermann-Stiftung zur Unterstützung von älteren Künstlern	—
30.a	Hedwig Stuttmeister-Stiftung zu Studienunterstützungen an Schüler (Maler und Malerinnen) der mit der Akademie der Künste verbundenen Unterrichtsanstalten	—
30.b	Johanna Stuttmeister-Stiftung zu Studienunterstützungen für Schülerinnen der Hochschule für Musik in Charlottenburg	—
31.	Hermann Kretzschmar-Stiftung zur Unterstützung junger Musiker	—
32.	Marie Wohlgeboren-Stiftung zu Stipendien für Schüler oder Schülerinnen der Hochschule für Musik in Charlottenburg	—
33.	Dr. Werner Alexander-Katz-Stiftung zu Studienunterstützungen für Schüler der Hochschule für Musik in Charlottenburg	—
34.	Georg Krakau-Stiftung zu Stipendien für Maler, Bildhauer und Musiker	100,—
35.	Anna Schultzen-Asten-Stiftung zu Beihilfen für ausgebildete Sängerinnen und Stipendien für Gesangsschülerinnen	—
36.	Hermann Gimkiewicz-Stiftung zu Studienbeihilfen an einen Maler, Bildhauer oder Radierer und Musiker	—
37.	Alexis und Olga Latté -Stiftung zur Unterstützung von Mätern der ehemaligen Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg	—

Zinseneinnahmen fallen zurzeit bei fast allen Stiftungen aus, da die Vermögen zum größten Teile an Reichs- und Staatspapieren angelegt sind.

Zur Nachricht:

Das Kuratorium der "Deutschen Studienhilfe" (Hugo J. Herzfeld-Stiftung) legt besonderen Wert darauf, daß Studierende neben einer beglaubigten Abschrift ihres Reifezeugnisses auch Zeugnisse von Hochschullehrern beibringen, deren Vorlesungen oder Seminarübungen sie besucht haben; erwünscht ist, daß diese Zeugnisse eine gutachtliche Ausserung über die Leistungen des Bewerbers und die Fortschritte seiner Studien auf Grund persönlicher Beobachtungen des Dozenten enthalten.

Die Benutzung der von den studentischen Wirtschaftskörpern geschaffenen Erleichterungen des Studiums ist eine der Voraussetzungen für die Erlangung einer Studienbeihilfe.

Sollte ein Bewerber bereits aus anderen Stiftungen Stipendien erhalten, so hat er in seinem Gesuche eine ehrenwörtliche Versicherung über die Höhe aller etwaigen Geldbezüge aus solchen Quellen abzugeben.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald diese nicht mehr vollzählig (sochzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Die Wahlhandlung scheidet sich in die Vorversammlung (Vorwahl) und die Hauptversammlung (Hauptwahl).

Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 3 Wochen vor der Hauptwahl einzuladen. Bis 14 Tage vor dieser sind dem Vorsitzenden von den hiesigen ordentlichen Mitgliedern schriftliche Vorschläge für die Wahl einzureichen, die in einer spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder gebracht werden.

Sämtliche Wahlversammlungen, sowohl die für die Vorwahl wie die für die Hauptwahl, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

In der Vorversammlung findet nach vorheriger Besprechung über die einzelnen Kandidaten ~~einzelne Abstimmung~~ statt. Nur diejenigen Kandidaten, die bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10, in der Sektion für Musik eine solche von 3 Stimmen erhalten haben, werden in der Hauptversammlung zur Wahl gestellt, in der eine Liste dieser Kandidaten jedem Anwesenden eingeändigt wird.

In der Hauptversammlung wird über die in Berlin wohnhaften Kandidaten einzeln durch Zettel abgestimmt. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Bei den Wahlen neuer hiesiger ordentlicher Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Kunstoffächer (Malerie, Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zueinander in der Akademie vertreten sind.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder Anwesende auf der Liste der aus der Vorversammlung hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit "Ja" bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der in der Hauptversammlung Anwesenden erhält.

Die Berechnung der zur Beschlußfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel-Majorität erfolgt in der Weise, daß Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder stillzuweichen zu beachten.

736

Merkblatt
für die Bewerber um Beihilfen aus der „Deutschen Studienhilfe“
(Hugo=J.=Herzfeld=Stiftung)

Sur Förderung des Studiums begabter Kinder von minderbemittelten Eltern hat der verstorbene Berliner Bankier Hugo J. Herzfeld dem Reichspräsidenten Friedrich Ebert den Betrag von 5 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Der Reichspräsident hat mit diesem Betrag eine Stiftung errichtet, die den Namen

„Deutsche Studienhilfe“ (Hugo=J.=Herzfeld=Stiftung) führt und ihren Sitz in Berlin hat. Der Stiftung ist durch gemeinschaftlichen Erlass des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Preußischen Justizministers vom 6. Februar 1922 die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Nachstehender Auszug aus Satzung und Geschäftsordnung gibt über den Zweck der Stiftung, die Art der Verwendung ihrer Mittel und die Bedingungen für die Bewerbungen Auskunft:

Auszug aus der Satzung:

(§ 3) Zweck der Stiftung ist, begabten Kindern minderbemittelter reichsdeutscher Eltern, insbesondere Söhnen von Arbeitern, Angestellten, Beamten, früheren und jetzigen Unteroffizieren und Offizieren Beihilfen zur Erleichterung des Studiums einer Wissenschaft oder einer Kunst an deutschen Hochschulen zu gewähren.

Zu diesem Zwecke sollen aus den Zinsen des Stiftungsvermögens und erforderlichenfalls aus dessen Stamm jungen Leuten für die Dauer ihres Studiums die Mittel zu einer angemessenen Existenz zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendungen an den einzelnen sollen nach den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bemessen werden. Das Stiftungsvermögen darf nicht unter eine halbe Million sinken.

Die Zahl der Auszubildenden soll auf die einzelnen deutschen Länder möglichst nach Maßgabe der Bevölkerungsstärke verteilt werden.

Über die Zuwendungen aus der Stiftung entscheidet das Kuratorium. Dieses bestimmt die Richtlinien des Verfahrens für die Auswahl unter den Bewerbern. Bei der Auswahl soll lediglich die Begabung und Bedürftigkeit des Bewerbers den Ausschlag geben und seine und seiner Angehörigen politische und religiöse Gesinnung nicht berücksichtigt werden.

Durch die Bewilligung einer Beihilfe auf eine bestimmte Zeit erwirbt der Bedachte keinen Rechtsanspruch. Bei Unwürdigkeit kann einem Beihilfenempfänger durch Beschluss des Kuratoriums die Beihilfe entzogen werden.

Auszug aus der Geschäftsordnung:

1. Die „Deutsche Studienhilfe“ gewährt:

- a) Schulbeihilfen durch Beschaffung von Freistellen an geeigneten höheren Lehranstalten,
- b) Beihilfen an Handwerker zur weiteren Ausbildung an Fachschulen,
- c) Beihilfen an Studierende zur ermöglichen oder zur Fortführung des Studiums.

On der Regel soll die verfügbare Summe so auf die drei Gruppen verteilt werden, daß auf
a) zwei Sechstel, auf b) ein Sechstel und auf c) drei Sechstel entfallen.

2. Bewerbungsgesuche sind an das Kuratorium zu richten. Die Gesuche sollen enthalten: Darstellung des Lebenslaufes mit Angabe von Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf der Eltern, Bildungsgang. Beizufügen sind Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen sich die Würdigkeit des Bewerbers ergibt. Studierende haben die von zuständigen studentischen Wirtschaftskörpern geschaffenen Erleichterungen des Studiums zu benutzen und auf Anforderung die entsprechenden Nachweise beizubringen.

3. Das Kuratorium entscheidet über die eingegangenen Gesuche nach pflichtmäßigem Gründen. Dem Kuratorium bleibt es überlassen, sich über die Würdigkeit des Bewerbers auch selbständig durch Rückfrage bei Behörden, Schulleitungen oder anderen Stellen zu unterrichten.

4. Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt nach Anweisung des Reichspräsidenten. Die Geschäftsstelle ist mit dem „Büro des Reichspräsidenten, Berlin W 8, Wilhelmstraße 73“ verbunden.

Bewerbungsgesuche sind hierauf zu richten:

An das Kuratorium

der „Deutschen Studienhilfe“ (Hugo-J.-Herzfeld-Stiftung)

Geschäftsstelle: Büro des Reichspräsidenten

Berlin W 8
Wilhelmstraße 73.

Das Kuratorium der Stiftung besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzender: Herr Reichspräsident Friedrich Ebert

Mitglieder:

Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Behrle, M. d. R.	Herr Ministerialdirektor Dr. Meißner
Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Haber	Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Nernst
Herr Dr. Gerhart Hauptmann	Herr Staatssekretär Schulz, M. d. R.
Frau Käthe Kollwitz	Herr cand. ing. Karl Schwabach
Herr Theodor Leipart	Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Troeltsch

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1315 A

ENDE